

VERKAUFSPROSPEKT



**BÜRGERWIND NEUENKIRCHEN
GMBH & CO. KG**

Hinweis nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Vermögensanlagen-Gesetz:

Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).



Hinweis: Der Bürgerwindpark Neuenkirchen ist fertiggestellt und in Betrieb genommen. Bei den gezeigten Fotos von Windenergieanlagen handelt es sich um die Anlageobjekte. Sofern nicht anders dargestellt, wurden die Fotos von der Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellt.

2 Bürgerwind Neuenkirchen

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1	Vorwort.....	5
2	Unser Angebot im Überblick	6
3	Erklärung der Prospektverantwortlichen	8
4	Die Vermögensanlage	10
	> Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage	16
	> Ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen	19
	o Die Vermögenslage der Emittentin (Prognose).....	19
	o Die Finanzlage der Emittentin (Prognose)	22
	o Die Ertragslage der Emittentin (Prognose)	26
	o Das Ergebnis des Anteils eines Anlegers (Prognose)	29
	o Kennzahlen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage (Prognosen)	30
	o Angaben über die Geschäftsaussichten und deren Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage ...	32
	o Die Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von Prognosen).....	35
	> Hauptmerkmale der Anteile der Anleger.....	37
5	Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage	39
6	Investition und Finanzierung	53
	> Der Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin (Prognose).....	53
	> Beschreibung des Investitionsvorhabens	60
7	Die Emittentin	68
8	Anlageziel, Anlagepolitik, Anlagestrategie und Anlageobjekte der Vermögensanlage	81
9	Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin	89
10	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.....	94
11	Weitere Pflichtangaben	126
12	Gesellschaftsvertrag der Emittentin	127
13	Wesentliche steuerliche Grundlagen	142
14	Glossar	146
15	Schritte zur Beteiligung	150
16	Muster Beitrittserklärung und Handelsregistervollmacht	152

Bürgerwindpark Neuenkirchen

***...für Ihre Energie setzen wir alle
Räder in Bewegung!***



1 VORWORT

Im Windgebiet Neuenkirchen / Catenhorn ist der Bürgerwindpark Neuenkirchen mit insgesamt vier Windenergieanlagen der 3-Megawattklasse mit einem Investitionsvolumen von 20.300.000 € entstanden. Das Vorhaben soll den Gedanken eines lokal verankerten Bürgerwindparks verwirklichen. Die regionale Bevölkerung soll dabei direkt am Erfolg teilhaben.

Angestoßen durch die Aktivitäten von externen Projektierern, die einzelne Grundstückseigentümer im „potenziellen Windgebiet“ ansprachen, begannen bereits 2010 / 2011 die ersten Überlegungen zur Windenergie. Im Umfeld gab es bereits verschiedene Vorerfahrungen und Konzepte beim Ausbau der Windenergie. Nach kurzer Zeit wurde schnell klar, dass man die Planung und Entscheidungskompetenz nicht aus der Hand geben und das Konzept eines echten Bürgerwindparks verfolgen wollte.

Nach über sechs Jahren intensiver Arbeit war es dann endlich soweit. Im Sommer 2017 konnten alle vier Windenergieanlagen an das Stromnetz angeschlossen werden. Damit war der wichtigste Baustein erreicht, die Phase der umfangreichen Projektierungsarbeit aber noch nicht beendet. Denn das für die Gesamtfinanzierung notwendige Eigenkapital wird zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch durch ein regional ansässiges Kreditinstitut zwischenfinanziert. Es soll nun durch die Kommanditeinlagen möglichst vieler Bürgerinnen und Bürger abgelöst werden. Wir möchten die Kapitalanteile dadurch möglichst breit streuen.

Diese Vorgehensweise der Vorfinanzierung des Eigenkapitals hat uns eine frühe Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ermöglicht und bedeutet gleichzeitig für Sie, dass Sie nun in einen bereits im Betrieb befindlichen Windpark investieren können.

Die ebenfalls zur Gesamtfinanzierung benötigten Fremdkapitalkredite sind langfristig durch zwei regional stark verwurzelte Kreditinstitute bereitgestellt.

Der Kreis Steinfurt verfolgt das ehrgeizige Ziel, bis zum Jahr 2050 energieautark zu sein. Ohne die Windenergie ist das nicht zu schaffen.

Der Bürgerwindpark Neuenkirchen ist ein Baustein dieser lokalen Energiewende im Kreis Steinfurt. Unser Windpark produziert sauberen Strom für rund 8.000 Haushalte und spart dabei jährlich ca. 24 Mio. kg CO₂ ein.

Wir laden Sie, die Anwohner, Nachbarn und Grundstückseigentümer des Windgebietes Neuenkirchen / Catenhorn, sowie Sie, liebe Bürger im kommunalen Umfeld ein, sich als Kommanditisten an der regionalen Energieerzeugung in Bürgerhand zu beteiligen.

Wir freuen uns auf Sie.

Neuenkirchen, 08.11.2019

Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG

vertreten durch die Bürgerwind Neuenkirchen Verwaltungs GmbH



Tobias Tebbe Jörg Tiemann

2 UNSER ANGEBOT IM ÜBERBLICK

Projekt

- Errichtung und Betrieb eines Windparks mit einer Nennleistung von 13,2 MW
- 4 Windenergieanlagen vom Typ Nordex N131/3300 mit einer Nennleistung von je 3.300 kW und einer Nabenhöhe von 134 m
- Erfolgte Inbetriebnahme der Windenergieanlagen im Juli 2017
- Gemeinde Neuenkirchen im Kreis Steinfurt, Nordrhein-Westfalen
- Prognostizierte Jahresenergieleistung des Bürgerwindparks Neuenkirchen:
30.610.000 kWh (2019 – 2031)
30.300.000 kWh (2032 – 2037)

Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage

Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG
(nachfolgend auch Betreibergesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft genannt).

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin / Geschäftsführung der Emittentin)

Bürgerwind Neuenkirchen Verwaltungs GmbH

Investition und Finanzierung

- Investitionsvolumen: 20.300.000 €
- Finanzierung:
3.800.000 € Eigenkapital (18,7 %),
16.500.000 € Fremdmittel (81,3 %)
- Ertragsspezifische Investitionskosten:
0,66 € / kWh (Prognose)

Projekttablauf und Zeitplan

- **4. Quartal 2016**
Erhalt der BImSchG-Genehmigungen für die Windenergieanlagen
- **1. und 2. Quartal 2017**
Errichtung der Infrastruktur (Zuwegung, Kranstellflächen u. a.), der Fundamente und der Netzanbindung
- **3. Quartal 2017**
Fertigstellung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen
- **1. und 2. Quartal 2020**
Aufnahme weiterer Gesellschafter und Einzahlung von Eigenkapital

Hinweis zur Gender-Formulierung:

Bei allen Bezeichnungen, die auf natürliche Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung alle Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form verwendet wird.

Beteiligungsmöglichkeit

- Beteiligung als Kommanditist an der Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG
- Vorgesehenes Kommanditkapital: 3.800.000 €
- Beteiligung ab 1.000 € (Mindesteinlage) möglich.
- Möglichkeit der Beteiligung als Kommanditist an der Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG:
 - a) Vorzugsweise für Anwohner, Nachbarn und Grundstückseigentümer des Windgebietes „Neuenkirchen / Catenhorn“ sowie für Bürger der Kommunen Neuenkirchen und Rheine-Catenhorn und die Kommune Neuenkirchen selbst.
 - b) Bei nicht ausreichendem Zeichnungsinteresse aus dem genannten Personenkreis sollen weitere Personen aus dem Kreis Steinfurt, insbesondere aus den Kommunen, in denen keine Bürgerwindparks entstehen, als Kommanditisten in die Gesellschaft aufgenommen werden.
- Kommanditisten als natürliche Personen müssen zum Zeitpunkt des Beitritts volljährig sein.
- Die Zuteilung der Kommanditanteile erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 128 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) auf Grundlage der nach Ablauf der Zeichnungsfrist vorliegenden Beitrittserklärungen in pflichtgemäßem Ermessen der persönlich haftenden Gesellschafterin. Es ist sicherzustellen, dass kein Kommanditist mehr als 10 % des Kommanditkapitals hält.

Beteiligungsdauer

- Eine Kommanditbeteiligung sollte generell als eine langfristige und beschränkt handelbare Kapitalanlage betrachtet werden.
- Um die Kontinuität der Gesellschaft zu gewährleisten, ist die Kündigungsmöglichkeit zunächst eingeschränkt. Eine Kündigung ist mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2035, möglich.
- Zu beachten ist, dass für diese Form der Kapitalanlage kein öffentlicher Sekundärmarkt, vergleichbar mit einer Aktienbörse, besteht. Für die Verfügung über Kommanditanteile bestehen Einschränkungen gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seiten 136 – 137 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).

Prognose der Ausschüttungen

- In der Planungsrechnung wird mit einer Vergütung von 7,95 Cent je kWh über den Planungszeitraum des Betriebes der Windenergieanlagen (2019 – 2037) kalkuliert.

Auf dieser Grundlage sind folgende jährliche Ausschüttungen in % der Kommanditeinlage an die Kommanditisten geplant:

2020 – 2021:	8 %
2022 – 2035:	11 %
2036 – 2037:	25 %

- Insgesamt werden Ausschüttungen in Höhe von 220 % der Kommanditeinlage über den dargestellten Planungszeitraum (2019 – 2037) prognostiziert.
- Bei den Ausschüttungen handelt es sich zum Teil auch um die Rückzahlung der Vermögensanlage (siehe Seite 29 im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“).

3 ERKLÄRUNG DER PROSPEKTVERANTWORTLICHEN

Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage ist:

Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG

Wiesenhäuserweg 1, 48485 Neuenkirchen

Telefon: 05973 – 738 25 90

Telefax: 05973 – 738 25 99

Sitz der Gesellschaft: Neuenkirchen,
Deutschland

Der vorliegende Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt (im Folgenden auch „Verkaufsprospekt“ oder „Beteiligungsangebot“ genannt) der Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG wurde unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) und der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) erstellt und unterliegt der formellen Prüfung auf Vollständigkeit einschließlich einer Prüfung auf Kohärenz und Verständlichkeit seines Inhalts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Die im Beteiligungsangebot dargestellten Angaben, Berechnungen und Prognosen sowie die steuerlichen und rechtlichen Grundlagen wurden von der Prospektverantwortlichen, der Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG, mit größter Sorgfalt zusammengestellt.

Eine Haftung für Abweichungen durch zukünftige wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Änderungen, insbesondere Änderungen der Rechtsprechung und Maßnahmen der Steuerbehörden oder Änderungen im Steuerrecht, sowie für den tatsächlichen Eintritt der mit dieser Beteiligung verbundenen wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele kann, soweit gesetzlich zulässig, von der Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG nicht übernommen werden.

Für den Inhalt des Verkaufsprospektes sind nur die bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannten oder erkennbaren Sachverhalte maßgeblich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anleger ein unternehmerisches Risiko eingehen. Die wesentlichen Risiken einer Beteiligung an der Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG werden im Einzelnen in Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ (Seiten 39 – 52) dargestellt.

Den Anlegern wird empfohlen, sich über die möglichen Auswirkungen einer Beteiligung bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe und / oder einem Rechtsanwalt zu informieren.



Erklärung

Die Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG, vertreten durch die Bürgerwind Neuenkirchen Verwaltungs GmbH, diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführer Tobias Tebbe und Jörg Tiemann, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Verkaufsprospekts insgesamt.

Hiermit erklärt die Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG, vertreten durch die Bürgerwind Neuenkirchen Verwaltungs GmbH, diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführer Tobias Tebbe und Jörg Tiemann, dass nach ihrem Wissen die Angaben in dem vorliegenden Verkaufsprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Datum der Prospektaufstellung: 08.11.2019

Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG

vertreten durch die Bürgerwind Neuenkirchen Verwaltungs GmbH,

diese wiederum vertreten durch die Geschäftsführer Tobias Tebbe und Jörg Tiemann

Tobias Tebbe

Jörg Tiemann

(Geschäftsführer)

Hinweis nach § 2 Abs. 2 Satz 3 VermVerkProspV:

Haftungsansprüche bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

4 DIE VERMÖGENSANLAGE

Art der angebotenen Vermögensanlage

Mit diesem Verkaufsprospekt wird eine Vermögensanlage in Form von Kommanditanteilen an der Emittentin, einer Windparkbetriebersgesellschaft, zum Erwerb angeboten.

Jeder Anleger beteiligt sich durch seine Beitrittserklärung unmittelbar als Kommanditist an der Emittentin, der Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG.

Angaben zu der Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt

Die Anlegergruppe, auf die die angebotene Vermögensanlage abzielt, umfasst Privatkunden im Sinne des § 67 Abs. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes.

Die Laufzeit der Vermögensanlage ist unbestimmt. Eine Kündigung ist mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2035, möglich. Der Anlagehorizont des Anlegers bis zum frühestmöglichen Kündigungstermin der Vermögensanlage beträgt daher mindestens 15 Jahre. Es handelt sich somit um einen langfristigen Anlagehorizont.

Die Fähigkeit des Anlegers, Verluste zu tragen, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können, sollte mindestens 100 % der Einlage ausmachen. Es kann zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers kommen (siehe Seite 39 – 52 im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“). Im Hinblick auf das maximale Risiko, welches auf der Seite 39 dieses Verkaufsprospektes dargestellt ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Verluste über die Summe der Einlage hinausgehen, das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden und bis hin zur Privatinsolvenz führen können.

Der Anleger sollte über Grundkenntnisse oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen verfügen.

Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage

Das Gesamtkommanditkapital soll 3.800.000 € betragen und vollständig in die Anlageobjekte investiert werden. Davon hat die Bürgerwind Neuenkirchen Beteiligungs GmbH, Gründungskommanditistin und Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, bereits einen Anteil in Höhe von 2.000 € gezeichnet.

Insgesamt wurden somit zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 2.000 € gezeichnet und eingezahlt. Das Kommanditkapital soll auf insgesamt 3.800.000 € erhöht werden.

Es verbleibt ein benötigtes Kommanditkapital in Höhe von 3.798.000 €, das den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage darstellt. Die im Rahmen dieses Beteiligungsangebots zulässige Mindestzeichnungssumme beträgt 1.000 €. Demzufolge werden unter Zugrundelegung der Mindestzeichnungssumme maximal 3.798 Kommanditanteile ausgegeben.



Erwerbspreis für die Vermögensanlage

Der Erwerbspreis entspricht der individuellen Beteiligungssumme des einzelnen Anlegers. Ein Agio wird nicht erhoben. Die Mindestkommanditeinlage beträgt 1.000 €. Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage nach Maßgabe des § 5 a des Vermögensanlagengesetzes

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um eine Kommanditbeteiligung an der Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG. Diese Kommanditgesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

Die Laufzeit der Vermögensanlage ist nicht befristet. Sie beginnt kollektiv für alle Anleger mit der Zeichnung durch den ersten Anleger. Eine ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, frühestens zum 31.12.2035, möglich. Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt somit nach Maßgabe des § 5 a VermAnlG für jeden Anleger mindestens 24 Monate. Das Recht des Anlegers zur außerordentlichen Kündigung bleibt von der vorgenannten Kündigungsfrist unberührt.

Die persönlich haftende Gesellschafterin kann den Anleger gemäß § 14 Abs. 2 sowie nach Beirats- bzw. Gesellschafterbeschluss gemäß § 14 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seiten 137 - 138 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) aus der Gesellschaft ausschließen und damit ihr außerordentliches Kündigungsrecht ausüben. Ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, besteht nicht.

Eingeschränkte Handelbarkeit und Übertragbarkeit der Vermögensanlage

Derzeit existiert kein organisierter Zweitmarkt für den Handel von Kommanditanteilen, so dass der Verkaufspreis von Angebot und Nachfrage abhängt und der Anleger nicht sicher sein kann, jederzeit einen Käufer zu finden.

Die freie Handelbarkeit ist wie folgt eingeschränkt:

- Jeder Kommanditist kann seine Kommanditbeteiligung nur mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin abtreten. Abtretungen von Kommanditanteilen an Personen, die ihren ersten Wohnsitz außerhalb der Kommunen Neuenkirchen und Rheine haben, soll die persönlich haftende Gesellschafterin regelmäßig nicht zustimmen.
- Die Abtretung ist nur mit Wirkung von Beginn eines nachfolgenden Geschäftsjahres möglich.
- Eine Teilung der Kommanditanteile (Anteil teilbar durch 1.000) ist nur mit vorheriger Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin möglich.
- Die Abtretung eines Kommanditanteils an einen Mitgesellschafter, der dadurch mehr als 10 % des gesamten Kommanditkapitals halten würde, ist ausgeschlossen.
- Bei Übertragung der Kommanditbeteiligung hat der übertragende bzw. die übernehmenden Gesellschafter einen möglichen entstehenden Nachteil auszugleichen (z. B. Wegfall von steuerlichen Verlustvorträgen oder Kosten für eine Wertfeststellung der Einlage)

Abtretungen an einen Ehegatten, ein volljähriges Kind, einen Eltern- oder Geschwisteranteil können von der persönlich haftenden Gesellschafterin nur aus dem in § 13 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 137 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) bezeichneten Grund (kein Ausgleich eines möglichen entstehenden Nachteils durch den übertragenden Gesellschafter bzw. die übernehmenden Gesellschafter) oder wenn die Abtretung an eine Person erfolgt, die ihren ersten Wohnsitz außerhalb der Kommunen Neuenkirchen und Rheine hat, verweigert werden. Ausnahmen von der vorstehenden Regelung können von der persönlich haftenden Gesellschafterin nach pflichtgemäßem Ermessen zugelassen werden.

Stirbt ein Kommanditist, so geht seine Beteiligung an der Emittentin auf seine Erben über. Dabei haben die Erben der Gesellschaft einen möglichen gewerbsteuerlichen Nachteil auszugleichen.

Eine Garantie für die jederzeitige Fungibilität (Verfügbarkeit) oder den erzielbaren Preis der Kommanditanteile kann deshalb nicht gegeben werden.

Bei frühzeitigem Verkauf können steuerliche Nachteile für den Anleger entstehen. Die Risiken zur eingeschränkten Handelbarkeit der Beteiligung und Übertragung der Vermögensanlage sind auf den Seiten 49 – 50 im Kapitel 5 („Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“) beschrieben.

Zahlstelle

Zahlungen an die Anleger führt bestimmungsgemäß die Betreibergesellschaft als Zahlstelle aus:

**Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG
Wiesenhäuserweg 1
48485 Neuenkirchen**

An der Zahlstelle werden der Verkaufsprospekt und etwaige Nachträge, das Vermögensanlagen-Informationenblatt, der letzte veröffentlichte Jahresabschluss und der Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Entgegennahmestelle für Beitrittserklärungen

Die Beitrittserklärungen der Anleger (gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 VermVerkProspV: Auf den Erwerb von Anteilen / Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums) nimmt die Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG, Wiesenhäuserweg 1, 48485 Neuenkirchen entgegen.

Zeichnungsfrist

Die für den Erwerb der Vermögensanlage vorgesehene Frist beginnt einen Tag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes. Die Möglichkeit zum Erwerb der Vermögensanlage endet mit der Vollplatzierung der noch zu zeichnenden Anteile, bis das vorgesehene Kommanditkapital in Höhe von 3.800.000 € erreicht ist, spätestens jedoch 12 Monate nach Billigung des Verkaufsprospektes.

Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen

Die persönlich haftende Gesellschafterin kann die Zeichnung jederzeit ohne Angabe von Gründen vorzeitig schließen und den Bürgerwindpark Neuenkirchen mit einem veränderten Finanzierungsplan (mehr Fremdkapital) realisieren. Darüber hinaus gibt es keine Möglichkeit, die Zeichnung vorzeitig zu schließen.

Möglichkeiten, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen

Die Zuteilung der Anteile nimmt die persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin auf Grundlage der nach Ablauf der Zeichnungsfrist vorliegenden Beitrittserklärungen in pflichtgemäßem Ermessen vor. Bei Überzeichnung ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt, die Anteile bis auf die Mindestzeichnungssumme von 1.000 € zu kürzen. Darüber hinaus gibt es keine Möglichkeit, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

Einzelheiten der Zahlung

Die Kommanditeinlagen (Zeichnungs- bzw. Erwerbspreis) sind gemäß § 4 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 128 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) nach schriftlicher Aufforderung durch die persönlich haftende Gesellschafterin innerhalb von 14 Tagen an eines der folgenden Konten der Betreibergesellschaft, der Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG, zu überweisen.



Konten der Betreibergesellschaft

Bank: Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE22 4035 1060 0073 8491 50
BIC: WELADED1STF

Bank: VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE06 4036 1906 4140 9187 00
BIC: GENODEM1IBB

Verwendungszweck:
Kommanditeinlage von _____
(Vor- und Nachname)

Für verspätet geleistete Einlagen sind Verzugszinsen in Höhe von 1 % per angefangenem Monat zu zahlen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, einen Kommanditisten aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn dieser seine Kommanditeinlage trotz Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen nicht oder nicht vollständig leistet.

Beteiligungsangebot in Deutschland

Das Beteiligungsangebot erfolgt ausschließlich und vollständig in der Bundesrepublik Deutschland und ist entsprechend nur in deutscher Sprache abgefasst. Es werden keine Teilbeträge in verschiedenen Staaten angeboten.

Weitere Kosten, die für den Anleger entstehen, insbesondere in Verbindung mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage

Die Anleger werden als Kommanditisten persönlich im Handelsregister eingetragen. Hierzu ist eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht erforderlich, die die Anleger auf eigene Kosten nach Zuteilung ihrer Kommanditeinlage der Emittentin zur Verfügung stellen müssen. Die Notargebühren hierfür sind im Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) geregelt und richten sich u. a. nach der zu beglaubigenden Höhe der Beteiligung. Der Gebührenrahmen für die Handelsregistervollmacht liegt zwischen 40 € und 200 €. Der Anleger kann diese Kosten steuerlich geltend machen.

Die Kosten der Eintragung im Handelsregister übernimmt die Emittentin. Alle Kosten und Gebühren für weitere Eintragungen (insbesondere Notar- und Gerichtskosten, Steuerberatungs- und sonstige Beratungskosten) trägt der Anleger, der die Eintragung ausgelöst hat

Im Falle einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlage entstehen dem Anleger Kosten für anfallende Zinsen und Gebühren.

Für die eigene Verwaltung der Beteiligung entstehen dem Kommanditisten möglicherweise Kosten für Porto, Telefon, Internet und ggfs. Reisekosten zu Gesellschafterversammlungen.

Kommt ein Anleger seiner Verpflichtung zur Zahlung seiner Einlage nicht fristgerecht innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch die persönlich haftende Gesellschafterin nach, ist die Gesellschaft berechtigt, Verzugszinsen auf die ausstehende Einlage in Höhe von 1 % per angefangenem Monat in Rechnung zu stellen. Die Zinspflicht beginnt am Tag nach Eintritt der Fälligkeit. Leistet ein Anleger seine Kommanditeinlage trotz Mahnung und einer weiteren Fristsetzung von 14 Tagen nicht oder nicht vollständig, kann er aus der Betreibergesellschaft ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang können für den Anleger Kosten entstehen.

Sollten aus Gründen, die in der Person des Anlegers liegen, für die Emittentin bei der Erstellung oder Prüfung der Jahresabschlüsse besondere Kosten entstehen, sind diese von dem jeweiligen Anleger zu tragen.

Bei einer unentgeltlichen Übertragung oder bei Veräußerung des Kommanditanteils können dem Kommanditisten Kosten für die Löschung im Handelsregister und ggfs. für zu zahlende Vorfälligkeitsentschädigungen aus einer Finanzierung der Vermögensanlage entstehen, außerdem ggfs. weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Ausgleich eines möglichen entstehenden Gewerbesteuernachteils der Emittentin, mit der Bewertung des Kommanditanteils, der Erstellung der Steuererklärung sowie weitere Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten.

Ein Kommanditist, der ganz aus der Gesellschaft ausscheidet, erhält gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 138 - 139 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) eine Abfindung. Sollte der ausscheidende Anleger mit der Höhe der Abfindung nicht einverstanden sein und einen fachkundigen Sachverständigen hinzuziehen, sind die Kosten der Ermittlung des Abfindungsguthabens von der Emittentin und dem ausscheidenden Kommanditisten gemäß den Bestimmungen der §§ 91, 92 ZPO zu tragen. Wenn der ausscheidende Kommanditist rechtliche Schritte gegen die Gesellschaft einleitet, würden ihm in diesem Zusammenhang Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten entstehen.

Im Erbfall haben die Erben alle durch den Erbfall entstehenden Kosten, insbesondere die mit dem Nachweis der Erbfolge sowie im Falle einer Erbengemeinschaft die mit der Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten verbundenen Kosten, zu tragen. Zudem haben die Erben der Gesellschaft einen möglichen steuerlichen Nachteil, der durch den Erbfall entsteht, auszugleichen.

Die Höhe der vorgenannten Kosten kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bestimmt werden.

Weitere Kosten, insbesondere solche, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind, fallen für den Anleger nicht an.

Verpflichtung des Erwerbers zur Erbringung weiterer Leistungen (Haftung, Nachschüsse)

Im Folgenden wird beschrieben, unter welchen Umständen der Anleger verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere unter welchen Umständen er haftet und inwieweit er Nachschüsse zu leisten hat.

Die Haftung des Anlegers ist grundsätzlich auf seine jeweils in das Handelsregister eingetragene Hafteinlage in Höhe der von ihm übernommenen Einlage beschränkt. Die im Rahmen dieses Beteiligungsangebots zulässige Mindestzeichnungssumme beträgt 1.000 €. Beschließt die Gesellschafterversammlung Ausschüttungen in Jahren, in denen noch keine oder nur geringe Gewinne erzielt werden, führt dies zu einem Wiederaufleben der persönlichen Haftung der Gesellschafter bis zur Höhe ihrer Hafteinlage, da die Ausschüttung nach handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Einlage anzusehen ist. Die Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgt konzeptionell über Ausschüttungen.

In diesem Fall haftet der Anleger gegenüber Gläubigern der Betreibergesellschaft bis zur Höhe seiner im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage (§ 171 ff. HGB).

Auch nach dem Ausscheiden aus der Betreibergesellschaft besteht eine Nachhaftung in Höhe der Hafteinlage für die bis zum Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Betreibergesellschaft, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach Handelsregistereintragung des Ausscheidens fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden. Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Betreibergesellschaft, wobei die fünfjährige Nachhaftung grundsätzlich mit der Eintragung der Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung.

Darüber hinaus gibt es keine weiteren Umstände, unter welchen der Anleger verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere gibt es keine weiteren Umstände, unter welchen er haftet.

Eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

Provisionen

Es werden keine Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, geleistet, entsprechend 0 % in Bezug auf den Gesamtbetrag der Vermögensanlage.

Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um eine Unternehmensbeteiligung in Form einer Kommanditbeteiligung. Die Kommanditisten nehmen am Gewinn und Verlust der Gesellschaft teil und beschließen in der Gesellschafterversammlung über die Auszahlung von Liquiditätsüberschüssen an die Gesellschafter (siehe § 8 Abs. 6 d) des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 133 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“). Zudem haben sie im Falle des Ausscheidens aus der Gesellschaft gemäß § 15 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (Seiten 138 – 139 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) Anspruch auf eine Abfindung sowie bei der Liquidation der Gesellschaft auf einen Anteil des verbleibenden Liquidationsüberschusses (§ 16 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 139 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“). In diesem Kapitel werden für die Ausschüttungen und für Auszahlungen aus Abfindungen und einem Liquidationsüberschuss die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ i. S. d. Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) verwendet. Eine feste Verzinsung der Beteiligung des Anlegers erfolgt nicht.

Damit die in diesem Beteiligungsangebot dargestellte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage, d. h. der Kommanditeinlage, erfolgen kann, müssen zahlreiche Grundlagen und Bedingungen erfüllt sein, von denen die wesentlichen nachfolgend dargestellt werden.

Die Erfüllung der nachstehend genannten anlagepolitik-, anlagestrategie- und anlegerbezogenen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage sind wesentlich, damit die Emittentin die Windenergieanlagen betreiben kann, den für den Betrieb geplanten Kostenrahmen einhält und die kalkulierten Einnahmen erzielt.

Die entsprechenden Risiken sind detailliert im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ (Seiten 39 – 52) beschrieben. In den nachstehenden Aufzählungen wird jeweils auf die betreffende Risikodarstellung verwiesen.

Anlagepolitik- und anlagestrategiebezogene Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung sind

- das Vorliegen der Genehmigungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz (vom 13.10.2016 und 24.11.2016), damit der bereits in Betrieb befindliche Windpark weiter betrieben werden kann. Sofern über die bestehenden behördlichen Anordnungen hinaus keine weiteren Auflagen den laufenden Betrieb der Windenergieanlagen beeinflussen, kann die Betreibergesellschaft die geplanten Überschüsse erwirtschaften, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfüllen zu können (siehe hierzu die Risikodarstellung auf den Seiten 42 – 43 „Risiko: Bestehende Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte der Vermögensanlage“).
- die termin- und vertragsgerechte Erfüllung sämtlicher grundlegender Projektverträge (Vereinbarung zur Übernahme des Projektstandes Bürgerwindprojekt Neuenkirchen vom 06.12.2016, Kauf- und Wartungsvertrag für die Windenergieanlagen jeweils vom 28.06.2016, Projektberatungs- und Dienstleistungsvertrag vom 04.04.2016, Nutzungsverträge für die Windparkflächen vom 29.06.2016, Nutzungsvertrag für Ausgleichsflächen vom 15.02.2017 sowie Vertrag zur Umwandlung/Aufforstung eines Grundstückes als Kompensationsmaßnahme vom 15.03.2018, Anschluss- und Anschlussnutzungsvertrag für das Umspannwerk vom 03.05.2017) sowie die Leistungsfähigkeit der Vertragspartner, um die Windenergieanlagen sowie die zugehörige Infrastruktur plangemäß betreiben und Strom erzeugen zu können. Durch den Betrieb des Windparks kann die Betreibergesellschaft im Folgenden die geplanten Überschüsse erwirtschaften und die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage ermöglichen (siehe hierzu die Risikodarstellung auf Seite 41 „Risiko: Investitionskosten“ und auf Seite 49 „Risiko: Insolvenz von Projektbeteiligten“).

- die Investitionskosten auf Grundlage der in diesem Beteiligungsangebot dargestellten prognostizierten Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von 19.217.351 € sowie die prognostizierten sonstigen Kosten in Höhe von 1.082.649 €. Zudem müssen die vorgesehenen Eigen- und Fremdmittel von insgesamt 20.300.000 € für die Finanzierung des Investitionsvorhabens ausreichen, damit nicht eine Nachfinanzierung erforderlich wird, die zu einer Erhöhung der prognostizierten Finanzierungskosten führen würde. Durch die Einhaltung der geplanten Investitionskosten kann das prognostizierte wirtschaftliche Ergebnis der Betreibergesellschaft erzielt werden, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen (siehe hierzu die Risikodarstellung auf Seite 41 „Risiko: Investitionskosten“).
- die gesicherte Finanzierung durch Fremdmittel auf der Grundlage der am 13.03.2017 und 17.08.2017 abgeschlossenen langfristigen Refinanzierungsdarlehen der NRW.Bank (Darlehen I und II, ausgereicht über Bank I) und der am 21.06.2018 abgeschlossenen langfristigen Darlehen III und IV der Bank II in Höhe von insgesamt 16.500.000 € mit einem reibungslosen Mittelabruf. Die Einhaltung der geplanten Rahmenbedingungen für die Projektfinanzierung ist Bedingung für die Erwirtschaftung der geplanten Ergebnisse der Betreibergesellschaft, damit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage wie prognostiziert erfolgen kann (siehe hierzu die Risikodarstellung auf den Seiten 45 – 46 „Risiko: Finanzierung des Investitionsvorhabens / Einsatz von Fremdkapital“).
- die störungsfreie Erzeugung und Einspeisung des Stroms in das Stromnetz auf der Grundlage der Netzanschlusszusage der Westnetz GmbH vom 15.09.2016, der fertiggestellte Netzanschluss und eine ausreichende Aufnahmekapazität des Stromnetzes. Die kontinuierliche Einspeisung und Vergütung der erzeugten elektrischen Energie ist Bedingung für die Erwirtschaftung der geplanten Ergebnisse der Betreibergesellschaft sowie für die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage (siehe hierzu die Risikodarstellung auf Seite 47 „Risiko: Vollauslastung des Stromnetzes“).
- die Erzielung der in den Prospektkalkulationen dargestellten prognostizierten Energieerträge im errichteten Bürgerwindpark Neuenkirchen auf Basis der vorliegenden Ertragsgutachten (30.06.2016 und 18.07.2016), eine fristgerechte Einzahlung aus dem Verkauf des erzeugten Stroms bei über den Planungszeitraum geltenden unveränderten Regelungen des EEGs zur Vergütung des erzeugten Stroms sowie der Fortbestand der in diesem Beteiligungsangebot zugrunde gelegten weiteren rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen. Dies sind wesentliche Voraussetzungen für die Realisierung der prognostizierten Umsatzerlöse, damit aus den erzielten Betriebsergebnissen der Betreibergesellschaft die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage möglich werden (siehe hierzu die Risikodarstellung auf den Seiten 43 – 44 „Risiko: Einspeisevergütung und rechtliche Rahmenbedingungen“).

Anlegerbezogene Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung sind

- die Vollplatzierung der angebotenen Vermögensanlage innerhalb der Zeichnungsfrist ohne Widerruf der Beitrittserklärungen sowie die termingerechte und vollständige Einzahlung des geplanten Kommanditkapitals, da dies ein wichtiger Baustein in der Gesamtfinanzierung des Investitionsvorhabens ist und anderenfalls weitere Fremdmittel in Anspruch genommen werden müssten, was zu einer Veränderung der gesamten Projektkonzeption führen würde. Die Vollplatzierung sowie der Eingang der Eigenmittel ist Bedingung für die prognostizierte Liquiditäts- und Rentabilitätsentwicklung der Betreibergesellschaft, damit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgen kann (siehe hierzu die Risikodarstellung auf Seite 49 „Risiko: Platzierung des Kommanditkapitals“).
- der Verbleib möglichst aller Anleger in der Betreibergesellschaft auch über den frühestmöglichen ordentlichen Kündigungstermin (zum 31.12.2035) hinaus, um eine kontinuierliche Gesellschafterstruktur zu halten und damit nicht ggfs. Liquiditätsengpässe durch zu zahlende Abfindungen an ausscheidende Gesellschafter entstehen, sondern die geplanten Betriebsergebnisse der Betreibergesellschaft realisiert werden, damit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgen kann (siehe hierzu die Risikodarstellung auf Seite 44 „Risiko: Liquidität“).

Wenn die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen eingehalten werden, ist die Emittentin voraussichtlich in der Lage, die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu leisten.

Werden die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen nicht eingehalten, kann es zu Betriebseinschränkungen des Windparks, Kostenüberschreitungen, Mehraufwand, geringeren Umsatzerlösen und erhöhtem Finanzierungs- und Liquiditätsbedarf der Emittentin kommen. Dies würde dazu führen, dass sich die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage geringer darstellt als prognostiziert. Geplante Ausschüttungen an die Anleger können teilweise oder insgesamt ausfallen und die Fähigkeit der Emittentin, die Rückzahlung der Vermögensanlage vorzunehmen, könnte ganz oder teilweise beeinträchtigt werden.

Die entsprechenden Risiken sind detailliert auf den Seiten 39 – 52 im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ beschrieben. In den vorstehenden Aufzählungen wird jeweils auf die betreffende Risikodarstellung verwiesen.

Ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen

Im Folgenden werden statt der Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ i. S. d. Vermögensanlagen-gesetzes (VermAnlG) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) für Ausschüttungen und für Auszahlungen aus Abfindungen und einem Liquidationsüberschuss die Begriffe „Ausschüttungen“ und „Auszahlungen“ verwendet. Eine feste Verzinsung der Beteiligung des Anlegers erfolgt nicht.

Die Vermögenslage der Emittentin (Prognose)

Die voraussichtliche Vermögenslage der Emittentin ist in den Planbilanzen der Betreiber-gesellschaft dargestellt und erstreckt sich über den gesamten Prognosezeitraum (2019 – 2037). Die in der folgenden Tabelle dargestellten Jahre betrachten jeweils den Bilanzstichtag zum 31.12. des Jahres.

Erläuterung der Vermögenslage

Die Plan-Bilanzen zeigen die prognostizierte Entwicklung des Eigen- und Fremdkapitals (Passiva) der Emittentin unter Berücksichtigung des Beteiligungsangebots sowie die hieraus abgeleitete Vermögenslage (Aktiva).

Das Anlagevermögen umfasst im Bereich der Sachanlagen die bereits errichteten Windenergieanlagen, den Netzanschluss, die erforderlichen Zuwegungen und Kranstellflächen sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung. Die Sachanlagen werden über 16 Jahre abgeschrieben, so dass ab dem Jahr 2034 keine aufwandswirksamen Abschreibungen mehr entstehen und das Jahresergebnis entsprechend ansteigt.

Bei den dargestellten Finanzanlagen handelt es sich um einen Anteil an der Genossenschaft „Die Energielandwerker eG“.

Das Umlaufvermögen stellt die liquiden Mittel der Emittentin dar.

Darüber hinaus wird ein Rechnungsabgrenzungsposten zur Abgrenzung von Kosten vor dem jeweiligen Bilanzstichtag ausgewiesen.

Bei der Position „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ handelt es sich um den Teil der Verbindlichkeiten, der die Vermögensgegenstände (Aktivvermögen) übersteigt.

Als Eigenkapital wird das Kommanditkapital mit den Kapitalkonten 1 (Festkonto mit der geleisteten Kommanditeinlage) sowie Kapitalkonto 2 (variables Konto der Kommanditisten mit Einlagen, Entnahmen/Zinsabschlagsteuer, Gewinn- und Verlustanteilen) ausgewiesen.

Rückstellungen werden gebildet für den späteren Rückbau der Windenergieanlagen sowie die damit zusammenhängenden Verwaltungskosten.

Unter Verbindlichkeiten werden kurzfristige Verbindlichkeiten sowie die Refinanzierungsdarlehen der NRW.Bank (Darlehen I und II), welche über Bank I ausgereicht wurden sowie die zwei Darlehen der Bank II (Darlehen III und IV) dargestellt.

Auswirkungen von Änderungen der Vermögenslage

Ein höheres Anlagevermögen würde einen erhöhten Fremdkapitaleinsatz erfordern und zu Mehrkosten der Emittentin führen.

Ein geringeres Umlaufvermögen würde die Liquiditätslage der Emittentin verschlechtern.

Durch einen geringeren Rechnungsabgrenzungsposten würde sich das Ergebnis der Emittentin verringern.

Eine Abweichung des Eigenkapitals würde eine von der Planung abweichende Eigenkapitaleinwerbung ausdrücken. Eine geringere Einwerbung von Eigenkapital würde einen höheren Einsatz von Fremdkapital erfordern und zu erhöhten Finanzierungskosten der Emittentin führen.

Höhere Rückstellungen würden das jährliche Ergebnis der Emittentin verringern.

Höhere Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aufgrund erhöhter Zinsen oder eines geringeren Einsatzes von Eigenkapital würden zu einem erhöhten Schuldenstand der Emittentin führen.

Durch die vorgenannten Änderungen der Vermögenslage können sich die Vermögenslage der Emittentin und deren Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zu Ausschüttungen und Auszahlungen der Vermögensanlage nachzukommen, verschlechtern. Geplante Ausschüttungen und Auszahlungen der Emittentin könnten sich verzögern, sich verringern oder ganz entfallen.

Die Entwicklung der Vermögenslage der Emittentin (Prognose)

Plan-Bilanzen (Prognose)

Planbilanzen	Prognose							
	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026
Aktiva	€	€	€	€	€	€	€	€
A. Anlagevermögen								
I. Sachanlagen								
1. Netzanbindung	581.996	539.435	496.875	454.315	411.755	369.194	326.634	284.074
2. Technische Anlagen und Maschinen, Zuwegung, Kranstellflächen	15.825.703	14.667.722	13.509.740	12.351.759	11.193.778	10.035.797	8.877.815	7.719.834
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.764	0	0	0	0	0	0	0
II. Finanzanlagen								
1. Genossenschaftsanteil	2.640	2.640	2.640	2.640	2.640	2.640	2.640	2.640
Anlagen gesamt	16.412.102	15.209.797	14.009.256	12.808.714	11.608.173	10.407.631	9.207.090	8.006.548
B. Umlaufvermögen								
I. Kasse, Bankguthaben	1.974.440	2.184.584	2.277.666	2.246.474	2.221.049	2.201.168	2.186.585	2.174.081
C. Rechnungsabgrenzungsposten	59.105	55.411	51.717	48.023	44.329	40.635	36.941	33.247
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	255.250	0	0	0	0	0	0	0
Summe Aktiva	18.700.898	17.449.792	16.338.639	15.103.211	13.873.551	12.649.434	11.430.615	10.213.876
Passiva								
A. Eigenkapital								
I. Kapitalkonto 1 (Einlagen der Kommanditisten)	2.000	3.800.000	3.800.000	3.800.000	3.800.000	3.800.000	3.800.000	3.800.000
II. Kapitalkonto 2 der Kommanditisten	-257.250	-510.023	-681.287	-978.091	-1.270.467	-1.558.718	-1.843.171	-2.127.133
1. Entnahmen	0	-304.000	-304.000	-418.000	-418.000	-418.000	-418.000	-418.000
2. Gewinn/Verlust	982	51.228	132.736	121.196	125.624	129.749	133.546	134.039
Summe Eigenkapital	0	3.289.977	3.118.713	2.821.908	2.529.532	2.241.282	1.956.828	1.672.867
B. Rückstellungen								
I. Rückstellungen für Rückbau	35.742	51.222	67.897	85.836	105.115	125.812	148.009	171.793
C. Verbindlichkeiten								
I. Verbindlichkeiten Kreditinstitute	18.665.156	14.108.593	13.152.030	12.195.467	11.238.904	10.282.341	9.325.778	8.369.215
Summe Passiva	18.700.898	17.449.792	16.338.639	15.103.211	13.873.551	12.649.434	11.430.615	10.213.876

4 Die Vermögensanlage

Prognose										
31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
241.514	198.953	156.393	113.833	71.272	28.712	0	0	0	0	0
6.561.853 0	5.403.872 0	4.245.891 0	3.087.909 0	1.929.928 0	771.947 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0
2.640	2.640	2.640	2.640	2.640	2.640	2.640	2.640	2.640	2.640	2.640
6.806.007	5.605.465	4.404.924	3.204.382	2.003.841	803.299	2.640	2.640	2.640	2.640	2.640
2.114.650	2.015.383	1.923.223	1.837.875	1.759.037	1.574.587	1.336.160	986.527	877.890	939.450	982.344
29.553 0	25.859 0	22.165 0	18.470 0	14.776 126.649	11.082 594.178	7.388 718.137	3.694 155.112	0 0	0 0	0 0
8.950.210	7.646.707	6.350.311	5.060.727	3.904.303	2.983.146	2.064.326	1.147.973	880.530	942.090	984.984
31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
3.800.000	3.800.000	3.800.000	3.800.000	3.800.000	3.800.000	3.800.000	3.800.000	3.800.000	3.800.000	3.800.000
-2.459.699	-2.833.878	-3.202.826	-3.566.945	-3.926.649	-4.394.178	-4.518.137	-3.955.112	-3.393.545	-3.377.547	-3.383.115
-418.000	-418.000	-418.000	-418.000	-418.000	-418.000	-418.000	-418.000	-418.000	-950.000	-950.000
85.433	43.821	49.052	53.881	58.296	-49.529	294.041	981.025	979.567	965.998	944.432
1.340.300	966.122	597.173	233.055	0	0	0	0	406.455	422.453	416.885
197.257	224.496	253.611	284.709	317.902	353.308	391.051	431.261	474.075	519.637	568.099
7.412.652	6.456.089	5.499.526	4.542.964	3.586.401	2.629.838	1.673.275	716.712	0	0	0
8.950.210	7.646.707	6.350.311	5.060.727	3.904.303	2.983.146	2.064.326	1.147.973	880.530	942.090	984.984

Die Finanzlage der Emittentin (Prognose)

Die Emittentin erfüllt ihre Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage aus den vorhandenen liquiden Mitteln. Voraussetzung dafür ist, dass die Emittentin aus dem Betrieb des Windparks entsprechende Liquiditätsüberschüsse erwirtschaftet, damit Ausschüttungen an die Anleger erfolgen können.

Die voraussichtliche Finanzlage der Emittentin ergibt sich aus den Einzahlungen und Auszahlungen der Betreibergesellschaft und ist in der jeweiligen prognostizierten Plan-Liquiditätsentwicklung und den Plan-Ausschüttungen dargestellt.

Erläuterung der Finanzlage

Die Summe der Einzahlungen über den Planungszeitraum ergibt sich auf Grundlage des anzulegenden Wertes (Vergütungshöhe) gemäß EEG aus den Erlösen aus Stromverkauf. Zinseinnahmen werden wegen des niedrigen Zinsniveaus nicht prognostiziert. Für das Jahr 2019 wird das Guthaben bei Kreditinstituten aus den Jahren 2017 und 2018 berücksichtigt. Darüber hinaus ist im Jahr 2020 die weitere Einzahlung der Kommanditeinlagen der Anleger geplant. Sonstige Cash-Flow-Änderungen wurden liquiditätswirksam berücksichtigt.

Aus den Einnahmen hat die Emittentin Auszahlungen zu leisten, die sich wie folgt zusammensetzen: Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung der Komplementärin, technische und kaufmännische Betriebsführung, Direktvermarktungskosten, betriebliche Ausgaben, sonstige Cash-Flow-Änderungen, Gewerbesteuer, Kapitaldienst (Zins und Tilgung) für die Darlehen sowie Avalprovisionen für den Windenergieanlagenrückbau. Im Jahr 2035 soll die vollständige Tilgung der Darlehen erfolgen, was ab dem Jahr 2036 zu erhöhten Jahresliquiditätsüberschüssen der Emittentin führt.

Nach Berücksichtigung einer Liquiditätsrücklage für den Kapitaldienst, einer Rücklage für den Windenergieanlagenrückbau sowie einer Liquiditätsreserve verbleibt eine Liquidität, aus der Ausschüttungen an die Kommanditisten geleistet werden.

Diese werden im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten vorgenommen und stellen sich für die Kommanditisten wie folgt dar (Prognose):

2020 – 2021:	8 %
2022 – 2035:	11 %
2036 – 2037:	25 %

Insgesamt werden Ausschüttungen in Höhe von 220 % der Kommanditeinlage über den gesamten Planungszeitraum (2019 – 2037) prognostiziert. In den Ausschüttungen ist die Rückzahlung der Kommanditeinlage enthalten. Es erfolgt keine endfällige Rückzahlung der Kommanditeinlage.

Auswirkungen von Änderungen der Finanzlage

Sollten sich die prognostizierten Einzahlungen verringern, weil z. B. die Umsatzerlöse nicht im geplanten Umfang erzielt werden können oder Einzahlungen aus Kommanditeinlagen nicht zeitgerecht oder im geplanten Umfang erfolgen, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zu Ausschüttungen und Auszahlungen der Vermögensanlage nachzukommen, beeinträchtigen. Geplante Ausschüttungen und Auszahlungen der Emittentin könnten sich verzögern, sich verringern oder ganz entfallen.

Sollten sich die prognostizierten Auszahlungen z. B. aufgrund von gestiegenen Betriebskosten, erhöhter Gewerbesteuer, höheren Investitionskosten oder eines veränderten Kapitaldienstes erhöhen, würde das die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zu Ausschüttungen und Auszahlungen der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflussen. Geplante Ausschüttungen und Auszahlungen der Emittentin könnten sich verzögern, sich verringern oder ganz entfallen.

Sollte die prognostizierte Liquidität nicht vorhanden sein, würde dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und die Fähigkeit der Emittentin zur prognostizierten Ausschüttungen und Auszahlungen der Vermögensanlage beeinträchtigen. Geplante Ausschüttungen und Auszahlungen der Emittentin könnten später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

In der Gesamtbetrachtung der Finanzlage über den Planungszeitraum wird deutlich, dass die Emittentin in jedem Jahr eine positive Liquiditätsreserve ausweist, so dass die Emittentin ihren Verpflichtungen zu Ausschüttungen und Auszahlungen der Vermögensanlage nachkommen kann.

Auf den Seiten 120 und 121 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“ werden die einzelnen Positionen der prognostizierten Plan-Liquiditätsentwicklung und Plan-Ausschüttungen im Detail erläutert.

Die Tabelle auf den Seiten 24 und 25 zeigt die prognostizierte Finanzlage der Betreibergesellschaft in den Jahren 2019 – 2037 jeweils für den Zeitraum 01.01. – 31.12. eines Jahres.

Darstellung der Tilgungsfähigkeit für den Kapitaldienst der Emittentin (Prognose)

Bevor Ausschüttungen an die Anleger getätigt werden können, sind die Auszahlungen für die operativen Kosten der Betreibergesellschaft sowie der Kapitaldienst (Zins und Tilgung der aufgenommenen Darlehen) an die finanzierende Bank zu leisten.

Die Fähigkeit der Emittentin, den Kapitaldienst zu leisten, kann mit der Kennzahl des Kapitaldienstdeckungsgrades dargestellt werden.

Dieser sogenannte DSCR (=Debt Service Coverage Ratio) zeigt das Verhältnis von erweitertem Cash Flow (Einzahlungen abzüglich Auszahlungen ohne Kapitaldienst und Ausschüttungen) zum Kapitaldienst.

Die nachstehende Tabelle zeigt die prognostizierte Tilgungsfähigkeit der Betreibergesellschaft. Bezogen auf die vollen Tilgungsjahre 2019 – 2034 innerhalb des Finanzierungszeitraums (bis September 2035) wurde ein durchschnittlicher Kapitaldienstdeckungsgrad (DSCR) von 1,24 ermittelt.

	Prognose									
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €
Einzahlungen	3.044.430	6.231.000	2.433.000	2.433.000	2.433.000	2.433.000	2.433.000	2.433.000	2.433.000	2.433.000
Auszahlungen ohne Kapitaldienst und Ausschüttungen	2.174.614	824.211	807.203	836.410	849.572	862.960	876.593	893.444	951.087	988.089
Erweiterter Cash-Flow	869.815	5.406.789	1.625.797	1.596.590	1.583.428	1.570.040	1.556.407	1.539.556	1.481.913	1.444.911
Kapitaldienst	1.356.579	4.892.645	1.228.714	1.209.783	1.190.852	1.171.921	1.152.990	1.134.059	1.123.343	1.126.178
Kapitaldienstdeckungsgrad (DSCR)	0,64	1,11	1,32	1,32	1,33	1,34	1,35	1,36	1,32	1,28

	Prognose									
	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	
	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	
Einzahlungen	2.433.000	2.433.000	2.433.000	2.408.000	2.408.000	2.408.000	2.408.000	2.408.000	2.408.000	
Auszahlungen ohne Kapitaldienst und Ausschüttungen	1.004.111	1.020.427	1.037.046	1.140.788	1.217.893	1.352.229	1.373.249	1.396.440	1.415.106	
Erweiterter Cash-Flow	1.428.889	1.412.573	1.395.954	1.267.212	1.190.107	1.055.771	1.034.751	1.011.560	992.894	
Kapitaldienst	1.103.049	1.079.920	1.056.791	1.033.662	1.010.534	987.405	725.387	0	0	
Kapitaldienstdeckungsgrad (DSCR)	1,30	1,31	1,32	1,23	1,18	1,07	1,43			

Die Entwicklung der Finanzlage der Emittentin (Prognose)

Plan-Liquiditätsentwicklung und Plan-Ausschüttungen (Prognose)

Plan-Liquiditätsrechnungen	Prognose							
	2019 01.01.-31.12. €	2020 01.01.-31.12. €	2021 01.01.-31.12. €	2022 01.01.-31.12. €	2023 01.01.-31.12. €	2024 01.01.-31.12. €	2025 01.01.-31.12. €	2026 01.01.-31.12. €
Einzahlungen								
Anzulegender Wert in Cent / kWh	7,95	7,95	7,95	7,95	7,95	7,95	7,95	7,95
1. Erlöse aus Stromverkauf	2.433.000	2.433.000	2.433.000	2.433.000	2.433.000	2.433.000	2.433.000	2.433.000
2. Zinseinnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0
3. Einlagen der Kommanditisten	0	3.798.000	0	0	0	0	0	0
4. Sonstige Cash-Flow-Änderungen	611.430	0	0	0	0	0	0	0
5. Guthaben bei Kreditinstituten aus 2017 und 2018	2.461.204	0	0	0	0	0	0	0
Summe Einzahlungen	5.505.633	6.231.000	2.433.000	2.433.000	2.433.000	2.433.000	2.433.000	2.433.000
Auszahlungen								
6. Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung der Komplementärin	36.495	36.495	36.495	36.495	36.495	36.495	36.495	36.495
7. Technische Betriebsführung	49.633	50.626	51.638	52.671	53.725	54.799	55.895	57.013
8. Kaufmännische Betriebsführung	49.633	50.626	51.638	52.671	53.725	54.799	55.895	57.013
9. Direktvermarktungskosten	15.305	15.611	15.923	16.242	16.567	16.898	17.236	17.581
10. Betriebliche Ausgaben	616.045	620.474	590.123	619.456	630.045	640.881	651.971	666.766
11. Sonstige Cash-Flow-Änderungen	1.362.968	0	0	0	0	0	0	0
12. Gewerbesteuer	40.055	45.899	56.905	54.395	54.537	54.607	54.622	54.097
13. Kapitaldienst	1.356.579	4.892.645	1.228.714	1.209.783	1.190.852	1.171.921	1.152.990	1.134.059
14. Avalprovisionen Anlagenrückbau	4.480	4.480	4.480	4.480	4.480	4.480	4.480	4.480
15. Ausschüttungen an Kommanditisten (Prognose)	0% 0	8% 304.000	8% 304.000	11% 418.000	11% 418.000	11% 418.000	11% 418.000	11% 418.000
Summe Auszahlungen	3.531.194	6.020.856	2.339.917	2.464.192	2.458.425	2.452.881	2.447.584	2.445.504
16. Jahresliquiditätsüber-/unterschuss	1.974.440	210.144	93.083	-31.192	-25.425	-19.881	-14.584	-12.504
17. Liquiditätsergebnis kumuliert	1.974.440	2.184.584	2.277.666	2.246.474	2.221.049	2.201.168	2.186.585	2.174.081
18. Liquiditätsverwendung								
- Zuführung Rücklage Liquidität	650.000	-35.643	-9.466	-9.465	-9.465	-9.465	-9.465	-5.358
kumulierte Rücklage	650.000	614.357	604.891	595.426	585.961	576.495	567.030	561.672
- Zuführung Rücklage für Anlagenrückbau	0	0	0	0	0	0	0	0
kumulierte Rücklage	0	0	0	0	0	0	0	0
19. Liquiditätsreserve	1.324.440	1.570.226	1.672.775	1.651.048	1.635.089	1.624.673	1.619.555	1.612.409

4 Die Vermögensanlage

2027 01.01.-31.12. €	2028 01.01.-31.12. €	2029 01.01.-31.12. €	2030 01.01.-31.12. €	2031 01.01.-31.12. €	2032 01.01.-31.12. €	2033 01.01.-31.12. €	2034 01.01.-31.12. €	2035 01.01.-31.12. €	2036 01.01.-31.12. €	2037 01.01.-31.12. €	Gesamt €
7,95	7,95	7,95	7,95	7,95	7,95	7,95	7,95	7,95	7,95	7,95	7,95
2.433.000	2.433.000	2.433.000	2.433.000	2.433.000	2.408.000	2.408.000	2.408.000	2.408.000	2.408.000	2.408.000	46.077.000
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3.798.000
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	611.430
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2.461.204
2.433.000	2.433.000	2.433.000	2.433.000	2.433.000	2.408.000	2.408.000	2.408.000	2.408.000	2.408.000	2.408.000	52.947.633
48.660	48.660	48.660	48.660	48.660	48.160	48.160	48.160	48.160	48.160	48.160	824.220
58.153	59.316	60.503	61.713	62.947	63.546	64.817	66.113	67.436	68.784	70.160	1.129.488
58.153	59.316	60.503	61.713	62.947	63.546	64.817	66.113	67.436	68.784	70.160	1.129.488
17.932	18.291	18.657	19.030	19.410	19.598	19.990	20.390	20.798	21.214	21.638	348.310
715.895	753.134	766.347	779.870	793.711	915.303	932.554	950.216	968.297	990.502	1.009.453	14.611.042
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.362.968
47.813	44.892	44.962	44.962	44.892	26.155	83.074	196.757	196.644	194.516	191.055	1.530.838
1.123.343	1.126.178	1.103.049	1.079.920	1.056.791	1.033.662	1.010.534	987.405	725.387	0	0	22.583.815
4.480	4.480	4.480	4.480	4.480	4.480	4.480	4.480	4.480	4.480	4.480	85.120
11%	11%	11%	11%	11%	11%	11%	11%	11%	25%	25%	220%
418.000	418.000	418.000	418.000	418.000	418.000	418.000	418.000	418.000	950.000	950.000	8.359.999
2.492.430	2.532.267	2.525.160	2.518.348	2.511.838	2.592.450	2.646.426	2.757.634	2.516.637	2.346.440	2.365.106	51.965.289
-59.430	-99.267	-92.160	-85.348	-78.838	-184.450	-238.426	-349.634	-108.637	61.560	42.894	982.344
2.114.650	2.015.383	1.923.223	1.837.875	1.759.037	1.574.587	1.336.160	986.527	877.890	939.450	982.344	982.344
1.418	-11.564	-11.564	-11.564	-11.564	-11.564	-11.564	-131.009	-362.694	0	0	0
563.089	551.525	539.960	528.396	516.831	505.267	493.702	362.694	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	362.694	98.653	98.653	560.000
0	0	0	0	0	0	0	0	362.694	461.347	560.000	560.000
1.551.561	1.463.858	1.383.262	1.309.479	1.242.206	1.069.320	842.458	623.833	515.196	478.103	422.344	422.344

Die Ertragslage der Emittentin (Prognose)

Die voraussichtliche Ertragslage der Emittentin ergibt sich aus den Erträgen und Aufwendungen der Betreibergesellschaft und ist in den jeweiligen prognostizierten Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen dargestellt.

Die Entwicklung der Ertragslage der Emittentin (Prognose)

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose)

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen	Prognose							
	2019 01.01.-31.12. €	2020 01.01.-31.12. €	2021 01.01.-31.12. €	2022 01.01.-31.12. €	2023 01.01.-31.12. €	2024 01.01.-31.12. €	2025 01.01.-31.12. €	2026 01.01.-31.12. €
Erträge								
Umsatzerlöse (anzulegender Wert in Cent / kWh)	7,95	7,95	7,95	7,95	7,95	7,95	7,95	7,95
1. Erlöse aus Stromverkauf	2.433.000	2.433.000	2.433.000	2.433.000	2.433.000	2.433.000	2.433.000	2.433.000
Umsatzerlöse insgesamt	2.433.000	2.433.000	2.433.000	2.433.000	2.433.000	2.433.000	2.433.000	2.433.000
Aufwendungen								
2. Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung der Komplementärin	36.495	36.495	36.495	36.495	36.495	36.495	36.495	36.495
3. Technische Betriebsführung	49.633	50.626	51.638	52.671	53.725	54.799	55.895	57.013
4. Kaufmännische Betriebsführung	49.633	50.626	51.638	52.671	53.725	54.799	55.895	57.013
5. Direktvermarktungskosten	15.305	15.611	15.923	16.242	16.567	16.898	17.236	17.581
Rohergebnis	2.281.934	2.279.642	2.277.305	2.274.921	2.272.489	2.270.009	2.267.479	2.264.898
Betriebliche Aufwendungen								
6. Wartung Windenergieanlagen, Versicherungen	272.419	278.948	285.639	311.955	319.466	327.164	335.051	346.581
7. Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten	20.000	20.400	20.808	21.224	21.649	22.082	22.523	22.974
8. Umspannwerks- und Strombezugskosten	70.000	70.400	70.808	71.224	71.649	72.082	72.523	72.974
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen	90.000	107.100	109.242	111.427	113.655	115.928	118.247	120.612
10. Nutzungsentgelt für Windparkflächen und Ausgleichsflächen	107.320	107.320	107.320	107.320	107.320	107.320	107.320	107.320
11. Gründungskosten - Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten	60.000	40.000	0	0	0	0	0	0
Summe betriebliche Aufwendungen	619.739	624.168	593.817	623.150	633.739	644.575	655.665	670.460
12. Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten	1.202.308	1.202.305	1.200.541	1.200.541	1.200.541	1.200.541	1.200.541	1.200.541
Betriebliches Ergebnis	459.887	453.169	482.947	451.229	438.209	424.892	411.273	393.897
13. Zinserträge	0	0	0	0	0	0	0	0
14. Zinsaufwendungen - kurzfristige Verbindlichkeiten - lang- und mittelfristige Verbindlichkeiten	0 400.016	0 336.082	0 272.151	0 253.220	0 234.289	0 215.358	0 196.427	0 177.496
15. Avalprovisionen Anlagenrückbau / Ausgleich (Gebühr Bürgschaft)	4.480	4.480	4.480	4.480	4.480	4.480	4.480	4.480
16. Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau	14.353	15.480	16.674	17.939	19.279	20.697	22.197	23.785
17. Gewerbesteuer	40.055	45.899	56.905	54.395	54.537	54.607	54.622	54.097
Jahresergebnis	982	51.228	132.736	121.196	125.624	129.749	133.546	134.039
Steuerliches Ergebnis im Verhältnis zum geplanten Kommanditkapital	1%	3%	5%	5%	5%	5%	5%	5%

4 Die Vermögensanlage

Prognose											
2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	Gesamt
01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
7,95	7,95	7,95	7,95	7,95	7,95	7,95	7,95	7,95	7,95	7,95	46.077.000
2.433.000	2.433.000	2.433.000	2.433.000	2.433.000	2.408.000	2.408.000	2.408.000	2.408.000	2.408.000	2.408.000	
2.433.000	2.433.000	2.433.000	2.433.000	2.433.000	2.408.000	2.408.000	2.408.000	2.408.000	2.408.000	2.408.000	46.077.000
48.660	48.660	48.660	48.660	48.660	48.160	48.160	48.160	48.160	48.160	48.160	824.220
58.153	59.316	60.503	61.713	62.947	63.546	64.817	66.113	67.436	68.784	70.160	1.129.488
58.153	59.316	60.503	61.713	62.947	63.546	64.817	66.113	67.436	68.784	70.160	1.129.488
17.932	18.291	18.657	19.030	19.410	19.598	19.990	20.390	20.798	21.214	21.638	348.310
2.250.101	2.247.417	2.244.678	2.241.885	2.239.036	2.213.150	2.210.216	2.207.223	2.204.171	2.201.058	2.197.882	42.645.493
392.379	401.890	411.637	421.625	431.860	551.024	564.524	578.359	592.537	607.067	621.957	8.052.080
23.433	23.902	24.380	24.867	25.365	25.872	26.390	26.917	27.456	28.005	28.565	456.811
73.433	73.902	74.380	74.867	75.365	75.872	76.390	76.917	77.456	78.005	78.565	1.406.811
123.024	125.485	127.994	130.554	133.165	135.829	138.545	141.316	144.142	147.025	149.966	2.383.259
107.320	131.650	131.650	131.650	131.650	130.400	130.400	130.400	130.400	130.400	130.400	2.274.880
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	100.000
719.589	756.828	770.041	783.564	797.405	918.997	936.248	953.910	971.991	990.502	1.009.453	14.673.841
1.200.541	1.200.541	1.200.541	1.200.541	1.200.541	1.200.541	800.659	0	0	0	0	17.611.770
329.970	290.047	274.096	257.780	241.089	93.611	473.308	1.253.314	1.232.180	1.210.556	1.188.429	10.359.882
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
166.780	169.615	146.486	123.357	100.228	77.100	53.971	30.842	8.675	0	0	2.962.097
4.480	4.480	4.480	4.480	4.480	4.480	4.480	4.480	4.480	4.480	4.480	85.120
25.464	27.239	29.115	31.098	33.193	35.406	37.743	40.210	42.814	45.562	48.462	546.710
47.813	44.892	44.962	44.962	44.892	26.155	83.074	196.757	196.644	194.516	191.055	1.530.838
85.433	43.821	49.052	53.881	58.296	-49.529	294.041	981.025	979.567	965.998	944.432	5.235.118
4%	2%	3%	3%	3%	-1%	10%	31%	31%	31%	30%	180%

Erläuterung der Ertragslage

Die Erträge der Emittentin über den Planungszeitraum bestehen aus den erwirtschafteten Umsatzerlösen aus dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie, die sich aus den prognostizierten Energieerträgen im Bürgerwindpark Neuenkirchen ergeben. Die Vergütungshöhe der erzeugten elektrischen Energie gibt der anzulegende Wert gemäß EEG an. Zinserträge werden aufgrund des niedrigen Zinsniveaus nicht angenommen.

Die Aufwendungen umfassen die Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung der Komplementärin, die kaufmännische und technische Betriebsführung, Direktvermarktungskosten, Kosten für die Wartung und Versicherung der Windenergieanlagen sowie Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten. Außerdem umfassen die Aufwendungen Umspannwerks- und Strombezugskosten, sonstige betriebliche Aufwendungen, die Nutzungsentgelte für die Windparkflächen und Ausgleichsflächen sowie Gründungskosten (Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten).

Die Zinsaufwendungen ergeben sich aus der Inanspruchnahme des Fremdkapitals zur Finanzierung der Investitionen der Emittentin.

Für die Ertragslage sind des Weiteren Abschreibungen, Kosten für die Stellung von Rückbaubürgschaften, Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau und Gewerbesteuer zu berücksichtigen. Durch das im Laufe des Jahres 2033 vollständig abgeschriebene Sachanlagevermögen für die Windenergieanlagen steigt das Ergebnis in den Jahren 2034 – 2037 an.

Der Saldo aus den betrieblichen Erträgen und Aufwendungen sowie den Steuern ergibt das ausgewiesene Jahresergebnis der Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG.

Auswirkungen von Änderungen der Ertragslage

Sollten die prognostizierten Energieerträge z. B. aufgrund eines geringeren Windangebots niedriger ausfallen oder sich aufgrund gesetzlich vorgeschriebener Anpassungen die Höhe des anzulegenden Wertes verändern, würde dies zu geringeren Erlösen führen und damit die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Die Erhöhung der Kosten für den Betrieb des Windparks sowie höhere Zinsaufwendungen würden ebenfalls die Ertragslage der Emittentin beeinträchtigen. Auch eine Veränderung der steuerlichen Bedingungen im Planungszeitraum kann negative Folgen auf die Ertragslage der Emittentin haben.

Die genannten Veränderungen der Ertragslage der Emittentin würden dazu führen, dass die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zu Ausschüttungen und Auszahlungen der Vermögensanlage nachzukommen, verringert wird. Dies hätte zur Folge, dass geplante Ausschüttungen und Auszahlungen der Emittentin später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen könnten.

Über den gesamten Planungszeitraum von 2019 – 2037 ergibt sich eine Summe der Jahresergebnisse in Höhe von 5.235.118 €. Die Gesamtbetrachtung der Ertragslage zeigt somit die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zu Ausschüttungen und Auszahlungen der Vermögensanlage nachzukommen.

Auf den Seiten 123 – 125 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“ werden die einzelnen Positionen der prognostizierten Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen im Detail erläutert.

Die Tabelle auf den Seiten 26 und 27 zeigt die prognostizierte Ertragslage der Betreibergesellschaft in den Jahren 2019 – 2037 jeweils für den Zeitraum 01.01. – 31.12. eines Jahres.

Das Ergebnis des Anteils eines Anlegers (Prognose)

Die zuvor beschriebene Vermögenslage (Seiten 19 – 21), Finanzlage (Seiten 22 – 25) und Ertragslage (Seiten 26 – 28) der Emittentin sowie die im Folgenden dargestellten Geschäftsaussichten (Seiten 32 – 35) wirken sich auf das Ergebnis der Emittentin und damit auf die Kommanditbeteiligung aus.

Nachstehend wird das prognostizierte Ergebnis einer Kommanditbeteiligung an der Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG modellhaft am Beispiel einer Kommanditeinlage in Höhe von 1.000 € im Geschäftsjahr 2020 aus Sicht eines Anlegers dargestellt.

Jahr	Einlagen (-) / Ausschüttungen (Prognose)		Kumulierter Liquiditätsüber-/ -unterschuss vor ESt. (Prognose) €
	rd.	€	
2019	0%	0	0
2020	8%	-920	-920
2021	8%	80	-840
2022	11%	110	-730
2023	11%	110	-620
2024	11%	110	-510
2025	11%	110	-400
2026	11%	110	-290
2027	11%	110	-180
2028	11%	110	-70
2029	11%	110	40
2030	11%	110	150
2031	11%	110	260
2032	11%	110	370
2033	11%	110	480
2034	11%	110	590
2035	11%	110	700
2036	25%	250	950
2037	25%	250	1.200
	220%	1.200	1.200

Kommanditeinlage

Die Kommanditeinlage stellt den Anteil an der Gesamtpflichteinlage aller Anleger dar und ist somit Grundlage der Renditeberechnung.

Einlagen / Ausschüttungen (Prognose)

Die in den jeweiligen Geschäftsjahren prognostizierten Auszahlungen an die Anleger werden in diesem Verkaufsprospekt in der Form jährlicher Ausschüttungen dargestellt. Bei den Ausschüttungen handelt es sich auch teilweise um die Rückzahlung der Kommanditeinlage.

Die Betrachtung bezieht sich auf den gesamten Planungszeitraum 2019 – 2037. Im Geschäftsjahr 2020 ist modellhaft die Einzahlung eines Anlegers in Höhe von 1.000 € aufgeführt. Ab dem Geschäftsjahr 2020 werden folgende jährliche Ausschüttungen in % der Kommanditeinlage an die Anleger prognostiziert:

2020 – 2021:	8 %
2032 – 2035:	11 %
2036 – 2037:	25 %

Über den gesamten Planungszeitraum werden somit Ausschüttungen von insgesamt 220 % des Beteiligungsbetrages angenommen.

Kumulierter Liquiditätsüber-/ -unterschuss vor Einkommensteuer (Prognose)

Die dargestellten Einlagen bzw. Ausschüttungen an einen Gesellschafter werden hier kumuliert.

Bei den getätigten Annahmen wurden steuerliche Auswirkungen nicht berücksichtigt. Diese sind von den individuellen wirtschaftlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers sowie von der entsprechenden Steuerprogression abhängig.

Die durchschnittliche Eigenkapitalrendite über den Prognosezeitraum wurde nach der Methode des internen Zinsfußes berechnet und beträgt 9,89 %.

Die Berechnungen erfolgten ohne Berücksichtigung der jeweils persönlichen Einkommensteuern, des Solidaritätszuschlags, der Kirchensteuer und der möglichen Anrechnung von Gewerbesteuer.

Kennzahlen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage (Prognosen)

Um die prognostizierte Geschäftsentwicklung der Betreibergesellschaft zu verdeutlichen, können verschiedene betriebswirtschaftliche Kennzahlen hilfreich sein. Nachfolgend wird dargestellt, wie sich über den Planungszeitraum die Eigenkapitalrentabilität, die Eigenkapitalquote und der Verschuldungsgrad entwickeln.

Entwicklung der Eigenkapitalrentabilität über den Planungszeitraum (Prognose)

	Prognose						
	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025
	€	€	€	€	€	€	€
Jahresergebnis	982	51.228	132.736	121.196	125.624	129.749	133.546
Summe Eigenkapital	0	3.289.977	3.118.713	2.821.908	2.529.532	2.241.282	1.956.828
Eigenkapitalrentabilität		2%	4%	4%	5%	6%	7%

Die jährliche Eigenkapitalrentabilität wird für die Betriebsjahre des Planungszeitraums (2019 – 2037) dargestellt. Setzt man das Jahresergebnis in das Verhältnis zum Eigenkapital (Summe Eigenkapital), errechnet sich daraus die jeweilige Eigenkapitalrentabilität.

Entwicklung der Eigenkapitalquote über den Planungszeitraum (Prognose)

	Prognose						
	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025
	€	€	€	€	€	€	€
Summe Eigenkapital	0	3.289.977	3.118.713	2.821.908	2.529.532	2.241.282	1.956.828
Gesamtkapital (Bilanzsumme)	18.700.898	17.449.792	16.338.639	15.103.211	13.873.551	12.649.434	11.430.615
Eigenkapitalquote	0%	19%	19%	19%	18%	18%	17%

Die dargestellte Eigenkapitalquote zeigt auf der Basis der Planbilanzen für jedes Planungsjahr das Verhältnis des Eigenkapitals (Summe Eigenkapital) zum Gesamtkapital (Bilanzsumme). Über den Planungszeitraum von 2019 – 2037 steigt die Eigenkapitalquote von anfänglich 0 % auf 42 % im Jahr 2037.

Entwicklung des Verschuldungsgrades über den Planungszeitraum (Prognose)

	Prognose						
	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025
	€	€	€	€	€	€	€
Summe Fremdkapital	18.700.898	14.159.815	13.219.927	12.281.303	11.344.019	10.408.153	9.473.787
Summe Eigenkapital	0	3.289.977	3.118.713	2.821.908	2.529.532	2.241.282	1.956.828
Verschuldungsgrad		430%	424%	435%	448%	464%	484%

Der jeweilige Verschuldungsgrad in den einzelnen Jahren des Planungszeitraums wird auf der Basis der Planbilanzen durch das Verhältnis des Fremdkapitals (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) zur Summe des Eigenkapitals dargestellt.

4 Die Vermögensanlage

Prognose											
31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
134.039	85.433	43.821	49.052	53.881	58.296	-49.529	294.041	981.025	979.567	965.998	944.432
1.672.867	1.340.300	966.122	597.173	233.055	0	0	0	0	406.455	422.453	416.885
8%	6%	5%	8%	23%					241%	229%	227%

Prognose											
31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
1.672.867	1.340.300	966.122	597.173	233.055	0	0	0	0	406.455	422.453	416.885
10.213.876	8.950.210	7.646.707	6.350.311	5.060.727	3.904.303	2.983.146	2.064.326	1.147.973	880.530	942.090	984.984
16%	15%	13%	9%	5%	0%	0%	0%	0%	46%	45%	42%

Prognose											
31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
8.541.009	7.609.909	6.680.585	5.753.137	4.827.673	3.904.303	2.983.146	2.064.326	1.147.973	474.075	519.637	568.099
1.672.867	1.340.300	966.122	597.173	233.055	0	0	0	0	406.455	422.453	416.885
511%	568%	691%	963%	2071%					117%	123%	136%

Angaben über die Geschäftsaussichten und deren Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage

Die Geschäftsaussichten der Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG stellen sich wie folgt dar:

Im Juli 2017 sind die vier Windenergieanlagen in Betrieb genommen worden. Ab der jeweiligen Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist mit der Stromproduktion und Vermarktung des erzeugten Stroms gemäß den Bedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes begonnen worden.

Im 1. und 2. Quartal 2020 sollen weitere Kommanditisten in Verbindung mit der Einzahlung des Kommanditkapitals aufgenommen werden.

Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zu Ausschüttungen und Auszahlungen der Vermögensanlage nachzukommen, wird insbesondere durch die folgenden speziellen Markt- und Branchenbedingungen, den gewählten Standort mit den für das Vorhaben geltenden Einflussgrößen, die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen sowie den erwarteten Emissions- und Investitionsverlauf beeinflusst.

Markt- und Branchenbedingungen

Der Markt für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien bzw. die Branche der Windenergie wird maßgeblich durch die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende bestimmt. Diese sieht einen Ausstieg aus der Atomenergie und einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien vor. Grundlage hierfür ist das im Jahr 2016 beschlossene Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017). Bis zum Jahr 2025 soll der Anteil der erneuerbaren Energien zwischen 40 und 45 % und bis 2035 zwischen 55 und 60 % an der Bruttostromerzeugung betragen. Das EEG regelt u. a. den rechtlichen Rahmen zur Abgabe von regenerativ erzeugtem Strom an den Netzbetreiber sowie die Vergütung der abgegebenen Strommenge. Insbesondere die gesetzlichen Regelungen zur Anschluss- und Abnahmepflicht sind die Voraussetzungen für die Vergütung des erzeugten Stroms der Emittentin und damit für die Planung, Umset-

zung und Wirtschaftlichkeit des Investitionsvorhabens.

Der plangemäße Verlauf der Vermögensanlage hängt insbesondere von der Höhe der Vergütung gemäß EEG (anzulegender Wert) ab, welche sich nach dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme richtet, sowie von der Entwicklung des Energiebedarfs und der erwarteten steigenden Nachfrage nach Strom aus erneuerbaren Energien. Die Windenergieanlagen der Emittentin sind im Juli 2017 in Betrieb genommen worden und aufgrund einer Übergangsregelung aus dem EEG 2014 nicht von der im EEG 2017 eingeführten Umstellung auf wettbewerbliche Ausschreibung der Vergütungssätze betroffen. Der erzeugte Strom der Windenergieanlagen wird mit einem anzulegenden Wert von 7,95 Cent je kWh voraussichtlich über den gesamten Planungszeitraum des Betriebes der Windenergieanlagen (2017 – 2037) vergütet.

Sollten sich jedoch zukünftige Änderungen des EEGs rückwirkend auch auf Bestandsanlagen auswirken, würde sich dies im Falle von niedrigeren Vergütungen negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und auf ihre Fähigkeit zu Ausschüttungen und Auszahlungen auswirken. Dies hätte zur Folge, dass geplante Ausschüttungen der Emittentin später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen könnten.

Standort und Einflussgrößen

Die Windverhältnisse am Standort der Windenergieanlagen der Emittentin in der Gemeinde Neuenkirchen beeinflussen die Erträge und damit das Ergebnis der Emittentin maßgeblich. Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wurde bei der Kalkulation der Energieerträge auf der Basis der vorliegenden Gutachten neben Abschlägen für Transformations- und Leitungsverluste ein Sicherheitsabschlag berücksichtigt.

Der Jahresenergieertrag wird mit 30.610.000 kWh (2019 – 2031) prognostiziert. Aufgrund der vom Windenergieanlagenhersteller sinkenden garantierten technischen Verfügbarkeit der Windenergieanlagen werden ab 2032 geringere jährliche Energieerträge angenommen (30.300.000 kWh). Veränderte Windverhältnisse am Standort können bei höheren Windenergieerträgen positive und bei geringeren Windenergieerträgen negative Auswirkungen auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zu Ausschüttungen und Auszahlungen haben. Eine Beeinträchtigung der Geschäftsaussichten der Emittentin hätte zur Folge, dass geplante Ausschüttungen der Emittentin später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen könnten.

Mit der Inbetriebnahme des Windparks ist die Planungs-, Projektierungs- und Investitionsphase (bis auf ausstehende Restarbeiten und Restzahlungen) beendet worden und die Betriebsphase des Windparks hat begonnen. Die in der Planungsrechnung dargestellten Aufwendungen wurden anhand vorliegender vertraglicher Regelungen, Angebote und projektüblicher Schätzungen unter Berücksichtigung einer jährlichen Kostensteigerung kalkuliert.

Die Einhaltung der prognostizierten Kosten wird durch die Leistungen des Windenergieanlagenherstellers aus dem abgeschlossenen Wartungsvertrag vom 28.06.2016 und die Durchsetzbarkeit von möglichen Ansprüchen aus Garantie- und Gewährleistungsfällen sowie von Versicherungsleistungen im Schadensfall beeinflusst.

Abweichungen der Betriebskosten von der Prognose, z. B. durch stärkere Kostenerhöhungen oder eine veränderte Leistungsfähigkeit der Vertragspartner, können dazu führen, dass sich die geplanten Jahres- und Finanzüberschüsse anders darstellen und sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zu Ausschüttungen und Auszahlungen auswirken. Geplante Ausschüttungen und Auszahlungen der Emittentin könnten später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

Rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen

Der Betrieb des Windparks wird durch die Genehmigungen gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz vom 13.10.2016 und 24.11.2016 ermöglicht. Sollten durch die Genehmigungsbehörde weitere Auflagen zum Windenergieanlagenbetrieb angeordnet werden, könnte dies zu Betriebseinschränkungen führen. Betriebseinschränkungen wirken sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zu Ausschüttungen und Auszahlungen aus. Geplante Ausschüttungen der Emittentin könnten später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Vergütung des erzeugten Stroms regelt, wie auf der Seite 32 beschrieben, das Erneuerbare-Energien-Gesetz. Für die steuerliche Konzeption der Vermögensanlage wurde die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltende Steuergesetzgebung zugrunde gelegt. Die Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG gilt als gewerblich tätige Personengesellschaft und ist damit gewerbsteuerpflichtig.

Sollten zukünftige Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auch rückwirkend für Bestandsanlagen gelten und zu geringeren Vergütungen führen, oder käme es zu Änderungen des Gewerbesteuergesetzes oder des Gewerbesteuerhebesatzes mit entsprechend höheren Aufwendungen, kann dies die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zu Ausschüttungen und Auszahlungen beeinträchtigen. Dies hätte zur Folge, dass geplante Ausschüttungen der Emittentin später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen können.

Es wird davon ausgegangen, dass die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen weiterhin Bestand haben. Daher werden keine von der Planung abweichenden EEG-Vergütungen und Gewerbesteuerbelastungen erwartet als prognostiziert, die sich positiv oder negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zu Ausschüttungen und Auszahlungen der Vermögensanlage auswirken könnten.

Emissions- und Investitionsverlauf

Das Investitionsvorhaben ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bis auf ausstehende Restarbeiten und Restzahlungen abgeschlossen. Die Infrastruktur (z. B. Zuwegung, Kranstellflächen), die Fundamente und die Netzanbindung wurden im 1. und 2. Quartal 2017 fertiggestellt. Die Windenergieanlagen sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits errichtet und wurden im Juli 2017 in Betrieb genommen. Damit konnte mit der Stromproduktion und Vermarktung des erzeugten Stroms begonnen werden. Im 1. und 2. Quartal 2020 sollen weitere Kommanditisten von der Emittentin aufgenommen werden und die Einzahlung des Kommanditkapitals soll erfolgen.

Die Mittel werden für die Planung und Errichtung des Windparks, bestehend aus den Windenergieanlagen, der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur, für die Geschäftsführungsvergütung in der Investitionsphase, zur Rückführung der Eigenkapitalvorfinanzierung (Projektvorfinanzierung II) inkl. Zinsen und zur Bildung einer Liquiditätsreserve genutzt.

Im Jahr 2020 sollen erstmals Ausschüttungen an die Kommanditisten erfolgen.

Eine Verzögerung bei der Platzierung und Einzahlung des Eigenkapitals könnte dazu führen, dass der Eigenkapitalanteil in der Gesamtfinanzierung länger vorfinanziert werden muss und dadurch höhere als die geplanten Zinsaufwendungen entstehen. Dies würde sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit, ihrer Verpflichtung zu Ausschüttungen und Auszahlungen nachzukommen, auswirken. Geplante Ausschüttungen und Auszahlungen der Emittentin könnten später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht daher noch nicht fest, wann die Vermögensanlage beendet wird. Sofern es sich wirtschaftlich darstellen lässt und es technisch und rechtlich möglich ist, sollen die Windenergieanlagen über den Planungszeitraum hinaus weiterbetrieben werden.

Exit-Szenario

Die Emittentin geht davon aus, dass sie bei Eintritt der prognostizierten Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zum erstmöglichen Kündigungstermin des Anlegers (31.12.2035) in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zu Ausschüttungen und Auszahlungen der Vermögensanlage an den Anleger nachzukommen, sofern es nicht zu massenhaften Kündigungen der Vermögensanlage durch Anleger kommt.

Bei einer Kündigung der Vermögensanlage durch einen Anleger ist die Emittentin gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrages (siehe Seite 138 – 139 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) zur Zahlung einer Abfindung verpflichtet.

Sollte es zum erstmöglichen Kündigungstermin (31.12.2035) zu massenhaften Kündigungen der Vermögensanlage durch Anleger kommen, würde dies zu zahlreichen Abfindungszahlungen durch die Emittentin führen, die ab dem Jahr 2036 aus den prognostizierten Liquiditätsüberschüssen zu leisten sind.

Die Zahlung massenhafter Abfindungen würde die Fähigkeit der Emittentin, ihrer Verpflichtung zu Ausschüttungen und Auszahlungen der Vermögensanlage nachzukommen, beeinträchtigen. Es kann daher dazu kommen, dass aus Liquiditätsgründen prognostizierte Ausschüttungen an die verbleibenden Anleger erst zu einem späteren Zeitpunkt, in geringerem Umfang oder gar nicht erfolgen können.

Im Falle einer Liquidation der Gesellschaft am Ende des Planungszeitraums würden die Windenergieanlagen abgebaut werden. Für den Windenergieanlagenrückbau werden über die Bildung von Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau hinaus entsprechende Liquiditätsrücklagen gebildet.

Sollten diese nicht ausreichend sein, würden sich die Mehrkosten negativ auf die Fähigkeit der Emittentin, ihrer Verpflichtung zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, auswirken. Geplante Ausschüttungen an die Anleger könnten später oder in geringerem Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

Die Refinanzierung der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage z. B. durch die Aufnahme von Bankdarlehen oder Anschluss-emissionen ist nicht vorgesehen. Die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgt ausschließlich aus dem Geschäftsbetrieb der Emittentin.

Hinweis

Die vorgenannten Ausführungen im Hinblick auf die Geschäftsaussichten zeigen die für den Beteiligungserfolg wichtigsten Bedingungen und Einflussgrößen auf, um einen plangemäßen Verlauf der Vermögensanlage zu ermöglichen, damit die Emittentin ihre Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung gegenüber den Anlegern erfüllen kann.

In der folgenden Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von Prognosen) wird in zwei Szenarien dargestellt, wie sich das Ergebnis einer Beteiligung durch Abweichungen von den angenommenen Bedingungen und Einflussgrößen verändern würde.

Die Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von Prognosen)

Das wirtschaftliche Ergebnis einer Beteiligung an einem Windpark ist von zahlreichen Faktoren abhängig. Ein Abweichen der tatsächlichen Erfolgsgrößen von den in diesem Beteiligungsangebot kalkulierten Planzahlen kann sich negativ oder auch positiv auf die Rentabilität der Betreibergesellschaft sowie auf die Fähigkeit der Emittentin, ihrer Verpflichtung zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, auswirken (siehe auch Seiten 39 – 52 im Kapitel 5: "Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage").

Im Ausgangsszenario wird von Ausschüttungen an die Kommanditisten in Höhe von insgesamt 220 % ihrer Einlage über den gesamten Planungszeitraum ausgegangen.

Nachfolgend wird in zwei Szenarien das Abweichungspotenzial des Ergebnisses einer Beteiligung an der Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG untersucht.

Bei den dargestellten Ausschüttungen handelt es sich auch teilweise um die Rückzahlung der Kommanditeinlage. Es erfolgt keine endfällige Rückzahlung der Kommanditeinlage.

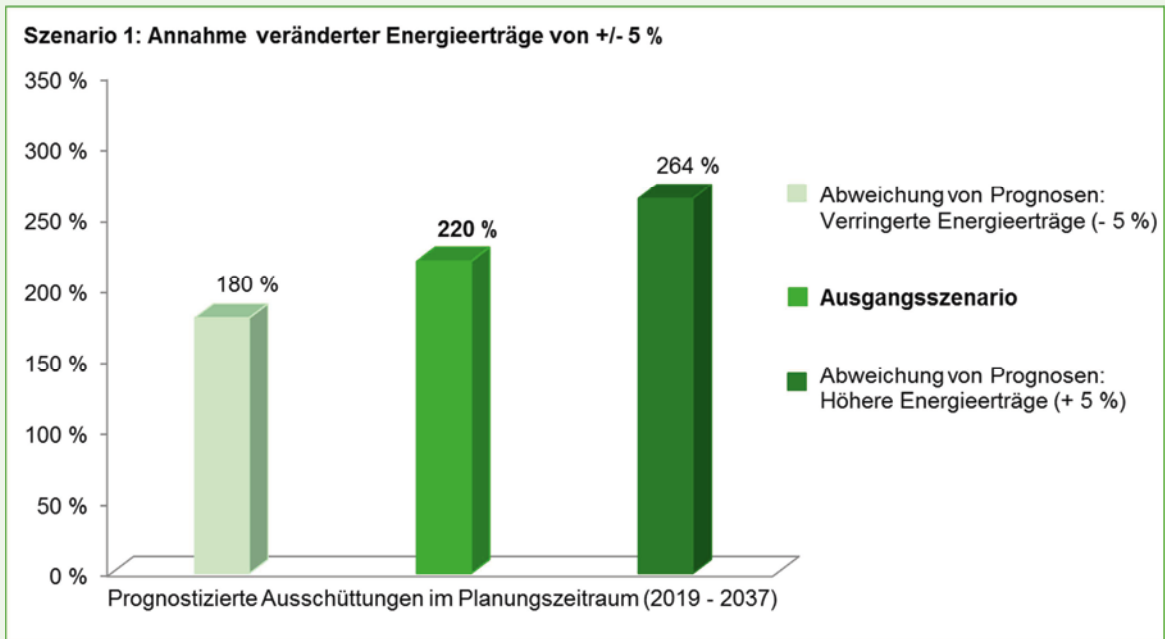
Abweichungsszenario 1: Annahme veränderter Energieerträge von +/- 5 %

Im Abweichungsszenario 1 wird angenommen, dass sich die Energieerträge gegenüber dem Ausgangsszenario verändern.

Im Folgenden wird dargestellt, wie sich durch einen 5 % niedrigeren Energieertrag die möglichen Ausschüttungen an die Kommanditisten verringern würden. Dies kann beispielsweise aufgrund unterdurchschnittlicher Windjahre und / oder schlechterer Leistung der Windenergieanlagen der Fall sein. Die prognostizierten Ausschüttungen an die Kommanditisten würden auf insgesamt 180 % sinken.

Andererseits wird gezeigt, wie sich ein 5 % höherer Energieertrag z. B. durch überdurchschnittliche Windjahre und / oder bessere Leistung der Windenergieanlagen auf die Ausschüttungen an die Kommanditisten auswirken könnte. Die prognostizierten Ausschüttungen an die Kommanditisten würden auf insgesamt 264 % steigen.

Die nachstehende Grafik veranschaulicht die Sensitivität des prognostizierten Ergebnisses im Falle von um 5 % niedrigeren oder höheren Energieerträgen.



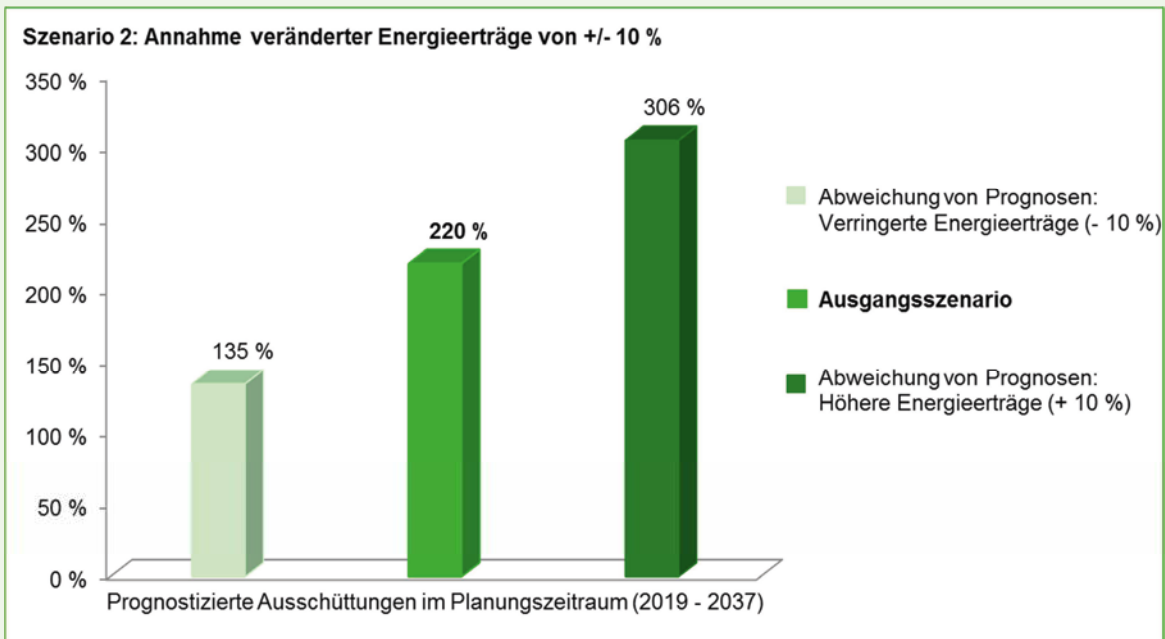
Abweichungsszenario 2: Annahme veränderter Energieerträge von +/- 10 %

Im Abweichungsszenario 2 wird angenommen, dass sich die Energieerträge noch stärker verändern, als im Abweichungsszenario 1 dargestellt.

Nachfolgend wird gezeigt, wie sich durch einen 10 % niedrigeren Energieertrag die möglichen Ausschüttungen an die Kommanditisten verringern würden. Die prognostizierten Ausschüttungen an die Kommanditisten würden auf insgesamt 135 % sinken.

In einer weiteren Darstellung wird gezeigt, wie sich ein 10 % höherer Energieertrag auf die Ausschüttungen an die Kommanditisten auswirken könnte. Die prognostizierten Ausschüttungen an die Kommanditisten würden auf insgesamt 306 % steigen.

Die nachstehende Grafik veranschaulicht die Sensitivität des prognostizierten Ergebnisses im Falle von um 10 % niedrigeren oder höheren Energieerträgen.



Hauptmerkmale der Anteile der Anleger

Die Hauptmerkmale der Anteile der Anleger (d. h. Rechte und Pflichten) sind:

a) Rechte

- Beteiligung der Anleger am Gewinn und Verlust sowie am Vermögen der Emittentin in Bezug auf die gezeichnete Einlage des Anlegers.
- Teilnahme und Stimmrecht auf Gesellschafterversammlungen oder im schriftlichen Abstimmungsverfahren. Je 1,00 € des Kommanditkapitals gewähren eine Stimme. Eine Vertretung durch einen Mitgesellschafter, den Ehegatten / Lebensgefährten, ein Kind, ein Schwiegerkind, einen Elternteil, Geschwister, Nichten oder Neffen aufgrund einer schriftlichen Vollmacht ist möglich.
- Kommanditisten, die zusammen mindestens 30 % des Kommanditkapitals halten, haben das Recht auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung.
- Anspruch auf kostenlosen Erhalt des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses.
- Informations- und Kontrollrechte nach § 166 Abs. 1 HGB (abschriftliche Mitteilung des Jahresabschlusses, Einsichts- und Prüfungsrecht).
- Beschlussfassung im Rahmen der Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses, die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Beiratsmitglieder, Maßnahmen der Geschäftsführung gemäß § 5 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 130 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“), Auszahlungen von Liquiditätsüberschüssen an die Kommanditisten, Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Emittentin, die Wahl des Abschlussprüfers, den Ausschluss eines Gesellschafters, die Veräußerung des Geschäftsbetriebs oder des Vermögens der Emittentin, die Wahl der Komplementärin sowie die Auflösung der Gesellschaft.
- Beschlussfassung im Rahmen der Gesellschafterversammlung über die Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens der Gesellschaft oder wesentlicher Teile davon und über Rechtshandlungen und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft erheblich hinausgehen und für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind.
- Wahl und Abberufung der fünf stimmberechtigten Beiratsmitglieder gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 131 – 132 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) im Rahmen der Gesellschafterversammlung. Bei der Wahl der Beiratsmitglieder hat jeder Kommanditist unabhängig von seiner Kommanditeinlage eine Stimme (Abstimmung nach Köpfen).
- Diejenigen Anleger, die Mitglieder des Beirates sind, haben ein Recht auf Erstattung ihrer Auslagen und eine angemessene Aufwandsentschädigung, welche durch Gesellschafterbeschluss festgelegt wird.
- Übertragung von Kommanditanteilen durch Abtretung gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 136 – 137 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) unter der Voraussetzung der Zustimmung durch die persönlich haftende Gesellschafterin.
- Stirbt ein Kommanditist, so geht seine Vermögensanlage auf seine Erben über.
- Verpfändung oder Abtretung der eigenen Beteiligungsrechte zur Absicherung eines Kredits, der ganz oder teilweise zur Finanzierung der Kommanditeinlage aufgenommen wird.
- Ordentliche Kündigung der Beteiligung mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens zum 31.12.2035.
- Anspruch auf Abfindung bei Ausscheiden aus der Gesellschaft. Sofern das Abfindungsguthaben in drei gleichen Jahresraten gezahlt wird, hat der Anleger Anspruch auf die Verzinsung der zweiten und dritten Rate

in Höhe von 2 % p. a. ab dem Tag der Zahlung der ersten Rate.

- Beteiligung an einem Liquidationserlös nach Auflösung der Gesellschaft.

b) Pflichten

- Pflicht zur Einzahlung der Kommanditeinlage innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch die persönlich haftende Gesellschafterin.
- Pflicht zur Einreichung einer notariell beglaubigten Handelsregistervollmacht.
- Pflicht zum Stillschweigen hinsichtlich Angelegenheiten der Gesellschaft.
- Pflicht zur Mitteilung an die Emittentin bei Änderung der persönlichen Daten.
- Pflicht zur schriftlichen Form für rechtsgeschäftliche Erklärungen, die das Gesellschaftsverhältnis berühren.
- Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus, ist dieser auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, seine Kommanditbeteiligung auf einen von der Gesellschaft zu benennenden Erwerber gegen Zahlung eines sofort fälligen Entgelts in Höhe seiner Abfindung zu übertragen.
- Bei Tod eines Kommanditisten haben sich die Rechtsnachfolger durch Vorlage eines Erbscheins zu legitimieren. Die Erben haben der Gesellschaft einen möglichen steuerlichen Nachteil auszugleichen. Wenn eine Kommanditbeteiligung im Erbschaftsfall auf mehrere Personen übergeht, müssen diese einen gemeinsamen Bevollmächtigten für die Ausübung ihrer Rechte aus der Beteiligung bestellen.
- Die Haftung der Kommanditisten ist grundsätzlich auf ihre jeweils in das Handelsregister eingetragene Hafteinlage beschränkt. Werden jedoch in Jahren, in denen keine oder nur geringe Gewinne erwirtschaftet werden, Ausschüttungen an die Anleger getätigt, so lebt die persönliche Haftung bis zur Höhe ihrer Hafteinlage wieder auf, da die Ausschüttung nach handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Einlage gilt. Die Ausschüttungen an die Kommanditisten enthalten entsprechend teilweise auch die unterjährige Rückzahlung der

Kommanditeinlage. Hintergrund dafür ist, dass die Einlage regelmäßig über den Planungszeitraum (2019 – 2037) an die Anleger zurückfließen soll. Es erfolgt keine vollständige Rückzahlung der Kommanditeinlage innerhalb der ersten 24 Monate. Nach dem Ausscheiden aus der Betreiber-gesellschaft oder bei Auflösung der Gesellschaft besteht eine fünfjährige Nachhaftung in Höhe der Haftsumme (siehe auch Seite 50 „Risiko: Haftung des Gesellschafters“ im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“).

Details zu den hier genannten Rechten, Pflichten und Haftungsregelungen sind in dem auf den Seiten 127 – 140 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“ abgedruckten Gesellschaftsvertrag der Emittentin beschrieben.

Die abweichenden Rechte und Pflichten der Gründungsgesellschafter und der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind in Kapitel 7 „Die Emittentin“ auf den Seiten 70 – 71 dargestellt.

Ehemalige Gesellschafter

Es gibt keine ehemaligen Gesellschafter, denen Ansprüche aus einer Beteiligung an der Emittentin zustehen.

Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage

Die Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG ist eine gewerblich tätige Personengesellschaft im Sinne des § 15 EStG. Die Gesellschafter gelten steuerlich als Mitunternehmer und erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb entsprechend ihrer quotalen Beteiligung am Ergebnis der Gesellschaft.

Die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage sind im Kapitel 13 „Wesentliche steuerliche Grundlagen“ (Seiten 142 – 145) dargestellt.

Weder die Emittentin, die Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG, noch andere Personen übernehmen für den Anleger die Zahlung von Steuern.

5 DIE WESENTLICHEN TATSÄCHLICHEN UND RECHTLICHEN RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERMÖGENSANLAGE

Maximalrisiko

Für den Anleger besteht das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals und der zusätzlichen Vermögensgefährdung des Anlegers. Das Maximalrisiko für den Anleger ist die Privatinsolvenz. Eine solche über den Totalverlust hinausgehende Gefährdung des sonstigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz kann durch etwaige Verzugszinsen aufgrund einer nicht fristgerechten Einzahlung der Einlage entstehen oder sich im Falle einer Fremdfinanzierung durch den Anleger ergeben, wenn der Anleger nicht in der Lage ist, die sich aus der Fremdfinanzierung ergebenden Verbindlichkeiten unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage aus seinem sonstigen Vermögen zu bedienen, sowie dann, wenn der Anleger zur Zahlung von Steuern, sonstigen Nebenleistungen oder erhöhten Beiträgen zur Krankenversicherung aufgrund der Änderung der Besteuerungsgrundlage durch aus der Vermögensanlage resultierenden steuerliche Einkünften des Anlegers aus seinem sonstigen Vermögen verpflichtet ist, auch wenn er keine entsprechenden Auszahlungen von der Emittentin erhält. Außerdem kann eine über den Totalverlust hinausgehende Gefährdung des sonstigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz eintreten, wenn es beim Anleger aufgrund der Überschreitung von Hinzuverdienstgrenzen zu Kürzungen von sozialversicherungsrechtlichen oder anderen Versorgungszahlungen und / oder etwaiger sonstiger Einkommensersatzleistungen und Zuschüssen zur Lebenshaltung kommt und der Anleger zur Rückzahlung von bereits erhaltenen Leistungen verpflichtet ist oder derartige Leistungen zukünftig ausbleiben, oder wenn die Geschäfte der Emittentin durch Anordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) rückabgewickelt werden müssen und der Anleger deshalb zu Unrecht erhaltene Ausschüttungen aus seinem sonstigen Vermögen zurückzahlen muss.

Eine über den Totalverlust hinausgehende Gefährdung des sonstigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz ist auch möglich, wenn es zu einem Wiederaufleben der Haftung des Anlegers kommt. Der Anleger haftet grundsätzlich in Höhe seiner Einlage. Die Haftung des Anlegers lebt wieder auf, soweit ein Anleger Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der eingezahlten Einlage herabgemindert wird, wenn durch Ausschüttungen das Kapital des Anlegers unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert wird oder wenn es zu nicht durch Gewinn gedeckten Liquiditätsauszahlungen an den Anleger kommt.

Nach dem Ausscheiden aus der Betreibergesellschaft besteht für den Anleger eine Nachhaftung in Höhe seiner Einlage für die bis zum Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Betreibergesellschaft, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden fällig werden und gegen sie gerichtlich geltend gemacht oder von den Kommanditisten schriftlich anerkannt worden sind.

Eine fünfjährige Nachhaftung des Anlegers besteht außerdem im Fall der Auflösung der Betreibergesellschaft. Der Eintritt dieser Haftungsrisiken kann über den Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinaus aufgrund von Rückzahlungen von erhaltenen Ausschüttungen auch das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden und bis zur Privatinsolvenz führen.

Allgemeine Hinweise

In diesem Kapitel werden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage dargestellt.

Bei einer Beteiligung an der Emittentin, der Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG (Betreiber-gesellschaft) handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung mit allen damit verbundenen Risiken, die keinesfalls mit mündelsicheren Geldanlagen vergleichbar ist. Die Beteiligung sollte grundsätzlich nicht unter kurzfristigen, spekulativen Aspekten eingegangen werden.

Die Beteiligung eines Anlegers sollte seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen und eigenfinanziert sein. Der Anleger sollte über ausreichende Liquidität verfügen und die dargestellte Vermögensanlage lediglich als Beimischung zu seinem übrigen Vermögensportfolio erwerben. Die Vermögensanlage sollte nur einen unwesentlichen Teil des Vermögens des Anlegers betragen.

Es sollten sich daher nur risikobewusste Personen beteiligen, die bei einer negativen Entwicklung der Vermögensanlage aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögenssituation den Totalverlust des eingesetzten Kapitals verkraften können.

Für die Prognoserechnungen ist bei einer Betriebsdauer des Windparks von rund 20 Jahren nicht auszuschließen, dass zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vorhersehbare Entwicklungen und Ereignisse in der Zukunft die Werthaltigkeit der Vermögensanlage negativ beeinflussen können. Abweichungen können dann entstehen, wenn sich im Zeitraum des Betriebes des Windparks die diesem Beteiligungsangebot zugrunde liegenden aktuellen rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen, politischen und anderen Rahmenbedingungen sowie Umwelteinflüsse ändern.

Für das Eintreten der prognostizierten Ergebnisse wird keine Gewähr übernommen. Zusagen oder Gewährleistungen hinsichtlich Ertrag oder Rückzahlung der Vermögensanlage existieren nicht.

Für die Emittentin existieren keine durch Dritte erstellte Vermögensbewertungen und kein Rating.

Eine Beurteilung der angebotenen Beteiligung ist daher ausschließlich anhand des vorliegenden Verkaufsprospektes und sonstiger öffentlich zugänglicher Informationen über die Emittentin, etwa Handelsregistereinträge, möglich.

Die Darstellungen in dem vorliegenden Beteiligungsangebot ersetzen nicht eine individuell notwendige Beratung durch einen qualifizierten Berater.

Die Entscheidung zur Zeichnung eines Kommanditanteils wie vorliegend angeboten sollte nicht allein aufgrund der Ausführungen im vorliegenden Kapitel über die Risiken der Beteiligung und / oder den weiteren Ausführungen im Verkaufsprospekt getroffen werden. Der Anleger sollte individuellen fachlichen Rat einholen, um eine Anlageentscheidung zu treffen, die seinen persönlichen Zielen, Bedürfnissen und den besonderen Umständen seiner persönlichen Verhältnisse angemessen Rechnung trägt.

Prognose- und anlagegefährdende Risiken

Definition: Prognosegefährdende Risiken sind solche Risiken, die zu niedrigeren Ergebnissen der Emittentin und einer Verringerung der Ausschüttungen an den Anleger führen können. Anlagegefährdende Risiken sind solche Risiken, die zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen können.

Risiko: Investitionskosten

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind alle Verträge für das Bauvorhaben abgeschlossen, der Windpark ist errichtet und in Betrieb genommen worden. Es besteht das Risiko, dass die Vertragspartner insolvent werden und vertraglich vereinbarte Leistungen nicht erbringen können, die aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen erforderlich werden können. Insofern besteht das Risiko von Kostenüberschreitungen, die von der Emittentin finanziert werden müssen. Dies bedeutet einen zusätzlichen Finanzierungsbedarf, aus dem sich ein höherer Kapitaldienst ergibt.

Eine Erhöhung des Investitionsumfanges führt zu negativen Auswirkungen auf die Liquidität und auf das Ergebnis der Emittentin. Sollte die Emittentin nicht in der Lage sein, die Kostenüberschreitungen zu finanzieren, kann dies die Insolvenz der Emittentin zur Folge haben.

Der Eintritt der im vorstehenden Abschnitt genannten Risiken kann für den Anleger negative Auswirkungen auf das Ergebnis seiner Beteiligung in Form von verringerten oder gar keinen Ausschüttungen bis hin zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals haben.

Risiko: Netzanbindung

Die Windenergieanlagen der Emittentin sind auf Grundlage des Anschluss- und Anschlussnutzungsvertrages für das Umspannwerk vom 03.05.2017 am Umspannwerk „NeuWettStein“, angeschlossen, um den erzeugten Strom dort einzuspeisen. Das Umspannwerk wird durch einen benachbarten Windpark betrieben und ist für mehrere Nutzer ausgelegt. Die Vergütung für die Nutzung des Umspannwerkes erfolgt jährlich teilweise pauschal, zum großen Teil jedoch entspricht der von der Emittentin zu tragende Kostenanteil dem Verhältnis der ver-

traglich zur Verfügung gestellten Einspeisekapazität von 13,2 MW zur jeweiligen gesamten an Anschlussnutzer vergebenen Einspeisekapazität. Es besteht das Risiko, dass zukünftig ein oder mehrere Nutzer, z. B. aufgrund von Insolvenz, nicht mehr am Umspannwerk „NeuWettStein“ einspeisen und infolgedessen der auf die Emittentin entfallende Kostenanteil höher ausfallen wird als geplant. Dies kann das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Baumängel

Baumängel oder Serienschäden, die nach Ablauf bestehender Gewährleistungsfristen auftreten oder nicht unter die Gewährleistung fallen, können dazu führen, dass Beeinträchtigungen im Produktionsbetrieb oder Mängelbeseitigungskosten anfallen, die aufgrund von vertraglich vereinbarten Leistungs- oder Haftungsbegrenzungen oder durch Gewährleistungsansprüche gegen Vertragspartner nicht mehr gedeckt sind. Dies kann das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Windenergiepotenzial

Es besteht das Risiko, dass das in den vorliegenden Ertragsgutachten prognostizierte Windangebot am Windparkstandort in einzelnen Jahren vom langjährigen Jahresmittel nach unten abweicht. Zudem besteht das Risiko, dass das grundsätzliche Windpotenzial durch die Gutachterbüros fehlerhaft berechnet wurde.

Die Ertragsgutachten der SOLvent GmbH (30.06.2016) und des Ingenieurbüros PLANkon (18.07.2016) berücksichtigen Abschätzungsverluste, Schattenverluste, Abschläge für einen schallreduzierten Windenergieanlagenbetrieb und einen Abschlag für eine Abschaltung wegen kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermäuse.

Es besteht das Risiko, dass die genannten Energieverluste durch die Gutachterbüros unterschätzt wurden und entsprechend größere Energieverluste auftreten als angenommen.

Aufgrund der vorgenannten Risiken kann es zu geringeren Einspeiseerlösen und nicht planbaren Liquiditätseingängen bei der Emittentin kommen. Dies kann Reduzierungen der prognostizierten Erlöse zur Folge haben und damit die Zahlungsfähigkeit sowie das Ergebnis der Emittentin reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Technische Ausfälle, Abnutzung und Verschleiß der eingesetzten Windenergie- und Nebenanlagen können zu Produktionsausfällen oder Produktionsunterbrechungen sowie Ertragseinbußen führen. Globale Veränderungen der Witterungsverhältnisse können negative Auswirkungen auf das Standort-Windpotenzial haben, dies kann zu einem verringerten Betriebsergebnis der Emittentin führen mit der Folge, dass verringerte oder gar keine Ausschüttungen an den Anleger geleistet werden und es zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals kommt. Auch Umstände der näheren Umgebung, etwa Bautätigkeit oder die Errichtung anderer Bauwerke wie benachbarte Windenergieanlagen, können die Windverhältnisse negativ beeinflussen und damit zu Veränderungen des Windenergiepotenzials des Standorts führen, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht absehbar sind.

Änderungen der öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen, Gesetzesänderungen oder behördliche Auflagen (gesteigerte temporäre „Fledermaus-Abschaltung“, sonstige Betriebsunterbrechungen) können Betriebseinschränkungen mit Minderungen der Menge an produzierter elektrischer Energie mit sich bringen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Es kann zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Risiko: Bestehende Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte der Vermögensanlage

Gemäß den Genehmigungsbescheiden nach Bundesimmissionsschutzgesetz vom 13.10.2016 und vom 24.11.2016 bestehen hinsichtlich der Windenergieanlagen folgende rechtliche und tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte der Vermögensanlage:

Die Windenergieanlagen dürfen keine tonhaltigen Geräusche nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) verursachen und definierte Geräuschimmissionen (60 dB(A) bei Tage, 45 dB(A) bei Nacht; an bestimmten Immissionspunkten: 55 dB(A) bei Tage, 40 dB(A) bei Nacht; an einem bestimmten Immissionspunkt: 50 dB(A) bei Tage, 35 dB(A) bei Nacht) nicht überschreiten. Von 22:00 bis 6:00 Uhr sind die Windenergieanlagen in anderen Betriebsmodi schallreduziert zu betreiben, um die jeweiligen vorgegebenen Schallleistungspegel einzuhalten.

Es besteht das Risiko, dass die Genehmigungsbehörde aufgrund von neuen Erkenntnissen und Verfahren zum Schallimmissionsschutz die vorliegenden Genehmigungen mittels Überwachungsmessung überprüft und Änderungen des Betriebsmodus anordnet, die zu Betriebseinschränkungen des Windparks führen.

Es besteht das Risiko, dass die vertraglich vereinbarten Leistungen des Anlagenherstellers bezüglich der garantierten Schallleistungspegel für eine Kompensation des Ertragsausfalls nicht ausreichen und sich dies negativ auf das Ergebnis der Emittentin auswirkt.

Es besteht das Risiko, dass tonhaltige Geräusche durch die Windenergieanlagen auftreten und / oder die definierten Geräuschimmissionen die zulässigen Höchstwerte überschreiten und der Windenergieanlagenbetrieb eingeschränkt werden muss. Dies kann zu Produktionsausfällen oder Produktionsunterbrechungen sowie Ertragseinbußen führen.

Zudem können sich durch Mängel an den Windenergieanlagen, die der Anlagenhersteller nicht beseitigen kann, im Planungszeitraum erhöhte Geräuschimmissionen an den Windenergieanlagen ergeben, die zu einer Anordnung der Behörden hinsichtlich veränderter Betriebsmodi mit geringeren Energieerträgen führen.

Die Windenergieanlagen dürfen an den im Beschattungsbereich der Windenergieanlagen gelegenen schützenswerten Immissionsorten (z. B. Wohn- und Schlafräume, Unterrichts- und Arbeitsräume sowie Terrassen und Balkone) keinen dauerhaften Schattenwurf verursachen und sind mit einer selbsttätig wirkenden Schattenabschaltautomatik auszurüsten. Der Schattenwurf ist gegen Null zu optimieren und die Windenergieanlagen sind für den Zeitraum des Schattenwurfs außer Betrieb zu setzen.

Es besteht das Risiko, dass die Wetterverhältnisse, die zum dauerhaften Schattenwurf an den definierten Immissionsorten und somit zu einer Abschaltung der Windenergieanlagen führen, häufiger vorliegen als angenommen. Aufgrund dessen kann es zu geringeren Energieerträgen kommen als geplant.

Zum Schutz von Fledermäusen müssen die Windenergieanlagen im Zeitraum 01.04. – 31.10. eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von mindestens 10 °C sowie Windgeschwindigkeiten im 10-Minuten-Mittel von höchstens 6 m/s in Gondelhöhe abgeschaltet werden. Es kann ein begleitendes akustisches Gondelmonitoring der Windenergieanlagen 1 und 3a oder auch aller Windenergieanlagen durchgeführt werden, das dazu führen kann, dass die Abschaltungen der Windenergieanlagen an die Fledermausaktivitätszeiten angepasst werden. Es besteht das Risiko, dass sich im Rahmen des Monitorings neue Erkenntnisse über das Vorkommen von Mopsfledermäusen ergeben, was zu einer negativen Veränderung des Abschaltzeitraums führen kann.

Außerdem besteht das Risiko, dass die entsprechenden Wetterverhältnisse während der genannten Fledermausaktivitätsperioden, die zu einer Abschaltung der Windenergieanlagen führen, häufiger vorliegen als angenommen. Aufgrund dessen kann es zu geringeren Energieerträgen kommen als geplant.

Aufgrund der vorgenannten Risiken kann es zu geringeren Einspeiseerlösen und nicht planbaren Liquiditätseingängen bei der Emittentin kommen. Dies kann Reduzierungen der prognostizierten Erlöse zur Folge haben und damit die Zahlungsfähigkeit sowie das Ergebnis der Emittentin reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Einspeisevergütung und rechtliche Rahmenbedingungen

Den wesentlichen Einflussfaktor für die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen stellen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die Regelungen gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) zur Vergütung des erzeugten Stroms dar. Mit den zum 01.01.2017 in Kraft getretenen Änderungen des EEG wird der bislang gewährte Anspruch auf staatlich festgelegte Fördersätze für die Vergütung an Land abgeschafft. Stattdessen wird der Zahlungsanspruch in wettbewerblichen Ausschreibungen ermittelt.

Es gelten jedoch verschiedene Übergangsvorschriften aus dem EEG 2014 für Windenergieanlagen, die vor dem 01.01.2017 eine Genehmigung gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz erhalten haben und die bis zum 31.12.2018 in Betrieb genommen worden sind. Die BImSchG-Genehmigungen für die Windenergieanlagen der Emittentin wurden am 13.10.2016 und 24.11.2016 erteilt und die genannten Windenergieanlagen wurden im Juli 2017 in Betrieb genommen. Daher gelten für diese Windenergieanlagen die nachfolgend dargestellten Übergangsvorschriften:

Gemäß EEG 2017 wird Strom aus Windenergieanlagen an Land bei Inbetriebnahmen im Juli 2017 mit einem anzulegenden Wert in Höhe von 4,42 Cent / kWh vergütet. In den ersten fünf Jahren nach Inbetriebnahme wird die erhöhte Anfangsvergütung von 7,95 Cent / kWh gezahlt. Je nach Energieertrag des Windparks ist es möglich, dass die Anfangsvergütung über einen längeren Zeitraum bzw. den vollen Planungszeitraum gezahlt wird. Das zweistufige Referenzertragsmodell im EEG 2014 regelt für Windenergieanlagen, für die die Übergangsvorschriften gelten, dass die erhöhte Anfangsvergütung jeweils einen weiteren Monat je 0,36 % des Referenzertrages gezahlt wird, um den der Ertrag der Windenergieanlage 130 % des Referenzertrages unterschreitet. Darüber hinaus wird der Zeitraum für die Anfangsvergütung um je einen weiteren Monat je 0,48 % des Referenzertrages verlängert, um den der Ertrag der Windenergieanlage weniger als 100 % des Referenzertrages beträgt.

Dabei ist der Referenzertrag der Stromertrag, den der jeweilige Windenergieanlagentyp am Referenzstandort rechnerisch auf Basis einer vermessenen Leistungskennlinie in einem Zeitraum von fünf Jahren erreicht. Aufgrund der prognostizierten Energieerträge im Bürgerwindpark Neuenkirchen wird in den dargestellten Kalkulationen davon ausgegangen, dass die erhöhte Anfangsvergütung über den gesamten Planungszeitraum des Betriebes der Windenergieanlagen (2017 – 2037) gezahlt wird. Gemäß dem EEG 2017 wird spätestens 10 Jahre nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen der Standortertrag überprüft und der Zeitraum der erhöhten Anfangsvergütung ggfs. angepasst.

Es besteht das Risiko, dass der Standortertrag nach dem 10. Jahr nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen höher ist als prognostiziert. Entsprechend verkürzt sich der Zeitraum der erhöhten Anfangsvergütung. Zu viel erhaltene Vergütungen muss die Emittentin dem Netzbetreiber erstatten und verzinsen.

Das genannte Risiko hat negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin zur Folge. Das Ergebnis der Beteiligung für den Anleger kann sich reduzieren, geplante Ausschüttungen können niedriger ausfallen als geplant oder ganz entfallen, so dass es zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen kann.

Es besteht das Risiko, dass zukünftige Neuregelungen und Auslegungen des EEGs insbesondere hinsichtlich der Höhe der Einspeisevergütung, zu den Referenzerträgen, Übertragung und Verteilung des Stroms während des Betriebs der Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin haben können. Dies kann zur Folge haben, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Die Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen kann Reduzierungen der prognostizierten Erlöse zur Folge haben und damit die Zahlungsfähigkeit sowie das Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Hierdurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an den Anleger verringern oder ganz entfallen und es kann zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Risiko: Vergütungsausfälle durch negative Strompreise

Aufgrund der Regelung des § 51 EEG 2017 besteht das Risiko, dass die Vergütung vollständig entfällt, sobald die Preise für die stündlich gehandelten Stromlieferungen am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris an mehr als sechs aufeinander folgenden Stunden negativ sind. Der Ausfall der Förderung gilt dann für den gesamten Zeitraum, in dem die Strompreise ohne Unterbrechung negativ sind. In der Branche wird damit gerechnet, dass sich diese Effekte in den nächsten 20 Jahren zunehmend auswirken können.

Dies kann das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Liquidität

Sollten die Einzahlungen aus dem Stromverkauf in geringerem Umfang oder verspätet erfolgen oder Einzahlungen anderer Forderungen ausfallen und bzw. oder sollten zusätzliche Auszahlungen anfallen, kann sich die Liquiditätslage der Emittentin gegenüber den prognostizierten Werten verschlechtern. Gleiches gilt, falls die Emittentin die benötigten Zahlungsmittel nicht oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen kann.

Derartige Umstände können dazu führen, dass die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten ganz oder teilweise nicht oder nur verspätet nachkommen kann, so dass es zum Eintritt der Insolvenz auf Ebene der Emittentin kommen kann, die einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers zur Folge haben kann.

Durch eine Verschlechterung der Liquiditätslage der Emittentin kann es außerdem dazu kommen, dass unter Berücksichtigung einer vorzuhaltenden Mindestliquidität zur Absicherung des Fremdkapitaldienstes Auszahlungen an den Anleger nicht, nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt als prognostiziert möglich sind. Es kann zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Risiko: Finanzierung des Investitionsvorhabens / Einsatz von Fremdkapital

Für die Fremdfinanzierung des Vorhabens wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Verträge über vier langfristige Darlehen (Darlehen I – IV) sowie über kurzfristige Darlehen zur Projektvorfinanzierung und zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer abgeschlossen.

Bei den Darlehen I und II handelt es sich jeweils um Refinanzierungsdarlehen der NRW.Bank, welche von einem regional ansässigen Kreditinstitut (Bank I) ausgereicht werden. Diese Darlehen haben einen Umfang von 8.694.000 € (Darlehen I) bzw. 2.443.500 € (Darlehen II) und sollen plangemäß jeweils vom 30.09.2018 bis zum 30.09.2035 in vierteljährlichen Raten zurückgeführt werden. Der Zinssatz des Darlehens I steht über die gesamte Laufzeit des Darlehens fest. Der Zinssatz des Darlehens II ist bis zum 30.09.2027 festgeschrieben. Im Anschluss daran wurde in den Kalkulationen ein Aufschlag auf den bisherigen Zinssatz vorgenommen. Sollte die Anschlussfinanzierung nur zu einem höheren Zinssatz möglich sein, werden höhere Zinsbelastungen entstehen, als in der Prognose vorgesehen sind.

Bei den Darlehen III und IV handelt es sich um Darlehen, die von einem regional ansässigen Kreditinstitut (Bank II) ausgereicht werden. Die Fremdmittel aus dem Darlehen III in Höhe von 4.186.000 sowie aus dem Darlehen IV in Höhe von 1.176.500 € sollen plangemäß ab dem 30.09.2018 bis zum 30.09.2035 in Vierteljahresraten zurückgeführt werden. Der Zinssatz des Darlehens III steht über die gesamte Laufzeit des Darlehens fest. Der Zinssatz des Darlehens IV ist bis zum 30.09.2027 festgeschrieben. Im Anschluss daran wurde in den Kalkulationen ein Aufschlag auf den bisherigen Zinssatz vorgenommen. Sollte die Anschlussfinanzierung nur zu einem höheren Zinssatz möglich sein, werden höhere Zinsbelastungen entstehen, als in der Prognose vorgesehen sind.

Zur Vorfinanzierung von Projektierungskosten haben 8 Privatpersonen der Emittentin Darlehen in Höhe von insgesamt 147.500 € zur Verfügung gestellt (Projektvorfinanzierung I). Die Darlehen wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits vollständig zurückgeführt und mit einem festen Zinssatz verzinst.

Zur Vorfinanzierung des Eigenkapitals wurde ein kurzfristiges Darlehen mit einem Umfang von 3.600.000 € mit Bank I abgeschlossen (Projektvorfinanzierung II). Für dieses Darlehen wurde ein variabler Zinssatz vereinbart, so dass der Zinssatz dieser Mittel nicht für die geplante Laufzeit des Darlehens feststeht. Die Laufzeit des Darlehens ist bis zur Einzahlung des einzuwerbenden Eigenkapitals, längstens jedoch bis zum 31.12.2020, befristet.

Zur Vorfinanzierung der langfristigen Mittel wurde ein kurzfristiges Darlehen mit Bank I (Projektvorfinanzierung III) abgeschlossen. Der Umfang dieser Vorfinanzierung war variabel und konnte bis zu einer Höhe von 16.900.000 € (Bank I) in Anspruch genommen werden. Das Darlehen wurde zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits vollständig zurückgeführt und verzinst. Es war ein variabler Zinssatz vereinbart.

Zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer wurde ein kurzfristige Darlehen mit einem variablen Umfang bis zu einer Höhe von 3.750.000 € (Bank I) eingesetzt. Das Darlehen wurde zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits vollständig zurückgeführt und verzinst. Es war ein variabler Zinssatz vereinbart.

Im Falle von höheren als den angenommenen Zinsaufwendungen kann sich das prognostizierte Ergebnis verschlechtern und die möglichen Ausschüttungen an den Anleger können geringer ausfallen als geplant. Es kann ein Teilverlust des eingesetzten Kapitals eintreten.

Durch die Fremdfinanzierung besteht das Risiko, dass die finanzierenden Kreditinstitute die Emittentin bei Verletzungen der Zahlungspflicht auf Rückzahlung der Fremdmittel einschließlich Zinsen und Kosten in Anspruch nimmt, soweit sie die in Anspruch genommenen Kredite nicht oder nicht rechtzeitig zurückzahlen kann. Ist keine anderweitige Fremdfinanzierung erhältlich, kann die Emittentin gezwungen sein, eine oder mehrere Windenergieanlagen vorzeitig zu veräußern, um die Ansprüche der finanzierenden Banken zu erfüllen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin zur Folge. Das Ergebnis der Beteiligung für den Anleger kann sich reduzieren, geplante Ausschüttungen können niedriger ausfallen als geplant oder ganz entfallen, so dass es zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen kann.

Reichen die erzielten Erlöse nicht zur Deckung der ausstehenden Darlehensforderungen aus, können prognostizierte Ausschüttungen an den Anleger entfallen und es kann zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Der Einsatz von Fremdkapital bringt das Risiko mit sich, dass der Fremdkapitalzins höher ist als die Verzinsung des Eigenkapitals im Verhältnis zum Gesamtkapital. Dies kann bei einer Anschlussfinanzierung mit höherem Fremdkapitalzinssatz, bei geringeren Stromerlösen oder höheren Kosten der Emittentin gegenüber den Prognosewerten eintreten.

In diesem Fall geht die Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals umso stärker zurück, je höher der prozentuale Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital ist (sogenannter negativer „Hebeleffekt“).

Ist die Verzinsung des Gesamtkapitals niedriger als der Fremdkapitalzins, kann es dazu kommen, dass verringerte oder gar keine Ausschüttungen an den Anleger geleistet werden und für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Betrieb des Windparks

Es besteht das Risiko, dass die technische Verfügbarkeit der Windenergieanlagen hinsichtlich der Betriebsdauer (innerhalb der Nutzungsdauer anfallende Produktionszeiten) und der Nutzungsdauer (Dauer der möglichen Nutzung der Windenergieanlagen) geringer ist als in der Prognose vorgesehen.

Die Leistungskennlinie der Windenergieanlagen (diese gibt an, bei welcher Windgeschwindigkeit eine bestimmte Leistung an Energie erzeugt wird) kann während der Nutzungsdauer negativ von den Herstellerangaben abweichen.

Mögliche Serienschäden an den Windenergieanlagen bzw. Fehler bei der Windenergieanlagenauswahl können zu geringeren Energieerträgen führen als geplant.

Die genannten Umstände können zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen. Ausschüttungen an den Anleger können hierdurch im Umfang reduziert werden oder ganz entfallen. Es kann zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Die Nutzung der Stromtrasse kann höhere als in der Prognose zugrunde gelegte Leitungsverluste mit sich bringen. Ferner können Wartungs- und Reparaturarbeiten an der Trasse zu

Einspeiseunterbrechungen führen, die nicht entschädigungsfähig sind und Erlösausfälle zur Folge haben.

Zudem besteht das Risiko eines Ausfalls des Stromnetzes bzw. des Umspannwerkes. Auch dies wird zu Einspeiseunterbrechungen führen und das Ergebnis des Windparks reduzieren.

Ausschüttungen an den Anleger können durch den Eintritt der vorgenannten Risiken reduziert werden oder ganz entfallen. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Die Emittentin kann beim Betrieb der Windenergieanlagen im Zusammenhang mit den Verkehrssicherungspflichten für Schadenersatzansprüche Dritter direkt verantwortlich sein.

Es kann aufgrund von nachträglichen Änderungen oder Anfechtbarkeiten der Betriebsgenehmigungen zu Stillstandszeiten des Windparks kommen.

Geänderte gesetzliche Auflagen, wie beispielsweise höhere Sicherheitsanforderungen, technische Nachrüstungen, zusätzlich geforderte Dokumentationen oder Untersuchungen, können zu höheren Kosten der Emittentin führen und sich damit negativ auf das Ergebnis des Windparks auswirken.

Ereignisse höherer Gewalt (Unwetter, Erdbeben und sonstige, vergleichbare Umstände) können die Windenergieanlagen sowie deren Infrastruktur beschädigen, zerstören oder den Betrieb beeinträchtigen.

Der Eintritt der vorgenannten Risiken kann das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Es besteht das Risiko, dass im Falle einer Betriebsstörung die Leistungen aus dem Vollwartungsvertrag des Windenergieanlagenherstellers sowie der Versicherung nicht im vollen Maße erbracht werden und es zu längeren Betriebsausfällen und damit geringeren Erträgen der Emittentin kommt. Dadurch können die Ausschüttungen an den Anleger niedriger als geplant ausfallen und es kann zu einem teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Windenergieanlagen sind hohen wechselnden Belastungen ausgesetzt. Daraus können sich Probleme durch Materialermüdung und Verschleiß ergeben. Auch bei bestehenden Wartungs- und Serviceverträgen zu Festpreisen können sich höhere Kosten für steigende Versicherungsprämien und / oder Ausgaben für Wartung und Instandhaltung ergeben. Kostensteigerungen sind gemäß Vollwartungsvertrag aufgrund einer Preisgleitformel möglich.

Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass die Windenergieanlagen einem höheren als den erwarteten Verschleiß unterliegen und sich damit die Lebensdauer oder die Leistung reduzieren oder auch höhere Ersatzinvestitionen als kalkuliert erforderlich werden.

Die vorgenannten Umstände können das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Weiterhin ist es möglich, dass der Windenergieanlagenhersteller während der Garantiezeit für die Windenergieanlagen oder während der Laufzeit des Wartungsvertrages insolvent wird oder Leistungen aufgrund von vertraglichen Haftungsobergrenzen oder aus anderen Gründen nicht erbringt. Ein Ersatz der Leistungen kann zu höheren Kosten führen, was sich auf das Ergebnis der Emittentin negativ auswirken kann. Dadurch können die Ausschüttungen an den Anleger niedriger ausfallen als prognostiziert und es kann zu einem Teilverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Ferner besteht das Risiko, dass Versicherungen zum erforderlichen Zeitpunkt nicht oder nicht zu wirtschaftlich sinnvollen Konditionen verfügbar sind, Versicherungskosten über den Betriebszeitraum stark ansteigen und / oder hohe Selbstbehalte vereinbart werden müssen. Möglicherweise wird bei einem Versicherungsfall kein Neuwertersatz geleistet. Zudem sind nicht alle Risiken für den Betrieb der Windenergieanlagen vollständig versicherbar und Haftungszeiträume können seitens der Versicherer begrenzt werden. Demzufolge können Lücken im Versicherungsschutz nicht ausgeschlossen werden.

Nicht versicherbare Schadensfälle können das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass nicht geplante Betriebskosten entstehen können und zu einer reduzierten Ertragslage der Emittentin führen können.

Die vorgenannten Umstände können zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Einzelne Aufwendungen der Emittentin, wie sie in der Prognoserechnung vorgesehen sind, können sich durch allgemeine Preissteigerung (Inflation) erhöhen. Dies kann verringerte oder gar keine Ausschüttungen an den Anleger zur Folge haben und bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Risiko: Vollausslastung des Stromnetzes

Bei Vollausslastung des Stromnetzes kann es dazu kommen, dass die erzeugte Menge an Energie nicht oder nur teilweise in das Netz eingespeist und abgesetzt werden kann. Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Netzanbindung durch den Netzbetreiber können auftreten. Entschädigungen der Emittentin durch den Netzbetreiber liegen nach § 15 EEG (2017) bei 95 % der entgangenen Einnahmen und sind damit geringer als der kalkulierte Erlös für die einzuspeisende Energie. Erst sobald die entgangenen Einnahmen 1 % der Jahreseinnahmen übersteigen, werden ab diesem Zeitpunkt Entschädigungen in Höhe von 100 % gezahlt.

Durch zukünftig veränderte gesetzliche Grundlagen kann es auch dazu kommen, dass ein geringerer oder kein Anspruch mehr auf Entschädigung wegen Nichteinspeisung besteht und es bei fortdauernden Netzengpässen zu erheblichen Einnahmeeinbußen kommt. Außerdem können erhöhte netztechnische Anforderungen an Windparks zu höheren Investitions- und Betriebskosten führen.

Die genannten Risiken können zu einer Beeinträchtigung der Ertragslage der Emittentin und zu geringeren oder gar keinen Ausschüttungen an den Anleger sowie zum teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

Risiko: Nutzungsdauer und Restwert der Windenergieanlagen

Die voraussichtliche Nutzungsdauer der Windenergieanlagen beträgt 20 Jahre. Allerdings ist über die vorgesehene Betriebsdauer nicht auszuschließen, dass zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vorhersehbare Entwicklungen zu niedrigeren Ergebnissen der Emittentin führen können als prognostiziert. Sollte die Nutzungsdauer der Windenergieanlagen geringer sein als prognostiziert, kann dies zu geringeren oder gar keinen Ausschüttungen an den Anleger sowie zum teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

Da es noch keine Erfahrungswerte bezüglich der tatsächlichen Nutzungsdauer dieser Windenergieanlagen gibt, kann aus heutiger Sicht auch keine verlässliche Schätzung eines Restwertes für gebrauchte Windenergieanlagen vorgenommen werden. Gemäß den BImSchG-Genehmigungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz vom 13.10.2016 und 24.11.2016 muss eine Sicherheitsleistung durch eine Bankbürgschaft in Höhe von 140.000 € je Windenergieanlage hinterlegt werden. Die Emittentin geht entsprechend davon aus, dass Rückbaukosten in Höhe von insgesamt 560.000 € anfallen, die zurückgelegt werden müssen.

Der Kreis Steinfurt lässt alle vier Jahre die aktuelle Höhe zukünftig anfallender Rückbaukosten gutachterlich prüfen. Es besteht das Risiko, dass sich die Rückbaukosten erhöht haben, wodurch die Höhe der Sicherheitsleistung durch die Bankbürgschaft anzupassen ist und entsprechend ein höherer Betrag für Rückbaukosten zurückgestellt werden muss. Es ist darüber hinaus nicht auszuschließen, dass die tatsächlichen Rückbaukosten höher ausfallen als die gutachterlich prognostizierten Rückbaukosten.

Die genannten Risiken im Zusammenhang mit den Rückbaukosten der Windenergieanlagen können zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen und niedrigere Ausschüttungen an den Anleger sowie den teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals zur Folge haben.

Risiko: Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen

Über die Festsetzung der Besteuerungsgrundlagen sowie die endgültige Höhe und die Aufteilung der steuerlichen Ergebnisse entscheidet die Finanzverwaltung erst im Rahmen der Veranlagung bzw. des Feststellungsverfahrens oder nach einer steuerlichen Außenprüfung. Dabei besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung zu einer anderen Beurteilung der steuerlichen Konzeption des Beteiligungsangebotes gelangt als die Emittentin. Dies kann dazu führen, dass die Festsetzung von Steuern für noch nicht endgültig veranlagte Veranlagungszeiträume rückwirkend geändert wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich während der Dauer der Beteiligung des Anlegers die Gesetzeslage ändert oder dass aufgrund der Fortentwicklung bei der Auslegung der geltenden Steuergesetze durch die Finanzverwaltung und die Rechtsprechung nachteilige steuerliche Konsequenzen für die Emittentin und ihre Anleger entstehen.

Eine abweichende Beurteilung der Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben kann dem Grunde oder der Höhe nach zu höheren steuerlichen Belastungen, Nachzahlungszinsen oder Strafzahlungen bei der Emittentin führen.

Darüber hinaus können der Emittentin durch die Einlegung von Rechtsmitteln oder die Beschreitung des Rechtsweges nicht kalkulierte Mehrkosten entstehen.

Die vorgenannten Risiken im Zusammenhang mit den steuerlichen Rahmenbedingungen können zu einer Beeinträchtigung der Ertragslage der Emittentin führen mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Schlüsselpersonen

Es besteht das Risiko, dass aufgrund von Fehlern und Fehlentscheidungen der Geschäftsführung der Komplementärin oder von beauftragten Dritten niedrigere Erlöse bzw. höhere Aufwendungen als geplant erzielt werden. Es besteht auch das Risiko, dass bei Ausscheiden von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen Schwierigkeiten bei der Suche nach geeigneten Nachfolgern entstehen und eine ordnungsgemäße Leitung der Emittentin nicht mehr sicherzustellen ist.

Beides kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Die Fähigkeit der Emittentin, Ausschüttungen an den Anleger zu tätigen, kann dadurch ebenso entfallen wie die Möglichkeit der Zahlung eines Auseinandersetzungsguthabens an den Anleger bei Beendigung der Gesellschaft. Dies kann bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers führen.

Risiko: Insolvenz von Projektbeteiligten

Sollte es zur Insolvenz eines oder mehrerer am Projekt Beteiligter, insbesondere des Windenergieanlagenherstellers, kommen, besteht das Risiko, dass bestimmte Leistungen wie z. B. die Vollwartung der Windenergieanlagen nicht erbracht werden und neue Verträge mit anderen Anbietern geschlossen werden müssten. Der Abschluss neuer Verträge sowie die damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen können weitere Aufwendungen verursachen, die das Ergebnis der Emittentin und somit auch die Ausschüttungen an den Anleger verringern können. Es besteht auch das Risiko, dass aufgrund derartiger Insolvenzen die Emittentin zur Einstellung ihrer geschäftlichen Aktivitäten gezwungen ist. Dies kann zu einem Totalverlust des bis dahin geleisteten eingesetzten Kapitals des Anlegers führen.

Risiko: Platzierung des Kommanditkapitals

Das Vorhaben der Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG ist darauf ausgelegt, dass das vorgesehene Kommanditkapital in voller Höhe eingezahlt wird. Sollte das vorgesehene Kommanditkapital nicht in voller Höhe eingezahlt werden können, muss das fehlende Eigenkapital durch Fremdkapital ersetzt werden. Es besteht das Risiko, dass für diese Restfinanzierung zusätzlicher Zinsaufwand entsteht, der zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen kann. Dies kann zur Folge haben, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Veränderte Kosten- und Erlösentwicklung und / oder von den Prognoserechnungen abweichende Beschlussfassungen

Bei den dargestellten prognostizierten Ausschüttungen handelt es sich um Auszahlungen, die nach der in den Prognoserechnungen unterstellten Liquiditätsentwicklung der Emittentin möglich erscheinen. Änderungen gegenüber der prognostizierten Kosten- und Erlösentwicklung und / oder von den Prognoserechnungen abweichende Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung können zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Eingeschränkte Handelbarkeit der Beteiligung und Übertragung der Vermögensanlage

Jeder Kommanditist kann seine Kommanditbeteiligung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf, abtreten, jedoch nur mit Wirkung von Beginn eines nachfolgenden Geschäftsjahres. Abtretungen von Kommanditanteilen an Personen, die ihren ersten Wohnsitz außerhalb der Kommunen Neuenkirchen und Rheine haben, soll die persönlich haftende Gesellschafterin regelmäßig nicht zustimmen. Eine Teilung (Anteil teilbar durch 1.000) ist nur mit vorheriger Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin möglich.

Abtretungen des Gesellschaftsanteils an einen Ehegatten, ein volljähriges Kind, einen Eltern- oder einen Geschwisterteil können von der persönlich haftenden Gesellschafterin nur aus dem in § 13 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin bezeichneten Grund (kein Ausgleich eines möglichen entstehenden Nachteils durch den übertragenden Gesellschafter bzw. die übernehmenden Gesellschafter) oder wenn die Abtretung an eine Person erfolgt, die ihren ersten Wohnsitz außerhalb der Kommunen Neuenkirchen und Rheine hat, verweigert werden. Ausnahmen von der vorstehenden Regel können von der persönlich haftenden Gesellschafterin nach pflichtgemäßem Ermessen zugelassen werden.

Die Abtretung eines Kommanditanteils an einen Mitgesellschafter, der dadurch mehr als

10 % des gesamten Kommanditkapitals halten würde, ist ausgeschlossen.

Stirbt ein Anleger, geht seine Beteiligung an der Emittentin auf seine Erben über. Dabei haben die Erben der Gesellschaft einen möglichen gewerbesteuerlichen Nachteil auszugleichen.

Es besteht kein organisierter Zweitmarkt für den Handel von Kommanditanteilen, so dass eine Übertragung mit Schwierigkeiten verbunden sein kann. Ebenso ist das Risiko gegeben, einen Preis unter der Zeichnungssumme zu erhalten. Zudem kann der Anleger nicht sicher sein, dass er jederzeit einen Käufer findet.

Es besteht außerdem das Risiko, dass bei frühzeitigem Verkauf von Kommanditanteilen steuerliche Nachteile für den Anleger entstehen.

Die vorgenannten Umstände können sich negativ auf die Liquiditätssituation und die individuelle Vermögensplanung des Anlegers auswirken. Es kann für den Anleger zu einem Teilverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Anlegergefährdende Risiken

Definition: Anlegergefährdende Risiken sind solche Risiken, die nicht nur zum vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers führen können, sondern durch die auch das sonstige Vermögen des Anlegers gefährdet werden kann. Daraus kann die Privatinsolvenz des Anlegers folgen.

Risiko: Haftung des Gesellschafters

Jeder Gesellschafter haftet gegenüber Gläubigern der Emittentin in Höhe der von ihm übernommenen Einlage. Soweit die Einlage eines Kommanditisten zurückbezahlt wird, z. B. durch nicht durch Gewinn gedeckte Liquiditätsauszahlungen, gilt sie den Gläubigern der Emittentin gegenüber als nicht geleistet. Das gleiche gilt, soweit ein Anleger auf Grundlage der Beschlussfassung im Rahmen der Gesellschafterversammlung Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der eingezahlten Einlage herabgemindert ist, oder soweit durch die Entnahme der Kapitalanteil unter den bezeichneten Betrag herabgemindert wird (§ 172 Abs. 4 HGB). Gemäß § 160 HGB haften die ausscheidenden Kommanditisten - wenn nicht gleichzeitig die Betreibergesellschaft aufgelöst wird - bis zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen

Haftelinlage für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden fällig werden und gegen sie gerichtlich geltend gemacht oder von den Kommanditisten schriftlich anerkannt worden sind. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das Ausscheiden in das Handelsregister eingetragen wird. Im Fall der Auflösung der Emittentin verjähren die Ansprüche der Gesellschaftsgläubiger gegen die Kommanditisten spätestens fünf Jahre nach Eintragung der Auflösung der Emittentin in das Handelsregister oder, wenn die Ansprüche erst fällig werden, nachdem die Auflösung eingetragen ist, fünf Jahre nach Fälligkeit der Ansprüche.

Der Eintritt der vorgenannten Haftungsrisiken kann über den Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinaus aufgrund von Rückzahlungen von erhaltenen Ausschüttungen auch das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden und bis zur Privatinsolvenz führen.

Risiko: Ausschluss eines Anlegers wegen Zahlungsverzuges

Kommt ein Anleger seiner Verpflichtung zur Leistung seiner vollständigen Einlage nicht fristgerecht nach, so ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt, Verzugszinsen auf die ausstehende Einlage von 1 % per angefangenem Monat in Rechnung zu stellen. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann den säumigen Gesellschafter nach einer Mahnung und einer weiteren Fristsetzung von 14 Tagen mit seiner gesamten Einlage aus der Gesellschaft ausschließen, wenn er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nicht nachkommt.

Der Ausschluss aus der Gesellschaft führt für den Anleger zum Verlust seiner Gesellschafterstellung und aller damit verbundenen Rechte. Insbesondere nimmt der Anleger nicht am Ergebnis der Emittentin teil.

Aufgrund der Zahlung von Verzugszinsen kann das sonstige Vermögen des Anlegers gefährdet werden, was bis zur Privatinsolvenz führen kann.

Risiko: Fremdfinanzierung der Kommanditeinlage

Dem Anleger steht es frei, den Erwerb der Beteiligung an der Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG ganz oder teilweise durch Fremdmittel (Bankdarlehen) zu finanzieren. Bei einer Fremdfinanzierung erhöht sich die Risikostruktur der Beteiligung des jeweiligen Anlegers, weil der Anleger verpflichtet ist, die aufgenommenen Fremdmittel zu tilgen und die mit den Fremdmitteln verbundenen Kosten (Zinsen und etwaige Gebühren) zu begleichen. Dies gilt auch im Fall des vollständigen oder teilweisen Verlusts der geleisteten bzw. noch zu leistenden Einlage und / oder auch, soweit die Beteiligung keine oder keine zur Bedienung der Fremdfinanzierung ausreichenden Ergebnisse erbringt. In diesen Fällen kommt es über den Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinaus zu einer Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers. Kann der Anleger seinen von der Entwicklung der Beteiligung unabhängigen Verpflichtungen zur Bedienung der Fremdfinanzierung nicht nachkommen, kann es auf der Ebene des Anlegers zum Eintritt einer Privatinsolvenz kommen. Von einer Fremdfinanzierung der Einlage wird daher abgeraten.

Risiko: Änderung der Vertrags- oder Anlagebedingungen

Nach den Vertragsbedingungen der Vermögensanlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellt die Emittentin kein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) dar, so dass die in diesem Beteiligungsangebot dargestellte Vermögensanlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht den Regelungen des KAGB unterliegt.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist berechtigt, gegen unerlaubte Investmentgeschäfte einzugreifen, indem sie die Einstellung des Geschäftsbetriebes sowie die Rückabwicklung der Geschäfte anordnet, Weisungen für die Abwicklung erlässt und eine geeignete Person als Abwickler bestellt. Die Eingriffsbefugnisse der BaFin können zu einer erheblichen Kostenbelastung führen, die eine Beeinträchtigung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und für den Anleger verringerte oder verspätete Ausschüttungen zur Folge hat.

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass die Emittentin ein Investmentvermögen im Sinne des KAGB darstellt, so dass die BaFin Maßnahmen nach § 15 des KAGB ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlage anordnen kann. Es ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin bei einer Rückabwicklung ihrer Geschäfte ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den finanzierenden Banken nicht mehr nachkommen kann und die Banken ihre Sicherheiten z. B. durch eine Zwangsversteigerung der Windenergieanlagen verwerten.

Durch den Eintritt der genannten Risiken können sich die Ausschüttungen an den Anleger verringern. Es kann zur Insolvenz der Emittentin kommen mit der Folge, dass keine Ausschüttungen an den Anleger geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt. Im Falle der Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin muss der Anleger zu Unrecht erhaltene Ausschüttungen aus seinem sonstigen Vermögen zurückzahlen. Dadurch kann das sonstige Vermögen des Anlegers gefährdet werden, was bis zur Privatinsolvenz führen kann.

Risiko: Steuerzahllast / Nebenleistungen

Es ist möglich, dass der Anleger Steuerzahlungen oder die Zahlung von sogenannten Nebenleistungen (z. B. Veranlagungszinsen) aus seinem sonstigen Vermögen leisten muss, ohne dass aus der Vermögensanlage Rückflüsse stattfinden. Dies ist der Fall, wenn zum Beispiel die persönliche Einkommenssteuer auf die steuerpflichtigen Einkünfte des Windparks höher ausfallen sollte als die für das betreffende Jahr vorgesehene Ausschüttung oder in Fällen von erbschafts- und schenkungssteuerpflichtigen Übertragungen. Die hieraus möglichen Belastungen der persönlichen Liquidität wären vom Anleger aus seinem sonstigen Vermögen abzudecken. Bei nicht ausreichendem sonstigen Vermögen kann dies auf der Ebene des Anlegers zu persönlichen Liquiditätsengpässen bis hin zur Privatinsolvenz führen.

Risiko: Versorgungszahlungen / Renten / Krankenversicherung

Bei Bezug von Sozialversicherungsrenten und möglicherweise anderen Versorgungsrenten vor Vollendung des sozialversicherungsrechtlichen regelmäßigen Renteneintrittsalters sowie bei Einkommensersatzleistungen und Zuschüssen zur Lebenshaltung dürfen bestimmte Hinzuverdienstgrenzen nicht überschritten werden. Auf diesen Hinzuverdienst wird auch das steuerpflichtige Einkommen aus einer Beteiligung an der Emittentin angerechnet. Ein Verlustabzug gemäß § 10d EStG mindert diesen Hinzuverdienst nicht. Es besteht das Risiko, dass das steuerpflichtige Einkommen aus der Beteiligung an der Emittentin die Hinzuverdienstgrenzen eines Anlegers überschreitet und es dadurch zu Kürzungen der sozialversicherungsrechtlichen oder anderen Versorgungszahlung und / oder etwaiger sonstiger

Einkommensersatzleistungen und Zuschüssen zur Lebenshaltung kommt. Rückzahlungen bereits erhaltener Leistungen oder zukünftig ausbleibende derartige Leistungen wären vom Anleger aus seinem sonstigen Vermögen abzudecken und können zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Liquidität des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz führen. Ferner sind die aus der Vermögensanlage resultierenden steuerlichen Einkünfte beim Anleger Grundlage für die Bemessung der Beiträge zur Krankenversicherung. Hierdurch können sich die Beiträge zur Krankenversicherung erhöhen. Die hieraus möglichen Belastungen der persönlichen Liquidität wären vom Anleger aus seinem sonstigen Vermögen abzudecken. Bei nicht ausreichendem sonstigen Vermögen kann es zur Privatinsolvenz des Anlegers kommen.

Über die in diesem Kapitel erläuterten Risiken hinaus sind der Anbieterin zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung keine weiteren wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage bekannt.

6 INVESTITION UND FINANZIERUNG

Der Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin (Prognose)

Die folgenden Tabellen zeigen den Investitions- und Finanzierungsplan (Mittelverwendung und Mittelherkunft) in der Investitionsphase:

Investitionsplan (Mittelverwendung)	Investitionsphase (Prognose) €	Gesamt- investition %
A) Anschaffungs- und Herstellungskosten		
1. Netzanschlusskosten, Windenergieanlagen, Fundamente, Zuwegung, Kranstellflächen	17.765.786	
2. Planung, Genehmigungen, Gutachten, Ausgleichsmaßnahmen	986.878	
3. Projektrechte, Geschäftsführung in der Investitionsphase, Sonstiges	464.687	
Summe Anschaffungs- und Herstellungskosten	19.217.351	94,7
B) Sonstige Kosten		
4. Vorfinanzierungskosten in der Investitionsphase	446.556	
5. Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten	550.000	
6. Finanzierungskosten	68.000	
7. Liquiditätsreserve und zur Rundung	18.093	
Summe der sonstigen Kosten	1.082.649	5,3
C) Gesamtinvestition	20.300.000	100,0

Finanzierungsplan (Mittelherkunft)	Investitionsphase (Prognose) €	Gesamt- finanzierung %
A) Eigenmittel		
Kommanditeinlagen (davon bereits von der Gründungskommanditistin der Emittentin gezeichnet: 2.000 €)	3.800.000	18,7
B) Fremdmittel		
1. Darlehen I	8.694.000	42,9
2. Darlehen II	2.443.500	12,0
3. Darlehen III	4.186.000	20,6
4. Darlehen IV	1.176.500	5,8
Summe Fremdmittel	16.500.000	81,3
C) Gesamtfinanzierung	20.300.000	100,0

Bei den dargestellten Mitteln handelt es sich um Endfinanzierungsmittel.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist der Bürgerwindpark Neuenkirchen samt zugehöriger Infrastruktur komplett errichtet, in Betrieb genommen und produziert plangemäß Strom. Ein Großteil der Investition ist damit keine Prognose mehr. Die Investition wird im vorliegenden Verkaufsprospekt dennoch weiterhin als „Prognose“ bezeichnet, da noch kleinere Restarbeiten ausstehen und außerdem die Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten in der Investitionsphase erst feststehen, wenn Anleger in die Gesellschaft aufgenommen worden sind und die Einzahlung des einzuwerbenden Eigenkapitals erfolgt ist.

Über die Mittel der Endfinanzierung hinaus werden zusätzlich Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel zur Finanzierung der Anlageobjekte eingesetzt. Diese sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel	Investitionsphase (Prognose)	Vor- und Zwischen- finanzierung
	€	%
D) Projektvorfinanzierung		
1. Projektvorfinanzierung I (Projektvorfinanzierung durch Risikodarlehen von Privatpersonen)	147.500	0,6
2. Projektvorfinanzierung II (Vorfinanzierung von Eigenkapital durch Bank I)	3.600.000	14,7
3. Projektvorfinanzierung III (Vorfinanzierung der langfristigen Mittel durch Bank I)	16.900.000	69,3
E) Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer (Bank I)	3.750.000	15,4
F) Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel gesamt	24.397.500	100,00



Erläuterungen zum prognostizierten Investitionsplan

A) Anschaffungs- und Herstellungskosten (Prognose)

Netzanschlusskosten, Windenergieanlagen, Fundamente, Zuwegung, Kranstellflächen

Für den Netzanschluss entstehen der Betreibergesellschaft Kosten u. a. für die interne und externe Verkabelung. Die Kosten für die Windenergieanlagen, die Fundamente und Zuwegungen sowie Kranstellflächen ergeben sich aus dem abgeschlossenen Kaufvertrag mit der Nordex Energy GmbH sowie Abrechnungen. Für die genannten Positionen wurden die Kosten mit 17.965.786 € berücksichtigt.

Planung, Genehmigungen, Gutachten, Ausgleichsmaßnahmen

Die Kosten für Genehmigungen und Gutachten, für Ausgleichsmaßnahmen sowie die Planung des Vorhabens wurden in Höhe von insgesamt 986.878 € angesetzt.

Projektierung, Projektrechte, Geschäftsführung in der Investitionsphase, Sonstiges

Der Aufwand für die Übertragung des Projektstandes von der IG Bürgerwind Rheine/Neuenkirchen GbR an die Emittentin (siehe Seite 85 „Vereinbarung zur Übernahme des Projektstandes Bürgerwindprojekt Neuenkirchen“ im Kapitel 8 „Anlageziel, Anlagepolitik, Anlagestrategie und Anlageobjekte der Vermögensanlage“) sowie für Projektierungsleistungen, die Geschäftsführung in der Investitionsphase und Sonstiges wurde in Höhe von 464.687 € berücksichtigt.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden insgesamt mit 19.217.351 € kalkuliert.

B) Sonstige Kosten (Prognose)

Vorfinanzierungskosten in der Investitionsphase

Die Kosten für die Vorfinanzierung in der Investitionsphase wurden mit 446.556 € berücksichtigt. Die Vorfinanzierungskosten umfassen die Zinsaufwendungen aus den nachfolgend dargestellten Projektvorfinanzierungen I, II und III sowie der Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer.

Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten

Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten wurden in Höhe von 550.000 € angesetzt.

Finanzierungskosten

Unter dieser Position wurden Kosten für die Strukturierung und weitere Leistungen der finanzierenden Banken im Zusammenhang mit der Gesamtfinanzierung kalkuliert.

Liquiditätsreserve und zur Rundung

Als Liquiditätsreserve und zur Rundung des Gesamtbetrages wurden 18.093 € veranschlagt.

Insgesamt wurden sonstige Kosten von 1.082.649 € kalkuliert.

C) Gesamtinvestition (Prognose)

Insgesamt betragen die prognostizierten Investitionskosten für den Bürgerwindpark Neuenkirchen **20.300.000 €**.

Erläuterungen zum prognostizierten Finanzierungsplan

Die Finanzierungsmittel bestehend aus Eigen- und Fremdmitteln werden im Folgenden detailliert dargestellt:

A) Eigenmittel (Konditionen)

Kommanditeinlagen

Für die Finanzierung des Gesamtvorhabens sind Eigenmittel in Höhe von 3.800.000 € durch Kommanditeinlagen vorgesehen. Dieses entspricht einem Anteil von rd. 19 % an der geplanten Gesamtinvestition von 20.300.000 €.

Die Kommanditeinlagen sind spätestens bei Kündigung der Kommanditeinlage zur Rückzahlung fällig, wobei die Kündigung frühestens zum 31.12.2035 erfolgen kann.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Gründungskommanditistin eine Einlage in Höhe von 2.000 € gezeichnet und vollständig eingezahlt.

Die Einzahlung der noch einzuwerbenden Kommanditeinlagen in Höhe von insgesamt 3.798.000 € soll vollständig im 1. und 2. Quartal 2020 erfolgen. Das noch ausstehende Kommanditkapital in Höhe von 3.798.000 € ist noch nicht verbindlich zugesagt. Durch die Einzahlung des Eigenkapitals erhalten die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Einlagen Anspruch auf Beteiligung am Gewinn und Verlust sowie am Auseinandersetzungsguthaben der Emittentin. Das Eigenkapital steht bis zur Kündigung durch den Anleger uneingeschränkt zur Verfügung.

B) Fremdmittel (Konditionen)

Die weitere Finanzierung des Vorhabens erfolgt gemeinsam durch zwei regional ansässige Banken (Bank I und Bank II). Hierfür wurden Verträge über vier langfristige Darlehen abgeschlossen. Dabei handelt es sich um zwei NRW.Bank-Darlehen, welche als Refinanzierungsdarlehen von einem regional ansässigen Kreditinstitut (Darlehen I und II der Bank I) ausgereicht werden, sowie um zwei Darlehen der Bank II (Darlehen III und IV).

Den finanzierenden Banken werden projektübliche Sicherheiten zur Verfügung gestellt.

Nachfolgend werden die eingesetzten Fremdmittel dargestellt:

1. Darlehen I

Das Programm „Energieinfrastruktur“ der NRW.Bank fördert Investitionen wie z. B. die Errichtung von Windenergieanlagen mit langfristigen, zinsgünstigen Darlehen.

Am 13.03.2017 wurde ein Vertrag über ein Refinanzierungsdarlehen der NRW.Bank abgeschlossen, das von einem regional ansässigen Kreditinstitut (Bank I) ausgereicht wurde. Das Darlehen hat einen Umfang von 8.694.000 €, entsprechend rd. 43 % der Gesamtfinanzierung des Vorhabens.

Es ist ab dem 30.09.2018 zur Rückzahlung fällig und hat eine Laufzeit bis zum 30.09.2035. Die Tilgung des Darlehens erfolgt in gleichmäßigen Vierteljahresraten. Das Darlehen wurde verbindlich zugesagt und ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig abgerufen und ausgezahlt.

Der Zinssatz für dieses Darlehen beträgt 2,08 % p. a. bei einem Auszahlungskurs von 100 % und ist über die Laufzeit des Darlehens festgeschrieben.

2. Darlehen II

Am 17.08.2017 wurde ein Vertrag über ein Refinanzierungsdarlehen der NRW.Bank in Höhe von 2.443.500 € abgeschlossen, das von Bank I ausgereicht wurde. Dieser Umfang entspricht rd. 12 % der Gesamtfinanzierung des Vorhabens.

Das Darlehen ist ab dem 30.09.2018 in gleichmäßigen Vierteljahresraten zur Rückzahlung fällig und hat eine Laufzeit bis zum 30.09.2035. Das Darlehen wurde verbindlich zugesagt und ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig abgerufen und ausgezahlt.



Der Zinssatz für dieses Darlehen beträgt 1,62 % p. a. bei einem Auszahlungskurs von 100 %. Nach Ablauf der Zinsbindungsfrist (bis zum 30.09.2027) wurde aufgrund der möglichen Zinsentwicklung des Darlehens in den Kalkulationen ein Kalkulationszinssatz von 3,62 % p. a. für das Darlehen angenommen.

3. Darlehen III

Am 21.06.2018 wurde ein Vertrag über ein Darlehen in Höhe von 4.186.000 € mit einem regional ansässigen Kreditinstitut (Bank II) abgeschlossen. Dieser Umfang entspricht rd. 21 % der Gesamtfinanzierung des Vorhabens.

Das Darlehen ist ab dem 30.09.2018 in gleichmäßigen Vierteljahresraten zur Rückzahlung fällig und hat eine Laufzeit bis zum 30.09.2035. Das Darlehen wurde verbindlich zugesagt und ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig abgerufen und ausgezahlt.

Der Zinssatz für dieses Darlehen beträgt 2,08 % p. a. bei einem Auszahlungskurs von 100 % und ist über die Laufzeit des Darlehens festgeschrieben.

4. Darlehen IV

Die Emittentin hat am 21.06.2018 einen Vertrag über ein Darlehen in Höhe von 1.176.500 € mit Bank II abgeschlossen. Dieser Umfang entspricht rd. 6 % der Gesamtfinanzierung des Vorhabens.

Das Darlehen ist ab dem 30.09.2018 in gleichmäßigen Vierteljahresraten zur Rückzahlung fällig und hat eine Laufzeit bis zum 30.09.2035. Das Darlehen wurde verbindlich zugesagt und ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig abgerufen und ausgezahlt.

Der Zinssatz für dieses Darlehen beträgt 1,62 % p. a. bei einem Auszahlungskurs von 100 %. Nach Ablauf der Zinsbindungsfrist (bis zum 30.09.2027) wurde aufgrund der möglichen Zinsentwicklung des Darlehens in den Kalkulationen ein Kalkulationszinssatz von 3,62 % p. a. für das Darlehen angenommen.

C) Gesamtfinanzierung (Prognose)

Die gesamten Endfinanzierungsmittel für den Bürgerwindpark Neuenkirchen belaufen sich auf **20.300.000 €**.

Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel (Konditionen)

Zur Vorfinanzierung des Projektes sowie zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer werden jeweils kurzfristige Darlehen eingesetzt, die im Folgenden detailliert dargestellt werden:

D) Projektvorfinanzierung

1. Projektvorfinanzierung I (Projektvorfinanzierung durch Risikodarlehen von Privatpersonen)

Zur Vorfinanzierung von Projektierungskosten haben 8 Privatpersonen der Emittentin Darlehen in Höhe von insgesamt 147.500 € zur Verfügung gestellt. Die Darlehensverträge hierzu wurden am 08.03.2016, 15.03.2016, 19.03.2016, 17.04.2016, 22.04.2016 sowie am 21.09.2016 abgeschlossen.

Die Darlehen hatten eine feste Laufzeit bis zum 31.12.2017, wurden aber vorzeitig zum 27.12.2016 vollständig zurückgeführt und verzinst. Die Zinssätze betragen jeweils 8,00 % p. a. bei einem Auszahlungskurs von 100 %.

2. Projektvorfinanzierung II (Vorfinanzierung von Eigenkapital)

Zur weiteren Vorfinanzierung des Projektes hat die Emittentin am 25.11.2016 einen Universalkreditvertrag mit Bank I abgeschlossen. Der Umfang dieser Vorfinanzierung beträgt 3.600.000 €.

Dieses Darlehen dient der Vorfinanzierung von Eigenkapital und hat eine maximale Laufzeit bis zur Einzahlung des einzuwerbenden Kommanditkapitals, längstens bis zum 31.12.2020. Das Darlehen soll vollständig unmittelbar nach Einwerbung des Eigenkapitals getilgt werden.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde das Darlehen in Höhe von 3.600.000 vollständig abgerufen und ausgezahlt. Der Zinssatz des Darlehens ist variabel auf Basis des 3-Monats-Euribors und beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 2,50 % p. a. In den Kalkulationen wurde ein Zinssatz von 2,50 % p. a. angesetzt und Zinskosten bis zum 30.06.2020 berücksichtigt.

3. Projektvorfinanzierung III (Vorfinanzierung der langfristigen Mittel)

Zur Vorfinanzierung der langfristigen Mittel hat die Emittentin am 25.11.2016 einen Universalkreditvertrag mit Bank I abgeschlossen. Der Umfang dieser Vorfinanzierung war variabel und konnte bis zu einer Höhe von 16.900.000 € in Anspruch genommen werden. Die Krediteinräumung war bis zur Auszahlung der langfristigen Mittel, längstens bis zum 30.12.2018 beschränkt.

Der Zinssatz war auf Basis des 3-Monats-Euribors variabel vereinbart und betrug über die Laufzeit des Darlehens 1,75 % p. a.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden die Mittel aus diesem Darlehen bereits vollständig zurückgezahlt.

E) Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer

Zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer wurde am 25.11.2016 ein Universalkreditvertrag mit Bank I abgeschlossen. Der Umfang dieser Zwischenfinanzierung war variabel und konnte bis zu einer Höhe von 3.750.000 € in Anspruch genommen werden. Die Krediteinräumung war bis zum 30.12.2018 beschränkt.

Der Zinssatz war auf Basis des 3-Monats-Euribors variabel vereinbart und betrug über die Laufzeit des Darlehens 1,75 % p. a.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden die Mittel aus diesem Darlehen bereits vollständig zurückgezahlt.

F) Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel gesamt (Prognose)

Die gesamten Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel für den Bürgerwindpark Neuenkirchen belaufen sich auf insgesamt 24.397.500 €.

Über die genannten Fremdmittel hinaus existieren keine End- und Zwischenfinanzierungsmittel und sind auch nicht verbindlich zugesagt.

Anmerkungen zum Zinsänderungsrisiko

Sollten die Zinssätze für die langfristigen Darlehen II und IV nach Ablauf der Zinsbindungsdauer (bis zum 30.09.2027) sowie die Zinssätze für das kurzfristige Darlehen zur Vorfinanzierung von Eigenkapital (Projektvorfinanzierung II) von den hier jeweils angenommenen Kalkulationszinssätzen abweichen, kann dies Änderungen im Ergebnis und Auswirkungen auf die Ausschüttungen an den Anleger zur Folge haben (siehe Seite 45 – 46 „Risiko: Finanzierung des Investitionsvorhabens / Einsatz von Fremdkapital“ im Kapitel 5: „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“).

Hebeleffekt und Fremdkapitalquote

Bezogen auf das Gesamtinvestitionsvolumen beträgt die angestrebte Fremdkapitalquote anfänglich (bei Inbetriebnahme) 81,3 % und verringert sich bei planmäßiger Tilgung (letzte Tilgung 30.09.2035) bis zum Jahr 2035 auf 0 %.

Da das Kommanditkapital der Anleger hinsichtlich seiner Rückzahlung gegenüber der Fremdfinanzierung durch die Bank nachrangig zu bedienen ist, wirken sich Wertänderungen der Anlageobjekte positiv und negativ vorrangig auf den Wert des Anteils aus. Durch den Einsatz von Fremdkapital kann demnach ein sogenannter positiver Hebeleffekt auf das Eigenkapital entstehen, weil mit einem vergleichsweise geringen Eigenkapital vergleichsweise größere Vermögenswerte angeschafft werden können. Auf diese Weise kann die Eigenkapitalrendite einer Investition gesteigert werden. Dies setzt jedoch voraus, dass das

eingesetzte Fremdkapital zu einem niedrigeren Zinssatz aufgenommen wird, als die Gesamtkapitalrendite beträgt.

Die Zinssätze der Endfinanzierungsmittel betragen jeweils über die gesamte Laufzeit der Darlehen 2,08 % p. a (Darlehen I und III). Die Zinssätze der Endfinanzierungsmittel der Darlehen II und IV betragen bis zum Ablauf der Zinsbindungsdauer (bis zum 30.09.2027) 1,62 %. Danach wurde für diese beiden Darlehen in den Kalkulationen ein Zinssatz von 3,62 % angenommen.

Die Gesamtkapitalrendite des Windparks wird mit 5,23 % prognostiziert, so dass die niedrigen Fremdkapitalzinsen und der geringe Eigenkapitalanteil sich positiv auf die Eigenkapitalrendite auswirken. Diese beträgt gemäß den in diesem Verkaufsprospekt auf der Seite 29 dargestellten Berechnungen 9,89 % (interne-Zinsfuß-Methode).

Die tatsächliche Wirkung des Hebeleffektes ist abhängig von der Zins- und Renditeentwicklung und kann somit negativ ausfallen. Dieser negative Aspekt tritt ein, wenn die auf das Fremdkapital zu zahlenden Zinsen höher ausfallen als die aus der Investition zu erwartenden Rückflüsse. Dies kann zu einer Verringerung der Ausschüttungen an die Anleger führen. Die Risiken hierzu („Risiko: Finanzierung des Investitionsvorhabens / Einsatz von Fremdkapital“) sind auf den Seiten 45 – 46 im Kapitel 5 („Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“) beschrieben.

Alle quantitativen Angaben wurden kaufmännisch gerundet. Dadurch kann es zu geringen Rundungsdifferenzen kommen.

Beschreibung des Investitionsvorhabens

Die Windenergieanlagen

Im Bürgerwindpark Neuenkirchen wurden vier Windenergieanlagen vom Typ Nordex N131/3300 sowie die für den Betrieb der Windenergieanlagen erforderliche elektrische und verkehrstechnische Infrastruktur errichtet. Die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen erfolgte im Juli 2017.

Windenergieanlagenkonzept

Die Windenergieanlagen vom Typ Nordex N131/3300 haben eine Nennleistung von 3,3 MW. Die Nabhöhe beträgt 134 m, der Rotordurchmesser 131 m. Besonders für windschwache Standorte an Land entwickelt, erzielen die beschriebenen Windenergieanlagen mit einer überstrichenen Rotorfläche von 13.478 m² hohe Energieerträge.

Anlagenhersteller

Die Nordex Gruppe zählt zu den führenden Herstellern von Windenergieanlagen, welche die Fertigung, die Errichtung und die Wartung von Windenergieanlagen in nahezu allen geographischen Regionen anbietet. Die Konzernzentrale sowie die Windenergieanlagenentwicklung befinden sich in Deutschland. Weitere Produktionsstätten befinden sich in Spanien, Brasilien und Indien. Im gesamten international vertretenen Unternehmen sind mehr als 5.600 Mitarbeiter beschäftigt. Seit der Unternehmensgründung im Jahr 1985 in Give (Dänemark) wurden mehr als 21 GW Gesamtleistung weltweit installiert. Im Jahr 2018 hatte die Nordex SE einen Marktanteil von 9 % der in Deutschland an Land neu installierten Leistung.



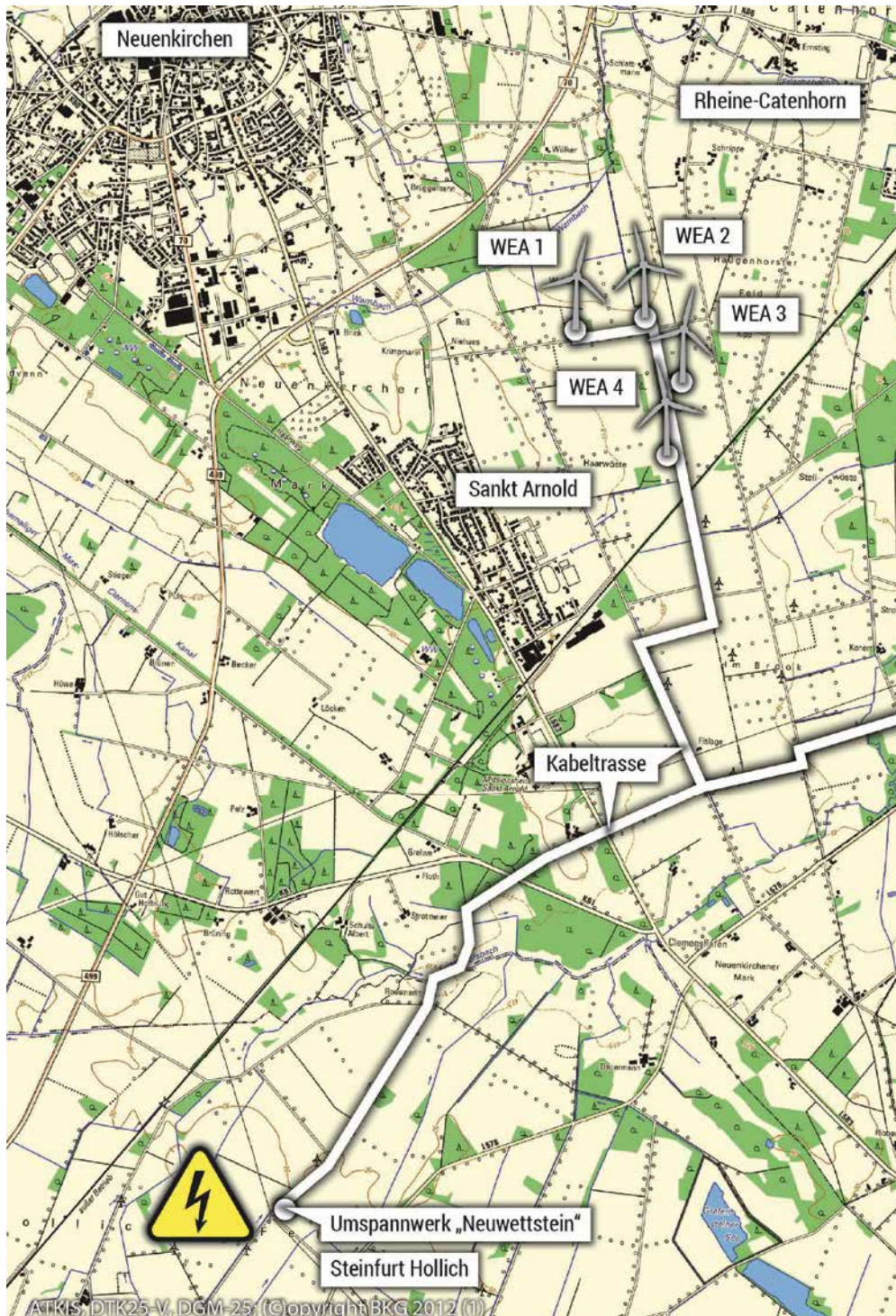
Technische Daten der Windenergieanlagen vom Typ Nordex N131/3300 im Überblick	
Betriebsdaten	
Nennleistung	3.300 kW
Einschaltgeschwindigkeit	3,0 m/s
Abschaltgeschwindigkeit	20,0 m/s
Rotor	
Rotordurchmesser	131 m
Überstrichene Fläche	13.478 m ²
Betriebsdrehzahlbereich	6,8 - 12,4 U/min
Leistungsbegrenzung	aktive Einzelblattverstellung
Getriebe	
Bauart	mehrstufiges Planetengetriebe und Stirnradstufe
Generator	
Bauart	Doppelgespeister Asynchrongenerator
Spannung	660 V
Netzfrequenz	50 Hz
Bremssystem	
Hauptbremse	Rotor
Haltebremse	aktive betätigte Scheibenbremse
Blitzschutz	
	nach IEC 61400
Turm	
Bauart	Beton Hybrid Turm
Nabenhöhe	134 m
Schalleistung (Normalbetrieb)	
	104,5 dB

Netzanbindung

Die im Bürgerwindpark Neuenkirchen erzeugte Energie wird am Umspannwerk „Neuwettstein“ des benachbarten Bürgerwindparks Hollich-Sellen in der 6,5 km entfernten Bauerschaft Hollich im Ortsteil Burgsteinfurt der Stadt Steinfurt in das Netz der Westnetz GmbH eingespeist.

Die Netzanschlusszusage durch den Netzbetreiber Westnetz GmbH erfolgte am 15.09.2016 und wurde am 10.11.2016 von der Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG bestätigt.

Die Aufstellungskonstellation der Windenergieanlagen



Vollwartungskonzept

Für die Windenergieanlagen im Bürgerwindpark Neuenkirchen hat die Betreibergesellschaft mit dem Windenergieanlagenhersteller Nordex Energy GmbH am 28.06.2016 einen Vollwartungsvertrag abgeschlossen, der über einen Zeitraum von 15 Jahren die Wartung und Instandsetzung der Windenergieanlagen zu festen Konditionen sicherstellen wird. Zusätzlich hat die Betreibergesellschaft die Option, den Wartungsvertrag einmal um fünf Jahre zu bereits festgelegten Konditionen zu verlängern. Der Windenergieanlagenhersteller garantiert eine technische Verfügbarkeit von 97 % in den ersten 15 Betriebsjahren sowie 96 % in den Betriebsjahren 16 – 20.

Anlagenüberwachung

Die Windenergieanlagen sind an ein Fernüberwachungssystem des Windenergieanlagenherstellers angeschlossen, das eine Überwachung an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr gewährleistet und für kürzere Reaktionszeiten des Serviceteams vor Ort sorgen soll. Mit dem Fernüberwachungssystem des Windenergieanlagenherstellers werden Störmeldungen empfangen, gespeichert und verarbeitet.

Der Standort

Der Standort der vier Windenergieanlagen im Bürgerwindpark Neuenkirchen liegt auf dem Gebiet der Kommunen Neuenkirchen (drei Windenergieanlagen) bzw. Rheine (eine Windenergieanlage) im Kreis Steinfurt, Nordrhein-Westfalen, ist geprägt von Acker- und Grünflächen sowie kleineren Waldflächen und befindet sich ca. 1,8 km südwestlich der Ortschaft Catenhorn und ca. 1,6 km nordöstlich der Ortslage St. Arnold. 1,6 km in nordwestlicher Richtung beginnt das Hauptsiedlungsgebiet des Ortes Neuenkirchen.

Es wurden langfristige Nutzungsverträge für die Flächen abgeschlossen, die sich überwiegend in der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung befinden.

Die Genehmigungen gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz für die Windenergieanlagen der Emittentin wurden am 13.10.2016 und am 24.11.2016 durch den Kreis Steinfurt erteilt. Für die Windenergieanlagen sind Betriebseinschränkungen aufgrund der Vermeidung von Schattenwurf, für einen schallreduzierten Betrieb in den Nachtstunden sowie zum Schutz von Fledermäusen erforderlich.



Die Energieertragsprognose

Entscheidend für den wirtschaftlichen Erfolg einer Investition in einen Windpark ist die realistische Einschätzung der voraussichtlichen Energieerträge am Windparkstandort. Die Windgutachten stellen für die wirtschaftliche Berechnung eine essentielle Grundlage dar.

Für die Prognose der voraussichtlichen Energieerträge der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung errichteten vier Windenergieanlagen wurden daher zwei Standortgutachten in Auftrag gegeben:

<p>Gutachten I: SOLvent GmbH Lünener Straße 211, 59174 Kamen (30.06.2016)</p>
<p>Gutachten II: Ingenieurbüro PLANKon Blumenstraße 26, 26121 Oldenburg (18.07.2016)</p>

Für den Windparkbereich wird in den Gutachten eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 6,3 – 6,4 m/s in 134 m Nabenhöhe vorhergesagt.

Der prognostizierte Jahresertrag aus den beiden verwendeten Gutachten wird in der Wirtschaftlichkeitsberechnung zunächst aufgrund der vertraglich garantierten Verfügbarkeiten des Windenergieanlagenherstellers um über die Betriebsjahre abgestufte Abschläge für die Leistungsverfügbarkeit in den einzelnen Betriebsjahren gemindert (1. – 15. BJ: 3 %; 16. – 20. BJ: 4 %).

Die Ertragsprognosen aus den Gutachten I (SOLvent) und II (PLANKon) berücksichtigen Abschattungsverluste, Schattenverluste, Abschläge für einen schallreduzierten Windenergieanlagenbetrieb sowie einen Abschlag für eine Abschaltung wegen kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermäuse.

Für Transformations- und Leitungsverluste wurde ein Abschlag von 1,1 % angenommen. Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wurde darüber hinaus ein Sicherheitsabschlag in Höhe von 12 % angesetzt.

Dieser beinhaltet auch das Risiko des § 51 EEG, der regelt, dass die Förderung für den Zeitraum ausfällt, in dem die Preise für die stündlich gehandelten Stromlieferungen am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris an mehr als sechs aufeinander folgenden Stunden negativ sind.

Unter Berücksichtigung der o. g. Abschläge ergeben sich auf der Basis der verwendeten Gutachten die folgenden prognostizierten jährlichen Erträge für die vier Windenergieanlagen der Emittentin:

Betriebsjahr	Gesamter prognostizierter jährlicher Energieertrag in kWh	
	SOLvent	PLANKon
1 – 15	30.070.000	31.150.000
16 – 20	29.760.000	30.830.000

Aus dem abschließend gebildeten Mittelwert ergibt sich die folgende prognostizierte Energieleistung je Windenergieanlage und Jahr (gerundet):

Betriebsjahr	Prognostizierte Energieerträge je WEA und Jahr in kWh
1 – 15	7.652.500
16 – 20	7.575.000

Es wurden keine weiteren Bewertungsgutachten für die Anlageobjekte erstellt.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2017

Im Jahr 2016 ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) vom Bundestag beschlossen und vom Bundesrat gebilligt worden. Das Gesetz trat am 01.01.2017 in Kraft und stellt den rechtlichen Rahmen für die Vergütung des im Bürgerwindpark Neuenkirchen zu erzeugenden Stroms dar.

Das EEG regelt u. a. die Abgabe von regenerativ erzeugtem Strom an den Netzbetreiber sowie die Vergütung der abgegebenen Strommenge. Strom aus regenerativen Energiequellen erhält auf Basis des EEGs einen Vorrang vor anderen Energieträgern und ist in das Netz des Netzbetreibers aufzunehmen. Es besteht für den Windenergieanlagenbetreiber die Pflicht zur Direktvermarktung des Stroms an der Strombörse, die in der Regel durch ein Direktvermarktungsunternehmen gegen ein Entgelt erfolgt. Die Vergütung der abgegebenen Strommenge setzt sich entsprechend aus dem Vermarktungserlös sowie der finanziellen Förderung gemäß EEG durch die Marktprämie zusammen.

Mit dem EEG 2017 erfolgt die Umstellung von gesetzlich festgelegten Vergütungssätzen auf wettbewerbliche Ausschreibung der Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die Marktteilnehmer (Windparks) sollen in Ausschreibungsverfahren zu bestimmten Terminen Gebote hinsichtlich der Höhe der Vergütung für das jeweilige Windparkprojekt abgeben. Dabei ist für die einzelnen Jahre das Ausschreibungsvolumen der möglichen zu installierenden Leistung festgelegt. Die niedrigsten Gebote erhalten auf Basis eines einstufigen Referenzertragsmodells von der Bundesnetzagentur den Zuschlag, bis die ausgeschriebene Leistung erreicht ist. Wird bei dieser und auch bei weiteren Ausschreibungen kein Zuschlag erteilt, kann das Projekt nicht umgesetzt werden, da kein Anspruch auf Vergütung besteht. Für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren sind durch die Bieter verschiedene Voraussetzungen zu erfüllen. So muss für die Windenergieanlagen eine Genehmigung gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz vorliegen und es ist unter anderem eine Sicherheitsleistung (Bürgschaft oder Geldbetrag) bezogen auf die Leistung des Windparks zu hinterlegen.

Es gelten jedoch verschiedene Übergangsvorschriften aus dem EEG 2014 für Windparks, die vor dem 01.01.2017 eine Genehmigung gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz erhalten haben und die bis zum 31.12.2018 in Betrieb genommen worden sind. Die BImSchG-Genehmigungen für die Windenergieanlagen im Bürgerwindpark Neuenkirchen wurden am 13.10.2016 und am 24.11.2016 erteilt und die Windenergieanlagen wurden im Juli 2017 in Betrieb genommen. Für die Windenergieanlagen gelten daher die nachfolgend dargestellten Übergangsvorschriften.

Ausgehend vom Grundwert 2017 für Strom aus Windenergieanlagen an Land von 4,66 Cent / kWh und der davon abweichenden erhöhten Vergütung von 8,38 Cent / kWh während der ersten fünf Jahre ab Inbetriebnahme setzte am 01.03.2017 die im EEG 2014 vorgesehene Degression der Vergütung für neu installierte Windenergieanlagen ein. In den Monaten März bis August 2017 wurde die Vergütung monatlich in Höhe von 1,05 % gegenüber dem jeweiligen Vormonatswert abgesenkt. Seit dem 4. Quartal 2017 erfolgten zu den jeweiligen Quartalsstichtagen bis Ende 2018 weitere Degressionen in Abhängigkeit des im Bemessungszeitraum erfolgten Bruttozubaus von Windenergieanlagen an Land.

Je nach Energieertrag des Windparks ist es möglich, dass die Anfangsvergütung über einen längeren Zeitraum bzw. den vollen Planungszeitraum gezahlt wird. Das zweistufige Referenzertragsmodell im EEG 2014 regelt für Windenergieanlagen, für die die Übergangsvorschriften gelten, dass die erhöhte Anfangsvergütung jeweils einen weiteren Monat je 0,36 % des Referenzertrages gezahlt wird, um den der Ertrag der Windenergieanlage 130 % des Referenzertrages unterschreitet. Darüber hinaus wird der Zeitraum für die Anfangsvergütung um je einen weiteren Monat je 0,48 % des Referenzertrages verlängert, um den der Ertrag der Windenergieanlage weniger als 100 % des Referenzertrages beträgt. Dabei ist der Referenzertrag der Stromertrag, den der jeweilige Windenergieanlagentyp am Referenzstandort rechnerisch auf Basis einer vermessenen Leistungskennlinie in einem Zeitraum von fünf Jahren erreicht.



Gemäß dem EEG 2017 wird spätestens 10 Jahre nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen der Standortertrag überprüft und der Zeitraum der erhöhten Anfangsvergütung ggfs. angepasst. Zu viel oder zu wenig erhaltene Vergütungen sind zwischen Windenergieanlagenbetreiber und Netzbetreiber zu erstatten und unter bestimmten Voraussetzungen zu verzinsen.

Im Bürgerwindpark Neuenkirchen wurden die Windenergieanlagen im Juli 2017 in Betrieb genommen. Daraus ergibt sich ein anzulegender Wert in Höhe von 4,42 Cent. Die davon abweichende erhöhte Vergütung während der ersten fünf Jahre ab Inbetriebnahme beträgt 7,95 Cent je kWh. Aufgrund der prognostizierten Energieerträge im Bürgerwindpark Neuenkirchen wird in den dargestellten Kalkulationen davon ausgegangen, dass die erhöhte Anfangsvergütung von 7,95 Cent je kWh über den gesamten Planungszeitraum (Inbetriebnahmejahr zzgl. 20 Jahre) gezahlt wird.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die tatsächlichen Standorterträge von den prognostizierten Erträgen abweichen oder sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern. Dadurch würden sich andere Vergütungsbedingungen ergeben als in der Verkaufsprospektkalkulation angenommen.

Die möglichen Risiken im Zusammenhang mit der Einspeisevergütung und den rechtlichen Rahmenbedingungen und die entsprechenden Folgen sind im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ (Seiten 43 – 44) ausführlich erläutert.

Projektstand und Realisierungsgrad des Windparks

Der Bürgerwindpark Neuenkirchen ist fertiggestellt und in Betrieb genommen worden. Das Investitionsvorhaben ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bis auf ausstehende Restarbeiten und Restzahlungen abgeschlossen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellen sich der Projektstand und Realisierungsgrad des Windparks wie folgt dar:

- Die erforderlichen Flächen für die Windparkstandorte wurden am 29.06.2016 durch den Abschluss von Nutzungsverträgen zwischen der Emittentin und den Grundstückseigentümern gesichert.
- Die Emittentin hat mit der NLF Bürgerwind GmbH am 04.04.2016 den Projektberatungs- und Dienstleistungsvertrag abgeschlossen.
- Der Kauf- und der Wartungsvertrag für die Windenergieanlagen wurden jeweils am 28.06.2016 mit der Nordex Energy GmbH abgeschlossen.
- Die erforderlichen Genehmigungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb der vier Windenergieanlagen der Emittentin wurden am 13.10.2016 sowie am 24.11.2016 durch die Genehmigungsbehörde, Kreis Steinfurt, erteilt.
- Die Netzanschlusszusage durch den Netzbetreiber Westnetz GmbH erfolgte am 15.09.2016 und wurde am 10.11.2016 von der Emittentin bestätigt.
- Am 03.05.2017 wurde der Anschluss- und Anschlussnutzungsvertrag für das Umspannwerk „NeuWettStein“ zwischen der Emittentin und einem benachbarten Windpark abgeschlossen.
- Am 15.02.2017 wurde ein Nutzungsvertrag für Ausgleichsflächen zwischen der Emittentin und einem Grundstückseigentümer unterzeichnet.
- Am 15.03.2018 wurde ein Vertrag zur Umwandlung/Aufforstung eines Grundstückes als Kompensationsmaßnahme zwischen der Emittentin und einem Grundstückseigentümer unterzeichnet.
- Die Emittentin hat mit dem Vertrag vom 06.12.2016 den Projektstand Bürgerwindpark Neuenkirchen von der IG Bürgerwind Rheine/Neuenkirchen GbR übernommen.
- Mit den Darlehensverträgen vom 08.03.2016, 15.03.2016, 19.03.2016, 17.04.2016, 22.04.2016 und 21.09.2016 haben 8 Privatpersonen der Emittentin Fremdkapital zur Vorfinanzierung von Projektierungskosten zur Verfügung gestellt (Projektvorfinanzierung I).
- Für die weitere Vorfinanzierung des Projektes hat die Emittentin mit einer regional ansässigen Bank am 25.11.2016 einen Universalkreditvertrag (Bank I) zur Vorfinanzierung von Eigenkapital (Projektvorfinanzierung II) abgeschlossen.
- Zur Vorfinanzierung der langfristigen Mittel (Projektvorfinanzierung III) und zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer wurde außerdem am 25.11.2016 ein Universalkreditvertrag mit Bank I abgeschlossen.
- Für die langfristige Fremdfinanzierung des Projektes wurden am 13.03.2017 und 17.08.2017 insgesamt zwei langfristige Refinanzierungsdarlehen der NRW.Bank (Darlehen I und II) abgeschlossen, die von Bank I ausgereicht wurden. Am 21.06.2018 wurden Verträge über insgesamt zwei Darlehen (Darlehen III und IV) mit Bank II zur langfristigen Finanzierung des Projektes abgeschlossen.
- Im 1. und 2. Quartal 2017 wurden die Infrastruktur (Zuwegung, Kranstellflächen etc.), die Fundamente und die Netzanbindung errichtet.
- Die Windenergieanlagen des Bürgerwindparks Neuenkirchen wurden im Juli 2017 fertiggestellt und in Betrieb genommen.

Der weitere Zeitplan (Prognose)

- Die Aufnahme weiterer Kommanditisten sowie die Einzahlung des Kommanditkapitals sind für das 1. und 2. Quartal 2020 geplant (Prognose).

7 DIE EMITTENTIN

Angaben über die Emittentin

Firma, Sitz und Geschäftsanschrift

Die Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG (Emittentin) hat ihren Sitz in Neuenkirchen.

Die Geschäftsanschrift der Emittentin lautet:

Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG,
Wiesenhäuserweg 1, 48485 Neuenkirchen.

Datum der Gründung, Rechtsform, Rechtsordnung

Die Betreibergesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister, die am 23.02.2016 im Handelsregister des Amtsgerichtes Steinfurt unter HRA 6991 erfolgte. Das Gründungsdatum der Emittentin ist entsprechend der 23.02.2016. Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

Die Emittentin wird als GmbH & Co. KG betrieben. Dabei handelt es sich um eine Sonderform der Kommanditgesellschaft, bei der die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) eine Kapitalgesellschaft (GmbH) ist. Diese haftet nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen in Höhe von 33.600 €.

Die für die Emittentin maßgebliche Rechtsordnung ist die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zur umweltschonenden Erzeugung und Lieferung von Energie und Veräußerung an Energieversorgungsunternehmen oder sonstige Abnehmer sowie alle damit verbundenen Tätigkeiten.

Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Geschäfte und Maßnahmen sowie zum Abschluss sämtlicher Verträge berechtigt, die den Gesell-

schaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind oder die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder zweckmäßig erscheinen. Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Unternehmen beteiligen, solange dies nicht lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt.

Die Gesellschaft kann sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeiten, insbesondere bei der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, fremder Dienstleister bedienen. Dabei müssen die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte müssen der Gesellschaft vollumfänglich vorbehalten bleiben.

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin)

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die Bürgerwind Neuenkirchen Verwaltungs GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer Tobias Tebbe und Jörg Tiemann.

Die Gesellschaft wurde am 15.02.2016 im Handelsregister des Amtsgerichtes Steinfurt unter HRB 11152 eingetragen.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 33.600 € und ist voll eingezahlt. Gesellschafter der Komplementärin sind Wilfried Pohl, Tobias Tebbe und Jörg Tiemann mit einer Stammeinlage (GmbH-Anteil) von jeweils 11.200 €.

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Gesellschaften, insbesondere bei der Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG, sowie alle damit verbundenen Tätigkeiten.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte im In- und Ausland ausführen, die geeignet sind, dem Gesellschaftsgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu dienen. Sie kann sich auch an

gleichen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen oder Zweigniederlassungen errichten.

Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Geschäfte und Maßnahmen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind.

Grundsätzlich haftet die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt. Vorliegend ist die Komplementärin eine Kapitalgesellschaft (GmbH) und diese haftet daher nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen in Höhe von 33.600 €.

Angaben über das Kapital der Emittentin

Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete Kapital der Emittentin beträgt insgesamt 2.000 € und ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig eingezahlt.

Bei dem genannten Betrag handelt es sich ausschließlich um den Kommanditanteil der auf Seite 72 aufgeführten Gründungskommanditistin der Emittentin, der Bürgerwind Neuenkirchen Beteiligungs GmbH.

Die persönlich haftende Gesellschafterin, die Bürgerwind Neuenkirchen Verwaltungs GmbH, hat gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der Emittentin keine Einlage geleistet.

Kapitalerhöhung

Das gezeichnete Kommanditkapital von 2.000 € soll auf insgesamt 3.800.000 € erhöht werden. Den Anlegern steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch ein Kapital von 3.798.000 € zur Zeichnung zur Verfügung. Bezogen auf einen Mindestkommanditanteil in Höhe von 1.000 € entspricht dies 3.798 Kommanditanteilen, die noch gezeichnet werden können.



Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und abweichende Rechte und Pflichten

Die Hauptmerkmale der Anteile der zukünftigen Gesellschafter sind im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“ auf den Seiten 37 und 38 dargestellt und treffen auch auf die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zu.

Es bestehen die folgenden abweichenden Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:

abweichende Rechte der Komplementärin der Emittentin

- Alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft.
- Die Komplementärin leistet keine Einlage und ist am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt.
- Erhöhung des Kommanditkapitals durch die Aufnahme weiterer Gesellschafter nach Maßgabe des Investitions- und Finanzierungsplanes.
- Die Komplementärin kann sich in Erledigung ihrer Aufgaben, insbesondere der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, auf Rechnung der Emittentin der Hilfe fremder Fachleute bedienen.
- Zuteilung der Kommanditeinlagen auf Grundlage der nach Ablauf der Zeichnungsfrist vorliegenden Beitrittserklärungen in pflichtgemäßem Ermessen.
- Recht, alle Beschlüsse zu fassen und dem Handelsregister gegenüber alle Erklärungen abzugeben, die für eine Erhöhung des Kommanditkapitals, den Beitritt, für die Abtretung von Gesellschaftsanteilen und für das Ausscheiden von Gesellschaftern erforderlich sind.
- Wird das Kommanditkapital der Gesellschaft durch das Ausscheiden von Kommanditisten gemindert, ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt, bis zur Höhe des ursprünglichen Kommanditkapitals weitere Gesellschafter aufzunehmen.
- Die Komplementärin ist berechtigt, im Rahmen des Investitions- und Finanzierungsplans sämtliche für die Umsetzung und den laufenden Betrieb des Investitionsvorhabens der Gesellschaft und dessen Finanzierung erforderlichen Verträge abzuschließen und durchzuführen. Bestimmte Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung der Gesellschafter gemäß den Regelungen in § 5 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 130 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Entscheidungen über Verfügungen der Kommanditisten über ihre Kommanditbeteiligungen im Rahmen des § 13 Abs. 1 und 2 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 136 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Entscheidungen über die Fristen und die genaue Abwicklung der Vertretung sowie die Anzahl der Gesellschafter, die von einer Person vertreten werden.
- Ausschluss von Gesellschaftern gemäß § 14 Abs. 2 und 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 137 – 138 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Einberufung der Gesellschafterversammlungen sowie Einleitung des schriftlichen Abstimmungsverfahrens.
- Leitung der Gesellschafterversammlung und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der gefassten Beschlüsse bzw. Festsetzung eines Versammlungsleiters.
- Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung.
- Kein Stimmrecht auf Gesellschafterversammlungen oder im schriftlichen Abstimmungsverfahren.

- Einladung von Sachverständigen und sonstigen Personen zu Gesellschafterversammlungen, deren Anhörung für die Information der Gesellschafter erforderlich oder zweckmäßig ist.
- Führung der Gesellschafterkonten bzw. Einrichten weiterer Konten.
- Vornahme von Vorabausschüttungen an die Kommanditisten unter Berücksichtigung einer Liquiditätsreserve in angemessener Höhe.
- Die Komplementärin kann vom Beirat die Benennung eines Sprechers aus seiner Mitte verlangen, der den Beirat gegenüber der Komplementärin vertritt.
- Anspruch auf eine pauschale und eine erfolgsabhängige Vergütung in der Investitionsphase und eine ergebnisabhängige Vergütung für die Geschäftsführungstätigkeit.
- Anspruch auf eine ergebnisunabhängige Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung in Höhe von 5 % ihres Stammkapitals, welche auf die Geschäftsführungsvergütung anzurechnen ist.
- Anspruch auf eine ergebnisabhängige Vergütung für die technische und kaufmännische Betriebsführung.
- Anspruch auf Auslagenersatz.
- Nach Ermessen der Komplementärin ist zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung eine Liquiditätsreserve in angemessener Höhe zu halten.
- Liquidatorin im Falle der Auflösung der Gesellschaft.
- Recht auf Vergütung des bei der Liquidation anfallenden Mehraufwandes.
- Entgegennahme der Kündigungen von Kommanditisten sowie der Erklärungen eines Mitglieds des Beirats, sein Amt niederzulegen.
- Aufstellung des Jahresabschlusses sowie der steuerlichen Sonder- und Ergänzungsbilanzen.
- Einberufung der Gesellschafterversammlungen sowie Einleitung des schriftlichen Abstimmungsverfahrens.
- Feststellung der gefassten Beschlüsse in einem von der Komplementärin unterschriebenen Protokoll, welches den Kommanditisten nach der Gesellschafterversammlung zuzusenden ist.
- Abgabe der für die Besteuerung der Kommanditisten erforderlichen Erklärungen.
- Findet bei Ausschluss eines Kommanditisten aus der Gesellschaft die Übertragung eines Gesellschaftsanteils nicht statt, wächst dieser Gesellschaftsanteil der Komplementärin zu. Diese ist verpflichtet, diesen Gesellschaftsanteil an den Gesellschafter mit dem höchsten Gebot abzutreten.
- Die Komplementärin hat zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung eine Liquiditätsreserve in angemessener Höhe zu halten.
- Als Liquidatorin im Falle der Auflösung der Gesellschaft hat die Komplementärin das Vermögen der Gesellschaft bestmöglich zu veräußern und den nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibenden Liquidationsüberschuss an die Gesellschafter im Verhältnis der festen Kapitalkonten auszuzahlen.

Darüber hinaus gibt es keine abweichenden Hauptmerkmale der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (d. h. Rechte und Pflichten).

abweichende Pflichten der Komplementärin der Emittentin

- Alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft.
- Übernahme der persönlichen Haftung in der Höhe ihres Stammkapitals.

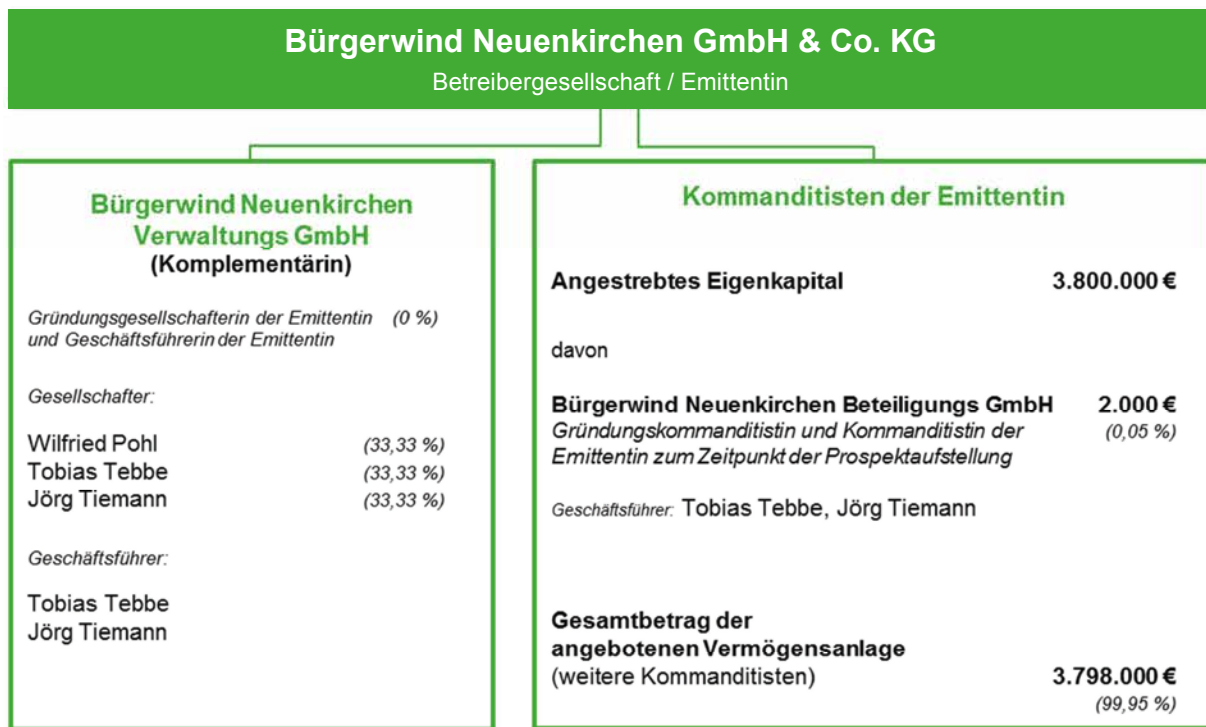
Bisher ausgegebene Wertpapiere oder Vermögensanlagen

Die Emittentin hat bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes ausgegeben.

Angaben über die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Gründungsgesellschafter und zugleich Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die nachfolgend genannte Komplementärin sowie die nachfolgend genannte Kommanditistin:

Darstellung der zukünftigen gesellschaftsrechtlichen Konzeption



Komplementärin der Emittentin

Die persönlich haftende Gesellschafterin und Gründungsgesellschafterin der Emittentin ist die Bürgerwind Neuenkirchen Verwaltungs GmbH.

Gesellschafter der Komplementärin sind Wilfried Pohl, Tobias Tebbe und Jörg Tiemann mit einer Stammeinlage (GmbH-Anteil) von jeweils 11.200 €. Die Geschäftsführung obliegt Tobias Tebbe und Jörg Tiemann.

Geschäftsanschrift / Sitz der Gesellschaft:

Wiesenhäuserweg 1
48485 Neuenkirchen

Die persönlich haftende Gesellschafterin leistet gemäß Gesellschaftsvertrag der Emittentin keine Einlage und hat entsprechend keine Einlage gezeichnet und eingezahlt.

Kommanditisten der Emittentin

Die Gründungskommanditistin und zugleich Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die Bürgerwind Neuenkirchen Beteiligungs GmbH.

Gesellschafterin der Kommanditistin ist die Bürgerwind Neuenkirchen Verwaltungs GmbH. Die Geschäftsführung obliegt Tobias Tebbe und Jörg Tiemann.

Geschäftsanschrift / Sitz der Gesellschaft:

Wiesenhäuserweg 1, 48485 Neuenkirchen

Der Gesamtbetrag des von der Gründungskommanditistin, zugleich Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, insgesamt gezeichneten Kommanditanteils an der Emittentin beträgt 2.000 €. Dieser Betrag ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig eingezahlt.

Vergütungen und Gewinnbeteiligungen der Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Nachfolgend werden die Gesamtbezüge aufgeführt, die den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt zustehen.

Der Prognosezeitraum betrachtet den Zeitraum 2019 – 2037. Insofern sind die Vergütungen bis zum Ende dieses Zeitraums dargestellt, auch wenn der Geschäftsbetrieb noch weitere Jahre fortgesetzt werden könnte.

Die Vergütungen und Gewinnbeteiligungen stellen sich für die Komplementärin (a) und die Gründungskommanditistin (b) im Einzelnen wie folgt dar:

- a) Die Komplementärin, die Bürgerwind Neuenkirchen Verwaltungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, erhält gemäß § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 130 – 131 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) von der Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG eine einmalige Grundvergütung in Höhe von 40.000 € je Windenergieanlage für die Projektierungsleistung und Geschäftsführungstätigkeit in der Investitionsphase, demnach insgesamt 160.000 €. Zusätzlich erhält die persönlich haftende Gesellschafterin von der Emittentin für jede Windenergieanlage, die vor dem 30.09.2017 in Betrieb genommen wurde, eine erfolgsabhängige Leistungsvergütung in Höhe von 12.000 € je MW Nennleistung, entsprechend 158.400 €.

Die Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung der Komplementärin beträgt 5 % ihres Stammkapitals in Höhe von 33.600 €, entsprechend jährlich 1.680 €. Dieser Betrag ist gemäß § 6 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 131 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) in der nachfolgend beschriebenen laufenden Geschäftsführungsvergütung enthalten.

Seit Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage (2017) und für folgende Jahre beträgt die Vergütung für die Geschäftsführungstätigkeit gemäß § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seiten 130 – 131 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) 5 % der Nettoerlöse der Emittentin in dem jeweiligen Geschäftsjahr, mindestens jedoch 35.000 €. Ab dem 11. Betriebsjahr erhöht sich diese Vergütung auf 2,0 % der Nettoerlöse der Emittentin in dem jeweiligen Geschäftsjahr, mindestens jedoch 35.000 €.

Von der Gründung der Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG im Jahr 2016 bis zum Ende des Jahres 2018 erhielt die Komplementärin Vergütungen für die Übernahme der persönlichen Haftung, für die Geschäftsführungstätigkeit und für die kaufmännische Betriebsführung in Höhe von insgesamt 121.017 €.

Über den Planungszeitraum (2019 – 2037) ergeben sich entsprechend der vorstehend beschriebenen Regelung Vergütungen für die Übernahme der persönlichen Haftung und die Geschäftsführungstätigkeit an die Komplementärin in Höhe von insgesamt 824.220 €.

Für die technische und die kaufmännische Betriebsführung erhält die persönlich haftende Gesellschafterin jährlich jeweils einen Betrag in Höhe von 2 % der Nettoerlöse der Emittentin, welcher sich ab dem Jahr 2019 jährlich um 2 % erhöht. In der Planungsrechnung ergibt sich über den Planungszeitraum (2019 – 2037) ein Gesamtbetrag in Höhe von 1.129.488 € jeweils für die technische und kaufmännische Betriebsführung.

Die Komplementärin erhält – mit Ausnahme der Geschäftsführungsvergütung – alle Aufwendungen und Auslagen, einschließlich der laufenden Verwaltungs- und Personalkosten, die ihr im Zusammenhang mit der Geschäftsführungstätigkeit entstehen, von der Emittentin ersetzt. Die Höhe dieser Aufwendungen und Auslagen ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt und kann entsprechend nicht angegeben werden.

Bei Ausscheiden eines Kommanditisten ist dieser ausscheidende Kommanditist gemäß § 14 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seiten 138 im Kapitel 12

„Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) auf Verlangen der Emittentin verpflichtet, seinen Kommanditeil auf einen von der Gesellschaft zu benennenden Erwerber gegen Zahlung eines Entgelts in Höhe seiner Abfindung gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 138 - 139 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) zu übertragen. Findet eine Übertragung nicht statt, wächst der Kommanditeil des ausgeschiedenen Kommanditisten der Komplementärin zu. Diese ist verpflichtet, diesen Kommanditeil an den Gesellschafter mit dem höchsten Gebot abzutreten. Ist das höchste Gebot niedriger als die von der Komplementärin gezahlte Abfindung zuzüglich der der Komplementärin in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten, ist der Differenzbetrag der Komplementärin von der Emittentin zu erstatten. Ob dieser Fall eintritt und in welcher Höhe eine Erstattung erfolgt, ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt und kann entsprechend nicht angegeben werden.

Im Falle der Liquidation der Emittentin wird der Komplementärin der anfallende Mehraufwand vergütet. Die Höhe dieses Mehraufwands ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt und kann entsprechend nicht angegeben werden.

Die Komplementärin (Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) ist am Kapital der Gesellschaft und somit am handelsrechtlichen Ergebnis der Emittentin nicht beteiligt und erhält daher keine Ausschüttungen.

Die Komplementärin ist zu 100 % an der Bürgerwind Neuenkirchen Beteiligungs GmbH, Gründungskommanditistin und Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, und damit an deren Gewinn und Verlust beteiligt. Die Höhe des Gewinns bzw. Verlusts kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht angegeben werden.

Über den Planungszeitraum 2019 – 2037 werden die Vergütungen der Komplementärin mit insgesamt mindestens 3.083.196 € prognostiziert (siehe Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose) auf den Seiten 26 – 27 im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“).

Die prognostizierte Höhe der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, die der Komplementärin, der Bürgerwind Neuenkirchen Verwaltungs GmbH, insgesamt zusteht, beträgt mindestens 3.522.613 €.

- b) Der Gründungskommanditistin Bürgerwind Neuenkirchen Beteiligungs GmbH (zugleich auch Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) steht ebenso wie den zukünftig beitretenden Kommanditisten eine anteilige Beteiligung am Ergebnis der Emittentin in Abhängigkeit des von ihr gezeichneten Kapitals zu. Die prognostizierten Ausschüttungen über den Betrachtungszeitraum 2019 – 2037 betragen 220 % der jeweils getätigten Kommanditeinlage einschließlich der Rückzahlung der eingezahlten Kommanditeinlage.

Daraus ergeben sich an die Gründungskommanditistin auf der Grundlage ihres gezeichneten Kommanditkapitals in Höhe von 2.000 € Ausschüttungen in Höhe von 4.400 €.

Die prognostizierte Höhe der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, die der Gründungskommanditistin und Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt zusteht, beträgt mindestens 4.400 €.

Der prognostizierte Gesamtbetrag der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, der den Gründungsgesellschaftern und den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt zusteht, beträgt mindestens 3.527.013 €, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannten Gewinnbeteiligungen an der Bürgerwind Neuenkirchen Beteiligungs GmbH. Zudem steht der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Vergütung für ihre Tätigkeit als Liquidatorin zu.

Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern und den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Gewinnbeteiligungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Staatsangehörigkeit / Führungszeugnisse

Bei den Gründungsgesellschaftern und den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, der Bürgerwind Neuenkirchen Verwaltungs GmbH und der Bürgerwind Neuenkirchen Beteiligungs GmbH, handelt es sich jeweils um eine juristische Person mit Sitz und Geschäftsleitung in Deutschland, für die die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich ist. Bezüglich der soeben genannten juristischen Personen bestehen keine ausländischen Verurteilungen.

Insolvenzverfahren

Über das jeweilige Vermögen der Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bankgeschäfte / Finanzdienstleistungen

In Bezug auf die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt.

Vertrieb der emittierten Vermögensanlage

Der Vertrieb der emittierten Vermögensanlage wird ausschließlich durch die Emittentin, die Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG, selbst, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, die Bürgerwind Neuenkirchen Verwaltungs GmbH, durchgeführt. Geplant ist, vorzugsweise Anwohner, Nachbarn und Grundstückseigentümer des Windgebietes Neuenkirchen / Catenhorn sowie Bürger der Kommunen Neuenkirchen und Rheine-Catenhorn und die Kommune Neuenkirchen selbst durch direkte Ansprache über die Veröffentlichung des Beteiligungsangebots zu informieren und den Verkaufsprospekt zur Verfügung zu stellen. Es werden keine Drittunternehmen beauftragt.

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Die Bürgerwind Neuenkirchen Verwaltungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführung der Emittentin mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Zurverfügungstellung und Vermittlung von Fremdkapital

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung sind nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung stellen der Emittentin in keiner Art und Weise Fremdkapital zur Verfügung und vermitteln der Emittentin auch in keiner Art und Weise Fremdkapital.

Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung sind in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Bürgerwind Neuenkirchen Verwaltungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung, erbringt im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der

Anlageobjekte Leistungen. Die erbrachten Leistungen der Bürgerwind Neuenkirchen Verwaltungs GmbH bestehen aus der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin sowie der Übernahme der persönlichen Haftung. Die erbrachten Leistungen umfassen die Verhandlung und den Abschluss von Verträgen, die Planung und Koordination sowie die Durchführung des Investitionsvorhabens und operativer Tätigkeiten.

Darüber hinaus erbringen die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Verbundene Unternehmen

Die Bürgerwind Neuenkirchen Verwaltungs GmbH, Komplementärin und zugleich Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung, ist mit einer Stammeinlage von 25.000 € einzige Gesellschafterin der Bürgerwind Neuenkirchen Beteiligungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung, und somit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung sind nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der Emittentin entsprechen dem Gegenstand des Unternehmens, der auf der Seite 68 dieses Verkaufsprospektes dargestellt ist.

Abhängigkeit der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren

Es bestehen Abhängigkeiten der Emittentin von folgenden Verträgen, die zur beiderseitigen Erfüllung von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin sind.

- **Kaufvertrag für die Windenergieanlagen**
(abgeschlossen am 28.06.2016)

Der Kaufvertrag ist die Voraussetzung für den Bau der Windenergieanlagen und damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Kaufvertrages für die Windenergieanlagen, da ansonsten das Projekt nicht realisiert werden kann.

- **Wartungsvertrag für die Windenergieanlagen**
(abgeschlossen am 28.06.2016)

Der Wartungsvertrag soll für den reibungslosen Betrieb der Windenergieanlagen sorgen und ist damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Wartungsvertrages, um die Kostensicherheit beim Windenergieanlagenbetrieb (Service, Reparaturen, Garantien) zu erhöhen.

- **Nutzungsverträge für die Windparkflächen**
(abgeschlossen am 29.06.2016)

Die Nutzungsverträge für die Windparkflächen sind Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen und sind damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung der Nutzungsverträge, da ohne die langfristig gesicherte Überlassung der erforderlichen Grundstücke der Windpark nicht realisiert werden kann.

- **Nutzungsvertrag für Ausgleichsflächen**
(abgeschlossen am 15.02.2017)

Die Emittentin hat mit einem Grundstückseigentümer einen Pachtvertrag über landwirtschaftliche Grundstücke (CEF-Kompensationsmaßnahme / Ausgleichsfläche) abgeschlossen. Dieser Vertrag ist Voraussetzung für die gemäß BImSchG-Genehmigung geforderte Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen und damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Nutzungsvertrages für Ausgleichsflächen, da ohne die langfristig gesicherte Überlassung der erforderlichen Ausgleichsflächen der Windpark nicht realisiert werden kann.

▪ **Vertrag zur Umwandlung/Aufforstung eines Grundstücks**

(abgeschlossen am 15.03.2018)

Die Emittentin hat mit einem Grundstückseigentümer einen Vertrag zur Umwandlung/Aufforstung eines Grundstückes als Kompensationsmaßnahme abgeschlossen. Dieser Vertrag ist Voraussetzung für die gemäß BImSchG-Genehmigung geforderte Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen und damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung dieses Vertrages, damit die geforderten Ausgleichsmaßnahmen erfüllt und der Windpark realisiert werden kann.

▪ **Anschluss- und Anschlussnutzungsvertrag für das Umspannwerk „NeuWettStein“**

(abgeschlossen am 03.05.2017)

Der Anschluss- und Anschlussnutzungsvertrag für das Umspannwerk „NeuWettStein“ ist die Voraussetzung für die Einspeisung in das Stromnetz und damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Nutzungsvertrages, da ohne die langfristig gesicherten Nutzungsrechte des zur Verfügung gestellten Schaltfeldes innerhalb des Umspannwerkes der zu erzeugende Strom nicht in das Stromnetz eingespeist und der Windpark nicht realisiert werden kann.

▪ **Darlehensverträge für die Fremdfinanzierung des Investitionsvorhabens**

(abgeschlossen am 13.03.2017, 17.08.2017 und 21.06.2018)

Für die Finanzierung des Vorhabens werden neben dem eingezahlten Eigenkapital von 2.000 € sowie dem noch einzuwerbenden Eigenkapital von 3.798.000 € Fremdmittel für die Finanzierung des Investitionsvorhabens benötigt, die sich folgendermaßen darstellen:

- Fremdmittel aus dem Refinanzierungsdarlehen mit der NRW.Bank (Darlehen I) zur langfristigen Finanzierung des Vorhabens (Ausreichung über Bank I, am 13.03.2017 abgeschlossen),
- Fremdmittel aus dem Refinanzierungsdarlehen mit der NRW.Bank (Darlehen II) zur langfristigen Finanzierung des Vorhabens (Ausreichung über Bank I, am 17.08.2017 abgeschlossen),
- Fremdmittel aus dem Darlehen III zur langfristigen Finanzierung des Vorhabens (Bank II, am 21.06.2018 abgeschlossen),
- Fremdmittel aus dem Darlehen IV zur langfristigen Finanzierung des Vorhabens (Bank II, am 21.06.2018 abgeschlossen).

Die kurzfristigen Fremdmittel der Emittentin zur Vor- und Zwischenfinanzierung stellen sich wie folgt dar:

- Fremdmittel aus den Risikodarlehen von 8 Privatpersonen (Projektvorfinanzierung I, am 08.03.2016, 15.03.2016, 19.03.2016, 17.04.2016, 22.04.2016 sowie am 21.09.2016 abgeschlossen),
- Fremdmittel aus einem Universalkreditvertrag der Bank I (Projektvorfinanzierung II zur Vorfinanzierung von Eigenkapital, am 25.11.2016 abgeschlossen),
- Fremdmittel aus einem Universalkreditvertrag der Bank I (Projektvorfinanzierung III, am 25.11.2016 abgeschlossen),
- Fremdmittel aus einem Universalkreditvertrag der Bank I (Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer, am 25.11.2016 abgeschlossen).

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung der Darlehensverträge, da andernfalls das Projekt nicht umgesetzt werden kann.

Die Darlehensverträge dienen aus finanzieller Sicht der Realisierung des Vorhabens zur Errichtung der Windenergieanlagen und deren Inbetriebnahme und sind damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Es besteht darüber hinaus keine Abhängigkeit der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin sind.

Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren

Es bestehen keine Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können.

Laufende Investitionen

Der Bürgerwindpark Neuenkirchen ist fertiggestellt und in Betrieb genommen worden. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen jedoch noch Restarbeiten aus und es wurden noch nicht alle Rechnungen bezüglich der Errichtung und Fertigstellung des Windparks bezahlt.

Die Emittentin tätigt daher zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung laufende Investitionen in Höhe von 16.712.656,67 € in die Errichtung und Fertigstellung des Windparks.

Darüber hinaus existieren zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren laufenden Investitionen.

Außergewöhnliche Ereignisse

Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.



8 ANLAGEZIEL, ANLAGEPOLITIK, ANLAGESTRATEGIE UND ANLAGEOBJEKTE DER VERMÖGENSANLAGE

Anlageziel der Vermögensanlage

Anlageziel der Vermögensanlage ist die Erzielung von Erträgen aus dem Betrieb von vier Windenergieanlagen zur Stromerzeugung am Standort Neuenkirchen. Nach Abzug der Betriebskosten soll ein möglichst hoher Gewinn erzielt werden, damit möglichst hohe Ausschüttungen an die Gesellschafter realisiert werden können.

Anlagepolitik der Vermögensanlage

Die Anlagepolitik der Vermögensanlage besteht darin, in die zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung bereits erfolgte Errichtung von vier Windenergieanlagen zu investieren, um die Vorteile der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien zu nutzen.

Die Anlagepolitik ist durch das Konzept eines Bürgerwindparks gekennzeichnet. Dies bedeutet, dass die Vermögensanlage vorzugsweise den Anwohnern, Nachbarn und Grundstückseigentümern des Windgebietes Neuenkirchen / Catenhorn sowie den Bürgern der Kommunen Neuenkirchen und Rheine-Catenhorn und der Kommune Neuenkirchen selbst angeboten wird.

Anlagestrategie der Vermögensanlage

Die Anlagestrategie der Vermögensanlage zur Verwirklichung des Anlageziels ist die zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung bereits erfolgte Errichtung, das Betreiben und die Verwaltung der zum Windpark gehörenden vier Windenergieanlagen und der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur mit dem Zweck der Stromerzeugung mittels Windenergie.

Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Vermögensanlage / Einsatz von Derivaten und Termingeschäften

Die Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Vermögensanlage kann durch einen Gesellschafterbeschluss geändert werden. Gemäß § 8 Abs. 12 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 134 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) ist die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Emittentin mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen möglich. Darüber hinaus existieren keine Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Vermögensanlage.

Es werden keine Derivate oder Termingeschäfte eingesetzt.

Anlageobjekte der Vermögensanlage

Anlageobjekte der Vermögensanlage, zu deren teilweiser Finanzierung die von den Anlegern aufzubringenden Mittel bestimmt sind, sind die in der Gemeinde Neuenkirchen (drei Windenergieanlagen) sowie in der Stadt Rheine (eine Windenergieanlage) errichteten vier Windenergieanlagen vom Typ Nordex N131/3300 mit einer Nabenhöhe von 134 m und die elektrische und verkehrstechnische Infrastruktur. Die Windenergieanlagen sind zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung bereits errichtet und produzieren Strom. Sie bestehen aus dem Fundament, dem Turm, dem Transformator, dem Maschinenhaus und den Rotoren. Die elektrische Infrastruktur besteht aus der internen und externen Verkabelung. Zu der verkehrstechnischen Infrastruktur gehören die Zuwegungen zu den Windenergieanlagen, die Kranstellflächen.

Zu den Anlageobjekten der Emittentin gehören neben dem Betrieb der vier vorgenannten Windenergieanlagen der Emittentin die Geschäftsführungsvergütung in der Investitionsphase, die Rückführung der Eigenkapitalvorfinanzierung (Projektvorfinanzierung II) inkl. Zinsen sowie die Bildung einer Liquiditätsreserve.

Weitere Informationen zu den Anlageobjekten sind auf den Seiten 60 und 61 im Kapitel 6 „Investition und Finanzierung“ dargestellt.

Nettoeinnahmen der Vermögensanlage

Nettoeinnahmen aus dem Angebot im Sinne der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung sind die nach Abzug der sogenannten Weichkosten verbleibenden Kommanditeinlagen der Anleger. Diese Nettoeinnahmen werden entsprechend den Ausführungen dieses Verkaufsprospekts für den Betrieb des Windparks, bestehend aus den Windenergieanlagen, der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur in den Kommunen Neuenkirchen und Rheine, für die Geschäftsführungsvergütung in der Investitionsphase, zur Rückführung der Eigenkapitalvorfinanzierung (Projektvorfinanzierung II) inkl. Zinsen und zur Bildung einer Liquiditätsreserve genutzt. Die Nettoeinnahmen werden für keine sonstigen Zwecke genutzt.

Nach der erfolgten Inbetriebnahme der vier Windenergieanlagen sind noch Rechnungen bezüglich der Errichtung und Fertigstellung des Windparks zu bezahlen. Darüber hinaus sollen zunächst keine weiteren Investitionen getätigt werden.

Nach Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve und nach Bildung von Rücklagen über den Betrachtungszeitraum (2019 – 2037) für den Windenergieanlagenrückbau wird die Gesellschafterversammlung über die Höhe der möglichen Ausschüttungen entscheiden.

Zur Finanzierung des dargestellten Investitionsvorhabens der Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG sind die beschriebenen Nettoeinnahmen alleine nicht ausreichend. Zusätzlich ist die Aufnahme entsprechender Darlehen durch die Emittentin erforderlich (siehe Seiten 56 - 59 „Erläuterungen zum prognostizierten Finanzierungsplan der Emittentin“).

Darüber hinaus sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Finanzierungen für die Realisierung der Anlagestrategie und der Anlagepolitik der Vermögensanlage erforderlich.

Information zu Eigentumsverhältnissen

Der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG), stand und steht kein Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben und keine aus anderen Gründen dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 VermVerkProspV).

Tobias Tebbe, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, steht Eigentum an Flächen zu, die die Betreibergesellschaft mit dem Nutzungsvertrag vom 29.06.2016 zur Errichtung des Windparks samt Kabeltrasse gepachtet hat.

Darüber hinaus stand und steht Tobias Tebbe kein Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben und keine aus anderen Gründen dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 VermVerkProspV).

Im Übrigen stand und steht den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sowie den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin kein Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben und keine aus anderen Gründen dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 VermVerkProspV).



Dingliche Belastungen der Anlageobjekte der Emittentin

Die Situation zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellt sich wie folgt dar: Die Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG hat mit der Nordex Energy GmbH am 28.06.2016 einen Kaufvertrag über vier Windenergieanlagen vom Typ Nordex N131/3300 abgeschlossen. Gemäß § 95 Abs. 1 BGB handelt es sich bei den Windenergieanlagen sowie der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur um nicht wesentliche Bestandteile des Grund und Bodens, sondern um sogenannte Scheinbestandteile.

An dem zum Betrieb der Windenergieanlagen sowie der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur und dem zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen gepachteten Grund und Boden ist der Emittentin ein dingliches Nutzungsrecht bestellt worden.

Zur Absicherung der Verbindlichkeiten gegenüber den finanzierenden Kreditinstituten wurden im Rahmen der Darlehensverträge folgende Sicherheiten vorausgesetzt:

Sicherungsübereignung der Windenergieanlagen, dingliche Sicherung des Betriebsrechts am Standort durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten, offene Abtretung des Anspruchs auf Vergütung aus Stromeinspeisung gegenüber dem Energieversorgungsunternehmen sowie der Ansprüche aus den relevanten Vertragswerken (einschließlich Wartung und Versicherung), Sicherung der Kabeltrasse durch Nutzungsverträge mit Dienstbarkeiten für den Betreiber, Verpflichtungserklärung zur Bildung und Verpfändung einer Kapitaldienstreserve sowie des Guthabens zur Absicherung der Rückbauverpflichtungen.

Darüber hinaus bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine nicht unerheblichen dinglichen Belastungen der Anlageobjekte der Emittentin.

Rechtliche und tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte der Vermögensanlage

Gemäß der Genehmigungsbescheide nach Bundesimmissionsschutzgesetz vom 13.10.2016 sowie 24.11.2016 (aktualisierte Genehmigung für die Windenergieanlage Nr. 3) bestehen folgende rechtliche und tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Vermögensanlage:

- An bestimmten Immissionspunkten im Einwirkungsbereich der genehmigten Windenergieanlagen dürfen definierte Geräuschimmissionen nicht überschritten werden. Von 22:00 bis 6:00 Uhr sind die Windenergieanlagen schallreduziert zu betreiben, um die jeweiligen vorgegebenen Schallleistungspegel einzuhalten.
- Die Windenergieanlagen sind so auszurüsten und zu betreiben, dass keine tonhaltigen Geräusche nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) auftreten.
- Die Windenergieanlagen dürfen an den im Beschattungsbereich der Windenergieanlagen gelegenen schützenswerten Immissionsorten (z. B. Wohn- und Schlafräume, Unterrichts- und Arbeitsräume sowie Terrassen und Balkone) keinen dauerhaften Schattenwurf verursachen und der Schattenwurf ist gegen Null zu minimieren. Die Windenergieanlagen sind mit einer selbsttätig wirkenden Schattenabschaltautomatik auszurüsten und für den Zeitraum des Schattenwurfs außer Betrieb zu setzen.
- Zum Schutz von Fledermäusen müssen die Windenergieanlagen im Zeitraum 01.04. – 31.10. eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von mindestens 10 °C sowie Windgeschwindigkeiten im 10-Minuten-Mittel von höchstens 6 m/s in Gondelhöhe abgeschaltet werden. Es kann ein begleitendes akustisches Gondelmonitoring der Windenergieanlagen 1 und 3 oder auch aller Windenergieanlagen durchgeführt werden, das dazu führen kann, dass die Abschaltungen der Windenergieanlagen an die Fledermausaktivitätszeiten angepasst werden. Bei neuen Erkenntnissen über das Vorkommen von Mopsfledermäusen können Erweiterungen des Abschaltzeitraums festgelegt werden.

Darüber hinaus gibt es zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel der Emittentin.



Erforderliche Genehmigungen bezüglich der Anlageobjekte der Emittentin

Die Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen (Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid gemäß § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes) wurden am 13.10.2016 sowie am 24.11.2016 durch den Kreis Steinfurt erteilt.

Darüber hinaus sind keine weiteren behördlichen Genehmigungen bezüglich der Anlageobjekte der Emittentin erforderlich.

Abgeschlossene Verträge bezüglich der Anlageobjekte der Emittentin

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die folgenden Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte der Emittentin oder wesentlicher Teile davon abgeschlossen:

▪ Kaufvertrag für die Windenergieanlagen

Die Emittentin hat mit dem Windenergieanlagenhersteller, der Nordex Energy GmbH, am 28.06.2016 einen Kaufvertrag über vier Windenergieanlagen vom Typ Nordex N131/3300 abgeschlossen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind diese Windenergieanlagen errichtet und in Betrieb genommen worden.

▪ Wartungsvertrag für die Windenergieanlagen

Die Emittentin hat mit dem Windenergieanlagenhersteller, der Nordex Energy GmbH, am 28.06.2016 einen Vollwartungsvertrag für die vier Windenergieanlagen der Emittentin abgeschlossen. Der Wartungsvertrag hat eine Laufzeit von 15 Jahren. Zusätzlich hat die Betreibergesellschaft die Option, den Wartungsvertrag einmal um fünf Jahre zu bereits festgelegten Konditionen zu verlängern.

Der Wartungsvertrag umfasst die folgenden Leistungen, die den reibungslosen Betrieb der Windenergieanlagen der Emittentin sicherstellen sollen:

- Wartung der Windenergieanlagen,
- 24-Std.-Fernüberwachung der Windenergieanlagen,
- Instandhaltung und Reparatur der Windenergieanlagen,
- technische Verfügbarkeitsgarantie (1. – 15. Betriebsjahr: 97 %, 16. – 20. Betriebsjahr: 96 %)

Für die jährliche Vergütung wurden Festpreise und produktionsabhängige Preise vereinbart. Preisadjustierungen erfolgen nach einer Preisgleitklausel.

▪ Projektberatungs- und Dienstleistungsvertrag

Der Projektberatungs- und Dienstleistungsvertrag mit der NLF Bürgerwind GmbH wurde am 04.04.2016 mit der Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG abgeschlossen.

Die NLF Bürgerwind GmbH hat ein speziell auf die Entwicklung von Bürgerwindparks im Kreis Steinfurt abgestimmtes Dienstleistungsangebot entwickelt, mit dem die Auftraggeber bei der Projektentwicklung, Projektumsetzung und dem Betrieb der Windenergieanlagen unterstützt werden können.

Die Vergütung wurde pauschal mit einem Prozentsatz vom Investitionsvolumen vereinbart und berücksichtigt die Anzahl der errichteten Windenergieanlagen durch eine entsprechende Rabattierung.

Der Vertrag endet mit Inbetriebnahme der letzten vertragsgegenständlichen Windenergieanlage.

▪ Vereinbarung zur Übernahme des Projektstandes Bürgerwindprojekt Neuenkirchen

Die IG Bürgerwind Rheine/Neuenkirchen GbR hat im Jahr 2011 mit der Planung für den Windparkstandort Neuenkirchen / Catenhorn begonnen und bis zum Jahr 2016 Planungs- und Projektierungsleistungen sowie Aufwendungen für die erforderlichen Gutachten erbracht. Diese Vorleistungen wurden mit dem Vertrag vom 06.12.2016 an die Emittentin übertragen. Als Vergütung wurde ein Pauschalhonorar vereinbart.

▪ Nutzungsverträge für die Windparkflächen

Die Emittentin hat mit den Grundstückseigentümern der für den Bürgerwindpark Neuenkirchen benötigten Flächen am 29.06.2016 langfristige Nutzungsverträge abgeschlossen.

Die Nutzungsverträge gestatten die Errichtung, den Betrieb, die Unterhaltung und den Rückbau einer oder mehrerer Windenergieanlagen einschließlich notwendiger Nebenanlagen und der erforderlichen Schalt-, Mess-, Regel-, Wechselrichter-, Transformatoren-, Kopf-, Knoten- und Übergabestationen sowie der vorüber-

gehenden Einrichtungen zur Vermessung von Leistungs- und Schalleistungskennlinien, den Bau der erforderlichen Fundamente sowie die Verlegung, Nutzung und Unterhaltung der erforderlichen Anschluss- und Kommunikationsleitungen. Ferner berechtigen die Nutzungsverträge die Nutzung bzw. Benennung als Abstand- bzw. Unterlassungsfläche, die Installation, den Betrieb, die Unterhaltung und den Rückbau von Funk- und Sendeeinrichtungen, von Anlagen zur Informationsaufbereitung und -übermittlung sowie sonstiger für den technischen Betrieb des Windparks erforderlicher oder sinnvoller Anlagen. Weiterhin gestatten die Nutzungsverträge das Anlegen, Nutzen, Unterhalten und ggfs. Erweitern sowie den Rückbau der notwendigen Zuwegungen und Kranstellflächen und das Anlegen, Nutzen, Unterhalten sowie den Rückbau der temporären Zuwegungen in der Errichtungs-, Betriebs- und Rückbauphase. Die Nutzungsverträge erlauben den Abbau einzelner oder aller Windenergieanlagen und die Neuerrichtung einzelner oder mehrerer Windenergieanlagen innerhalb der Vertragsgrundstücke sowie Teilen davon nebst zugehörigen notwendigen und sinnvollen Einrichtungen. Es dürfen alle Arbeiten und Tätigkeiten ausgeführt werden, die für den Anschluss, den Betrieb, die Wartung, die Reparatur der bestehenden oder neu erstellten oder repowerten Windenergieanlagen und den Austausch von Komponenten sowie zur Optimierung der Windenergieanlagen bzw. des Windparks erforderlich und sinnvoll sind.

Die Rechte werden durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten sowie grundbuchliche Vormerkungen zur Sicherung des Anspruchs von bestimmten Dritten gesichert.

Die Nutzungsverträge haben eine Laufzeit von 20 Jahren. Die Nutzungsberechtigte erhält die Option, den Nutzungsvertrag dreimalig um jeweils ein bis fünf Jahre zu verlängern.

Die jährliche Nutzungsentschädigung richtet sich nach den Umsatzerlösen der Emittentin. Darüber hinaus werden als Ausgleich für zu verlegende Kabel sowie für Beeinträchtigungen während der Auf- und Abbauphase, Ernteauffälle oder Nutzungseinschränkungen einmalige Entschädigungen gezahlt.

▪ **Nutzungsverträge für Ausgleichsflächen**

Gemäß den BImSchG-Genehmigungen vom 13.10.2016 und vom 24.11.2016 für die Windenergieanlagen wird die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen gefordert. Dafür hat die Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG mit dem Nutzungsvertrag vom 15.02.2017 langfristig eine Fläche von einem Grundstückseigentümer gepachtet sowie mit einem weiteren Grundstückseigentümer am 15.03.2018 einen Vertrag zur Umwandlung/Aufforstung eines Grundstückes als Kompensationsmaßnahme abgeschlossen.

Der am 15.02.2017 abgeschlossene Nutzungsvertrag für Ausgleichsflächen hat eine feste Laufzeit vom 01.10.2016 bis zum 31.12.2028. Nach Ablauf der genannten Festlaufzeit verlängert sich das Pachtverhältnis auf unbestimmte Zeit, sofern die Verlängerung nicht abgelehnt wird. Die Emittentin hat das Recht, die Festlaufzeit bis zu drei Mal um einen Zeitraum von mindestens einem bis zu maximal fünf Jahren zu verlängern. Für die jährliche Vergütung wurde ein Festpreis vereinbart.

Mit dem am 15.03.2018 abgeschlossenen Vertrag zur Umwandlung/Aufforstung eines Grundstückes verpflichtet sich der Eigentümer zur weiteren Pflege der von der Emittentin auf dem Grundstück des Eigentümers durchgeführten Ausgleichsmaßnahme (Aufforstung zu einem standortheimischen Laubwald). Der Vertrag hat eine feste Laufzeit vom 01.07.2017 bis zum 31.12.2038. Für die jährliche Vergütung wurden Festpreise vereinbart.

▪ **Anschluss- und Anschlussnutzungsvertrag für das Umspannwerk**

Die im Bürgerwindpark Neuenkirchen erzeugte Energie wird am Umspannwerk „NeuWettStein“ des benachbarten Bürgerwindparks Hollich Sellen in das Netz der Westnetz GmbH eingespeist. Dafür wurde am 03.05.2017 der Anschluss- und Anschlussnutzungsvertrag für das Umspannwerk zwischen der Emittentin und der Bürgerwind Hollich Sellen GmbH & Co. KG abgeschlossen.

Der Vertrag regelt die Mitbenutzung der Übergabe- und Umspannstation sowie der dazugehörigen Infrastruktur, um den

erzeugten Strom in das Hochspannungsnetz einzuspeisen.

Innerhalb des Umspannwerkes wird der Emittentin ein separates Schaltfeld zur Verfügung gestellt. Den Anschluss des Bürgerwindparks Neuenkirchen an das Schaltfeld stellt die Emittentin als Nutzerin auf eigene Kosten her. Schnittstelle zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das Umspannwerk ist eine vom Netzbetreiber installierte Messeinrichtung mit Wandler. Die Schnittstelle ist für die Vertragspartner Eigentumsgrenze und Übergabepunkt.

Das jährliche Entgelt für die Bereitstellung der Einspeise- und Umspannkapazität sowie der Umspanndienstleistung bemisst sich an den Kosten der Errichtung, der Instandhaltung bzw. Instandsetzung und des laufenden Betriebes und ist erstmals für das Kalenderjahr (ggf. zeitanteilig) zu zahlen, in dem die erste Windenergieanlage in Betrieb genommen wird. Zudem erhält die Bürgerwindpark Hollich Sellen GmbH & Co. KG von der Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG eine jährliche Verwaltungskostenpauschale.

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Seite unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, durch die Eigentümerin jedoch erstmals auf das Ende des 30. Jahres ab Nutzungsbeginn und für die Nutzerin erstmals auf das Ende des 20. Jahres ab Nutzungsbeginn mit weiteren Kündigungsterminen alle 5 Jahre. Ein Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Parteien vorbehalten.

▪ **Darlehensverträge für die Fremdfinanzierung des Investitionsvorhabens**

Zur Vorfinanzierung von Projektierungskosten wurden am 08.03.2016, 15.03.2016, 19.03.2016, 17.04.2016, 22.04.2016 und 21.09.2016 Darlehensverträge mit 8 Privatpersonen abgeschlossen (Projektvorfinanzierung I).

Zur Vorfinanzierung von Eigenkapital hat die Emittentin mit einem regional ansässigen Kreditinstitut am 25.11.2016 einen Universalkreditvertrag (Bank I) abgeschlossen (Projektvorfinanzierung II).

Zur Vorfinanzierung von langfristigen Fremdfinanzierungsmitteln wurde am 25.11.2016 ein Universalkreditvertrag mit Bank I abgeschlossen (Projektvorfinanzierung III).

Zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer hat die Emittentin am 25.11.2016 einen Universalkreditvertrag mit Bank I abgeschlossen.

Für die langfristige Fremdfinanzierung des Projektes wurden am 13.03.2017 und 17.08.2017 insgesamt zwei langfristige Refinanzierungsdarlehen der NRW.Bank (Darlehen I und II) abgeschlossen, die von Bank I ausgereicht wurden. Am 21.06.2018 wurden zwei Darlehensverträge (Darlehen III und IV) mit Bank II zur langfristigen Finanzierung des Projektes abgeschlossen.

Darüber hinaus hat die Emittentin keine weiteren Verträge bezüglich der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte der Emittentin oder wesentlicher Teile davon geschlossen.

Erbringung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage

Die Anbieterin und Prospektverantwortliche (Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG) erbringt keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage.

Die Bürgerwind Neuenkirchen Verwaltungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, erbringt in ihrer Tätigkeit als persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin Leistungen im Zusammenhang mit der Übernahme der persönlichen Haftung, der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft. Die erbrachten Leistungen umfassen die Verhandlung und den Abschluss von Verträgen, die Planung und Koordination sowie die Durchführung des Investitionsvorhabens und operativer Tätigkeiten.

Tobias Tebbe und Jörg Tiemann, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, erbringen in ihrer Tätigkeit als Geschäftsführer Leistungen im Zusammenhang mit der Übernahme der persönlichen Haftung, der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft sowie

dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage, der von der Emittentin selbst durchgeführt wird.

Jörg Tiemann, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist zugleich Geschäftsführer und Gesellschafter der Windpark Hollich Verwaltungs GmbH, diese wiederum Geschäftsführerin der Bürgerwindpark Hollich Sellen GmbH & Co. KG, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Jörg Tiemann ist zudem Kommanditist der Bürgerwindpark Hollich Sellen GmbH & Co. KG. Die Leistungen der Bürgerwindpark Hollich Sellen GmbH & Co. KG bestehen aus der Zurverfügungstellung des Umspannwerks „NeuWettStein“, das die Emittentin auf Grundlage des Anschluss- und Anschlussnutzungsvertrages vom 03.05.2017 nutzen darf.

Tobias Tebbe und Jörg Tiemann, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, waren mit einer Risikoeinlage von 10.000 € (Tobias Tebbe) bzw. 500 € (Jörg Tiemann) an der IG Bürgerwind Rheine/Neuenkirchen GbR beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbracht hat. Die erbrachten Leistungen der IG Bürgerwind Rheine/Neuenkirchen GbR bestehen aus der Übertragung des Projektstandes und umfassen diverse Gutachten,

Unterstützung bei der Standortermittlung, Auswahl des Windenergieanagentyps, Unterstützung bei Genehmigungen und Planung der Infrastruktur- und Erschließungsarbeiten.

Tobias Tebbe, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist Grundstückseigentümer von Flächen, die die Emittentin für den Bürgerwindpark Neuenkirchen mit dem Nutzungsvertrag vom 29.06.2016 zur Errichtung des Windparks gepachtet hat, und stellt eine Ausgleichsfläche für den Windpark zur Verfügung. Damit erbringt Tobias Tebbe Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Darüber hinaus erbringen die Bürgerwind Neuenkirchen Verwaltungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung, sowie Tobias Tebbe und Jörg Tiemann, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage.

Im Übrigen erbringt die Bürgerwind Neuenkirchen Beteiligungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung, keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage.



9 ANGABEN ÜBER DIE MITGLIEDER DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DER EMITTENTIN

Anbieterin der Vermögensanlage und Prospektverantwortliche ist die Emittentin, die Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG. Da die Emittentin, die Anbieterin und die Prospektverantwortliche der vorliegenden Vermögensanlage identisch sind, beziehen sich die nachfolgenden Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin auch auf die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen.

Für die Emittentin (zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche) bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder Vorstände noch Aufsichtsgremien. Ein Beirat kann in der ersten ordentlichen Gesellschafterversammlung nach Aufnahme der weiteren Kommanditisten gebildet werden.

Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin

Die Geschäftsführung der Emittentin obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin (Komplementärin), der Bürgerwind Neuenkirchen Verwaltungs GmbH. Die Komplementärin vertritt die Gesellschaft allein.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind Tobias Tebbe und Jörg Tiemann. Die Geschäftsanschrift der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin lautet:

Wiesenhäuserweg 1
48485 Neuenkirchen

Tobias Tebbe und Jörg Tiemann obliegt die Geschäftsführung und Vertretung der Komplementärin und damit auch der Emittentin, der Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin keine unterschiedlichen Funktionsbereiche zugeordnet.

Vergütungen, Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge

Tobias Tebbe und Jörg Tiemann, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Geschäftsführer der Bürgerwind Neuenkirchen Verwaltungs GmbH zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Die Höhe der Vergütung, die Tobias Tebbe und Jörg Tiemann für ihre Geschäftsführertätigkeit im Planungszeitraum (2019 – 2037) zusteht, soll jährlich variabel durch die Gesellschafterversammlung der Bürgerwind Neuenkirchen Verwaltungs GmbH festgelegt werden und kann deshalb zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht beziffert werden.

Tobias Tebbe und Jörg Tiemann, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind zugleich Gesellschafter der Bürgerwind Neuenkirchen Verwaltungs GmbH (jeweils mit einer Stammeinlage, d. h. GmbH-Anteil, von 11.200 €, entsprechend jeweils 1/3 des gesamten Stammkapitals), die wiederum 100%ige Gesellschafterin der Bürgerwind Neuenkirchen Beteiligungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist, und haben daher Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen. Diese hängen von der geschäftlichen Entwicklung der Bürgerwind Neuenkirchen Verwaltungs GmbH und der Bürgerwind Neuenkirchen Beteiligungs GmbH ab und können daher der Höhe nach nicht beziffert werden.

Tobias Tebbe und Jörg Tiemann, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Gesellschafter der Bürgerwind Neuenkirchen Verwaltungs GmbH, die wiederum 100%ige Gesellschafterin der Bürgerwind Neuenkirchen Beteiligungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist. Die prognostizierten Ausschüttungen über den Betrachtungszeitraum 2019 – 2037 betragen 220 % der jeweils getätigten Kommanditeinlage einschließlich der Rückzahlung der eingezahlten Kommanditeinlage. Daraus ergibt

sich ein prognostizierter Gesamtbetrag der Ausschüttungen an die Bürgerwind Neuenkirchen Beteiligungs GmbH auf der Grundlage des von ihr gezeichneten Kommanditkapitals von 2.000 € in Höhe von 4.400 €. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist nicht bekannt, ob bzw. in welcher Höhe die Bürgerwind Neuenkirchen Beteiligungs GmbH diese Ausschüttungen an ihre Gesellschafter im Verhältnis ihrer Anteile an der Bürgerwind Neuenkirchen Beteiligungs GmbH auszahlt.

Tobias Tebbe, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, erhält als Verpächter von Flächen, die die Emittentin mit dem Nutzungsvertrag vom 29.06.2016 gepachtet hat, ein Nutzungsentgelt, das sich auf Grundlage der Umsatzerlöse der Emittentin errechnet. Unter der Annahme der in diesem Verkaufsprospekt prognostizierten Umsatzerlöse der Emittentin wird an Tobias Tebbe ein anteiliges Entgelt für Windparkflächen in Höhe von durchschnittlich 19.275 € pro Jahr, insgesamt entsprechend 404.765 € gezahlt.

Auf Grundlage desselben Nutzungsvertrages gestattet Tobias Tebbe der Emittentin zudem die Verlegung und Nutzung der Kabeltrasse auf seinen Flächen und erhält dafür eine einmalige Vergütung, die nach laufenden Metern berechnet wird. Daraus ergibt sich ein einmaliges Entgelt in Höhe von 3.197 € für Tobias Tebbe. Zudem erhält Tobias Tebbe als Entschädigung für den Ernteausfall 4.757 € sowie 2.000 € für die Zurverfügungstellung einer Ausgleichsfläche.

Tobias Tebbe und Jörg Tiemann, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, waren mit einer Risikoeinlage von 10.000 € (Tobias Tebbe) bzw. 500 € (Jörg Tiemann) Gesellschafter der IG Bürgerwind Rheine/Neuenkirchen GbR, die mit der Planung für den Windparkstandort Neuenkirchen begonnen und gemäß Beschluss vom 06.12.2016 den Projektstand an die Emittentin übertragen hat. Die IG Bürgerwind Rheine/Neuenkirchen GbR wurde am 31.12.2017 aufgelöst. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung waren die Risikoeinlagen inklusive Verzinsung in Höhe von 4.951 € an die Gesellschafter zurückgezahlt. Insgesamt erhielten Tobias Tebbe und Jörg Tiemann inklusive ihrer Risikoeinlagen in Höhe von insgesamt 10.500 € einen Betrag in Höhe von 15.451 €.

Jörg Tiemann, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist mit einer Stammeinlage (GmbH-Anteil) von 3.650 € (entsprechend 14,26 % des gesamten Stammkapitals) Gesellschafter der Windpark Hollich Verwaltungs GmbH, Komplementärin der Bürgerwindpark Hollich Sellen GmbH & Co. KG, und damit mittelbar an der Bürgerwindpark Hollich Sellen GmbH & Co. KG beteiligt, die der Emittentin das Umspannwerk „NeuWettStein“ zur Verfügung stellt. Damit hat Jörg Tiemann Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen. Diese hängen von der geschäftlichen Entwicklung der Windpark Hollich Verwaltungs GmbH ab und können daher der Höhe nach nicht beziffert werden.

Jörg Tiemann, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist mit einer Kommanditeinlage von 92.000 € (entsprechend 0,59 % des gesamten Kommanditkapitals) Gesellschafter der Bürgerwindpark Hollich Sellen GmbH & Co. KG, und damit unmittelbar an der Bürgerwindpark Hollich Sellen GmbH & Co. KG beteiligt, die der Emittentin das Umspannwerk „NeuWettStein“ zur Verfügung stellt. Damit hat Jörg Tiemann Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen. Diese hängen von der geschäftlichen Entwicklung der Bürgerwindpark Hollich Sellen GmbH & Co. KG ab und können daher der Höhe nach nicht beziffert werden.

Der prognostizierte Gesamtbetrag der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, der den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin insgesamt zusteht, beträgt mindestens 430.170 €, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannten zukünftigen Vergütungen für die Geschäftsführung sowie die Gewinnbeteiligungen an der Bürgerwindpark Neuenkirchen Verwaltungs GmbH und der Bürgerwind Neuenkirchen Beteiligungs GmbH.

Darüber hinaus stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin keine Vergütungen, Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Staatsangehörigkeit / Führungszeugnisse

Tobias Tebbe und Jörg Tiemann, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Deutsche. Bei den genannten Personen liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Eintragungen in ihrem jeweiligen Führungszeugnis in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vor.

Die genannten jeweiligen Führungszeugnisse sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate.

Ausländische Verurteilungen der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin wegen einer Straftat, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar ist, bestehen nicht.

Insolvenzverfahren

Bei den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin wurde über das jeweilige Vermögen innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bankgeschäfte / Finanzdienstleistungen

In Bezug auf die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin besteht jeweils keine frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Vertrieb der emittierten Vermögensanlage

Der Vertrieb der emittierten Vermögensanlage wird ausschließlich durch die Emittentin selbst, die Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co.

KG, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, die Bürgerwind Neuenkirchen Verwaltungs GmbH, durchgeführt. In ihrer Eigenschaft als Geschäftsführung der Emittentin ist die Bürgerwind Neuenkirchen Verwaltungs GmbH mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt. Es werden keine Drittunternehmen mit dem Vertrieb beauftragt.

Insofern sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Tobias Tebbe und Jörg Tiemann, als Geschäftsführer für die Bürgerwind Neuenkirchen Verwaltungs GmbH tätig, die wiederum als Geschäftsführung der Emittentin den Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage durchführt.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Tobias Tebbe und Jörg Tiemann, sind mit einer Stammeinlage (GmbH-Anteil) von jeweils 11.200 € (entsprechend jeweils 1/3 des gesamten Stammkapitals) an der Bürgerwind Neuenkirchen Verwaltungs GmbH, Komplementärin der Emittentin, beteiligt, die in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführung der Emittentin den Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage durchführt.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin führen in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführer der Bürgerwind Neuenkirchen Verwaltungs GmbH den Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage durch, sind jedoch persönlich in keiner Art und Weise mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Zurverfügungstellung und Vermittlung von Fremdkapital

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital zur geben.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin stellen der Emittentin in keiner Art und Weise Fremdkapital zur Verfügung und vermitteln der Emittentin auch in keiner Art und Weise Fremdkapital.

Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte

Tobias Tebbe und Jörg Tiemann, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind zugleich Geschäftsführer der Bürgerwind Neuenkirchen Verwaltungs GmbH, Komplementärin der Emittentin, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die Leistungen der Bürgerwind Neuenkirchen Verwaltungs GmbH, vertreten durch Tobias Tebbe und Jörg Tiemann, bestehen aus der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin sowie der Übernahme der persönlichen Haftung und umfassen die Verhandlung und den Abschluss von Verträgen, die Planung, Koordination und Durchführung des Investitionsvorhabens sowie operative Tätigkeiten.

Jörg Tiemann, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist zugleich Geschäftsführer und Gesellschafter der Windpark Hollich Verwaltungs GmbH, diese wiederum Geschäftsführerin der Bürgerwindpark Hollich Sellen GmbH & Co. KG, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die Leistungen der Bürgerwindpark Hollich Sellen GmbH & Co. KG bestehen aus der Zurverfügungstellung des Umspannwerks „NeuWettstein“, das die Emittentin auf Grundlage des Anschluss- und Anschlussnutzungsvertrages vom 03.05.2017 nutzen darf.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Tobias Tebbe und Jörg Tiemann, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind mit einer Stammeinlage (GmbH-Anteil) von jeweils 11.200 € (entsprechend jeweils 1/3 des gesamten Stammkapitals) zugleich Gesellschafter der Bürgerwind Neuenkirchen Verwaltungs GmbH, der Komplementärin der Emittentin, die an die Emittentin im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der Bürgerwind Neuenkirchen Verwaltungs GmbH, vertreten durch Tobias Tebbe und Jörg Tiemann, bestehen aus der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin sowie der Übernahme der persönlichen Haftung und umfassen die Verhandlung und den Abschluss von Verträgen, die Planung, Koordination und Durchführung des Investitionsvorhabens sowie operative Tätigkeiten.

Tobias Tebbe und Jörg Tiemann, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, waren mit einer Risikoeinlage von 10.000 € (Tobias Tebbe) bzw. 500 € (Jörg Tiemann) an der IG Bürgerwind Rheine/Neuenkirchen GbR beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbracht hat. Die erbrachten Leistungen der IG Bürgerwind Rheine/Neuenkirchen GbR bestehen aus der Übertragung des Projektstandes und umfassen diverse Gutachten, Unterstützung bei der Standortermittlung, Auswahl des Windenergieanagentyps, Unterstützung bei Genehmigungen und Planung der Infrastruktur- und Erschließungsarbeiten.

Jörg Tiemann, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist mit einer Stammeinlage (GmbH-Anteil) von 3.650 € (entsprechend 14,26 % des gesamten Stammkapitals) Gesellschafter der Windpark Hollich Verwaltungs GmbH, Komplementärin der Bürgerwindpark Hollich Sellen GmbH & Co. KG, und damit mittelbar an der Bürgerwindpark Hollich Sellen GmbH & Co. KG beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die Leistungen der Bürgerwindpark Hollich Sellen GmbH & Co. KG bestehen aus der Zurverfügungstellung des Umspannwerks „NeuWettstein“, das die Emittentin auf Grundlage des Anschluss- und Anschlussnutzungsvertrages vom 03.05.2017 nutzen darf.

Jörg Tiemann, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist mit einer Kommanditeinlage von 92.000 € (entsprechend 0,59 % des gesamten Kommanditkapitals) Gesellschafter der

Bürgerwindpark Hollich Sellen GmbH & Co. KG, und damit unmittelbar an der Bürgerwindpark Hollich Sellen GmbH & Co. KG beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die Leistungen der Bürgerwindpark Hollich Sellen GmbH & Co. KG bestehen aus der Zurverfügungstellung des Umspannwerks „NeuWettStein“, das die Emittentin auf Grundlage des Anschluss- und Anschlussnutzungsvertrages vom 03.05.2017 nutzen darf.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin in keiner Art und Weise an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Tobias Tebbe, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist Grundstückseigentümer von Flächen, die die Emittentin für den Bürgerwindpark Neuenkirchen mit dem Nutzungsvertrag vom 29.06.2016 zur Errichtung des Windparks gepachtet hat, und stellt eine Ausgleichsfläche für den Windpark zur Verfügung. Damit erbringt Tobias Tebbe Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Darüber hinaus erbringen die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin in keiner Art und Weise Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Verbundene Unternehmen

Tobias Tebbe und Jörg Tiemann, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind sowohl Geschäftsführer der Bürgerwind Neuenkirchen Verwaltungs GmbH, Komplementärin der Emittentin, als auch der Bürgerwind Neuenkirchen Beteiligungs GmbH, Gründungskommanditistin der Emittentin, die wiederum eine 100%ige Tochtergesellschaft der Bürgerwind Neuenkirchen Verwaltungs GmbH ist. Die Bürgerwind Neuenkirchen Verwaltungs GmbH ist mit einer Stammeinlage (GmbH-Anteil) in Höhe von 25.000 € alleinige Gesellschafterin der Bürgerwind Neuenkirchen Beteiligungs GmbH. Tobias Tebbe und Jörg Tiemann sind somit für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Tobias Tebbe und Jörg Tiemann, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind mit einer Stammeinlage (GmbH-Anteil) von jeweils 11.200 € (entsprechend jeweils 1/3 des gesamten Stammkapitals) Gesellschafter der Bürgerwind Neuenkirchen Verwaltungs GmbH, Komplementärin der Emittentin, die wiederum 100 %ige Gesellschafterin der Bürgerwind Neuenkirchen Beteiligungs GmbH (Gründungskommanditistin der Emittentin) ist. Tobias Tebbe und Jörg Tiemann sind somit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht. Durch die Beteiligung der Bürgerwind Neuenkirchen Verwaltungs GmbH mit einer Stammeinlage (GmbH-Anteil) in Höhe von 25.000 € an der Bürgerwind Neuenkirchen Beteiligungs GmbH sind Tobias Tebbe und Jörg Tiemann, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, mittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Angaben zu sonstigen Personen gemäß § 12 Abs. 6 VermVerkProspV

Sonstige Personen, die nicht in den Kreis der nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung angabepflichtigen Personen fallen, die jedoch die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht.

10 VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN

Jahresabschluss zum 31.12.2018

Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG

AKTIVA (Stichtag 31.12.2018)	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
<i>I. Sachanlagen</i>		
1. technische Anlagen und Maschinen	17.608.240,00	
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>3.530,00</u>	
		17.611.770,00
<i>II. Finanzanlagen</i>		2.640,00
B. Umlaufvermögen		
<i>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	360.301,75	
2. Forderungen gegen Kommanditisten	30,94	
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>251.097,11</u>	
		611.429,80
<i>II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</i>		2.461.203,64
C. Rechnungsabgrenzungsposten		62.799,59
D. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil Kommanditisten		<u>256.232,88</u>
		<u>21.006.075,91</u>

PASSIVA (Stichtag 31.12.2018)	EUR	EUR
A. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	73.458,04	
2. sonstige Rückstellungen	<u>465.000,00</u>	
		538.458,04
B. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	19.725.616,76	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	604.720,06	
3. Verbindlichkeiten gegenüber persönlich haftenden Gesellschaftern	<u>137.281,05</u>	
		20.467.617,87
		<u>21.006.075,91</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2018	EUR
1. Umsatzerlöse	2.327.537,12
2. Gesamtleistung	<u>2.327.537,12</u>
3. sonstige betriebliche Erträge	1.695,48
4. Materialaufwand	87.206,15
5. Abschreibungen	1.202.534,82
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	560.242,75
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.140,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	411.899,03
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	28.000,00
10. Ergebnis nach Steuern	<u>40.489,85</u>
11. Jahresüberschuss	40.489,85
12. Belastung auf Kapitalkonten	0,00
13. Gutschrift auf Kapitalkonten	40.489,85
14. Bilanzgewinn	<u><u>0,00</u></u>

ANHANG zum 31.12.2018

Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG, Neuenkirchen

Anhang

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt.

Anhang

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Personengesellschaft.

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht: Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG

Firmensitz laut Registergericht: Neuenkirchen

Registereintrag: Handelsregister

Registergericht: Steinfurt

Register-Nr.: 6991

Angaben zur Vermittlung eines besseren Einblicks in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die nachfolgenden zusätzlichen Angaben sind bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage zu beachten:

Der Jahresabschluss vermittelt ohne die ergänzenden Angaben kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (§ 264 Abs. 2 Satz 2 HGB).

Da die Stromproduktion erst Anfang des III. Quartals 2017 aufgenommen wurde, spiegeln insbesondere die Umsatzerlöse, die Abschreibungen und die Wartungskosten (innerhalb der sonstigen betrieblichen Aufwendungen) im Vorjahresvergleich kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertragslage wider. In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen des Vorjahres sind rd. T€ 220 enthalten, die der Projektierungsphase zuzuordnen sind.

Es ist geplant, für die Finanzierung der Investitionen in 2019 insgesamt ein Kommanditkapital in Höhe von bis zu 4,0 Mio. € (geplante Eigenkapitalquote von bis zu 20,0%) einzuwerben.

Die Gesellschaft hat eine Finanzierung mit einem lokalen Bankenkonsortium für das gesamte Investitionsvolumen abgeschlossen, die auch die Vorfinanzierung des Eigenkapitals umfasst.

Die zusätzlichen ergänzenden Angaben führen damit insgesamt zu einem den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bild.

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Forderungen wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Für die Windenergieanlagen besteht eine vertragliche Rückbauverpflichtung. Die am Ende der Laufzeit zu erwartenden Ausgaben werden über die Betriebszeit der Windenergieanlagen linear und unter Berücksichtigung der Abzinsung angesammelt. Als Abzinsungszinssatz wurde der von der Deutschen Bundesbank ermittelte und veröffentlichte Abzinsungszinssatz gemäß § 253 Abs. 2 HGB (7-Jahresdurchschnitt) bei einer Restlaufzeit von 19 Jahren zum Bilanzstichtag berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Angaben zur Bilanz

Die Windenergieanlagen nebst Zubehör werden über die erwartete Nutzungsdauer von 16 Jahren abgeschrieben.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem nachfolgenden Anlagenspiegel.

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2018

Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG

	Anschaffungs-, Herstellungskosten 01.01.2018		Zugänge		Abgänge		Umbuchungen		Anschaffungs-, Herstellungskosten 31.12.2018		kumulierte Abschreibungen 01.01.2018		Abschreibungen Geschäftsjahr		kumulierte Abschreibungen 31.12.2018		Zuschreibungen Geschäftsjahr		Buchwert 31.12.2018		
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	
Anlagevermögen																					
I. Sachanlagen																					
1. technische Anlagen und Maschinen	19.200.703,16	0,00	7.960,76	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	19.208.663,92	399.843,16	1.200.580,76	0,00	0,00	0,00	1.600.423,92	0,00	0,00	0,00	0,00	17.608.240,00	
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.175,68	0,00	2.871,06	0,00	0,00	0,00	0,00	6.046,74	562,68	1.954,06	0,00	0,00	0,00	0,00	2.516,74	0,00	0,00	0,00	0,00	3.530,00	
Summe Sachanlagen	19.203.878,84	0,00	10.831,82	0,00	0,00	0,00	0,00	19.214.710,66	400.405,84	1.202.534,82	0,00	0,00	0,00	0,00	1.602.940,66	0,00	0,00	0,00	0,00	17.611.770,00	
II. Finanzanlagen																					
1. Genossenschaftsanteile	0,00	2.640,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.640,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.640,00	
Summe Finanzanlagen	0,00	2.640,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.640,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.640,00	
Summe Anlagevermögen	19.203.878,84	13.471,82	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	19.217.350,66	400.405,84	1.202.534,82	0,00	1.602.940,66	0,00	0,00	17.611.770,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.611.770,00	

Die **Forderungen** haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bestehen aus den erzielten Stromerlösen im Dezember 2018.

Unter den **sonstigen Vermögensgegenständen** wird im Wesentlichen eine Forderung gegen das Finanzamt aus der Erstattung der Vorsteuerbeträge ausgewiesen.

In den **Guthaben bei Kreditinstituten** wird eine Kapitaldienstreserve für die finanzierenden Banken in Höhe von T€ 650,0 ausgewiesen, die nicht zur freien Verfügung steht.

Der aktive **Rechnungsabgrenzungsposten** beträgt T€ 62,8 (Vorjahr T€ 63,5) und besteht im Wesentlichen aus der Aktivierung der Beratungsgebühren der Banken, die nach der Zinsstaffelmethode aufgelöst werden.

Der **nicht durch Vermögenseinlage gedeckte Verlustanteil der Kommanditisten** besteht aus dem Kommanditkapital in Höhe von T€ 2,0 (Vorjahr T€ 2,0), dem Verlustvortrag in Höhe von T€ 298,7 (Vorjahr T€ 207,1) sowie dem Jahresüberschuss in Höhe von T€ 40,5 (Vorjahr Jahresfehlbetrag T€ 91,7).

Die **Steuerrückstellung** enthält die erwarteten Gewerbesteuernachzahlungen für die Veranlagungszeiträume 2017 und 2018 (T€ 42,0) sowie nicht fällige Umsatzsteuer (T€ 31,5).

Die **sonstigen Rückstellungen** beinhalten im Wesentlichen die Rückstellung für ausstehende Rechnungen (T€ 428,6; Vorjahr T€ 657,9) und die Rückstellung für den Rückbau der Windenergieanlagen (T€ 21,4; Vorjahr T€ 5,6). Am Ende der Nutzungsdauer werden für den Rückbau pro Windenergieanlage Kosten in Höhe von T€ 123,0 erwartet.

Angaben zu Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (§42 Abs. 3 GmbHG / § 264c Abs. 1 HGB)

Gegenüber den Gesellschaftern bestehen die nachfolgenden Rechte und Pflichten:

Sachverhalte	2018	2017
	T€	T€
Rückstellungen	160,0	160,0
Verbindlichkeiten	137,3	47,1

Angabe zu Restlaufzeitvermerken

Art der Verbindlichkeit zum 31.12.2018	Gesamt- betrag T€	davon mit einer Restlaufzeit		
		kleiner 1 J. T€	1 bis 5 J. T€	größer 5 J. T€
gegenüber Kreditinstituten	19.725,6	4.660,5	3.826,2	11.238,9
aus Lieferungen und Leistungen	604,7	604,7	0,0	0,0
gegenüber Gesellschaftern	137,3	137,3	0,0	0,0
Summe	20.467,6	5.402,5	3.826,2	11.238,9

Art der Verbindlichkeit zum 31.12.2017	Gesamt- betrag T€	davon mit einer Restlaufzeit		
		kleiner 1 J. T€	1 bis 5 J. T€	größer 5 J. T€
gegenüber Kreditinstituten	17.678,4	6.863,7	2.582,7	8.231,9
aus Lieferungen und Leistungen	1.334,2	1.334,2	0,0	0,0
gegenüber Gesellschaftern	47,1	47,1	0,0	0,0
Summe	19.059,7	8.245,0	2.582,7	8.231,9

Der Gesamtbetrag der bilanzierten Verbindlichkeiten, die durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind, beträgt T€ 19.725,6.

Zur Absicherung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden im Wesentlichen folgende Sicherheiten vereinbart:

- Abtretung sämtlicher Vergütungsansprüche,
- Sicherungsübereignung der Windenergieanlagen einschließlich Zubehör und Infrastruktur,
- vertragliches Eintrittsrecht in die langfristigen Nutzungs-/Pachtverträge für die Windenergieanlagenstandorte bzw. Abtretung der Rechte für die Zuwegungen und die Wege- und Leitungsrechte und/oder Eintrittsrechte zur Nutzung von Infrastrukturanlagen,
- Abtretung sämtlicher Ansprüche aus dem Windenergieanlagenkaufvertrag,
- Abtretung sämtlicher Ansprüche aus dem Vollwartungsvertrag für die gesamte Kreditlaufzeit und
- Verpfändung der Kapitaldienstreserven

Mitzugehörigkeitsvermerke

Die Verbindlichkeiten gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin resultieren aus Leistungen (Haftungs- und Tätigkeitsvergütung) und könnten auch unter der Position Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen werden.

Sonstige Angaben**sonstige finanzielle Verpflichtungen**

Für die Gesellschaft bestehen im Wesentlichen finanzielle Verpflichtungen für die Nutzung der Anlagenstandorte und Ausgleichsflächen, für die Nutzung des Umspannwerkes, durch die vertragliche Vergütung für die Geschäftsführung und Wartungskosten für die Windenergieanlagen. Die Verpflichtungen sind teilweise abhängig von den erzielten Erträgen. Die folgenden finanziellen Verpflichtungen wurden daher auf Basis der geplanten Erträge ermittelt:

	T€
bis 1 Jahr	481,6
1 bis 5 Jahre	1.996,9
über 5 Jahre	9.301,7

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer

Die Gesellschaft beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter.

Gesellschafter

Folgende Gesellschaft ist persönlich haftende Gesellschafterin:

Name	Bürgerwind Neuenkirchen Verwaltungs GmbH
Sitz	Neuenkirchen
Gezeichnetes Kapital:	33.600,00 €

Versicherung durch die Geschäftsführung

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Unterschrift der Geschäftsführung

Neuenkirchen, den 15. Mai 2019

Bürgerwind Neuenkirchen Verwaltungs GmbH, Neuenkirchen

gez. Tobias Tebbe

gez. Jörg Tiemann

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 der Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG

Gliederung:

1. Grundlagen des Unternehmens
2. Gesamtwirtschaftliche, politische und branchenbezogene Rahmenbedingungen
3. Geschäftsverlauf
4. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
5. Prognose-, Risiko- und Chancenbericht
6. Zusätzliche Angaben im Lagebericht gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 VermAnlG

1. Grundlagen des Unternehmens

Die Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG wurde zu Beginn des Geschäftsjahres 2016 gegründet. Die Gesellschaft hat insgesamt 4 Windenergieanlagen mit einem Investitionsvolumen von insgesamt 20,5 Mio. € in der Gemeinde Neuenkirchen im Kreis Steinfurt, Nordrhein-Westfalen, errichtet. Es wurden 4 Windenergieanlagen des Typs Nordex N131/3300 mit einer Nabenhöhe von 134 m und einer Nennleistung von insgesamt 13,2 MW Mitte 2017 errichtet und werden seit der Inbetriebnahme zur umweltschonenden Erzeugung und Veräußerung von Energie an Energieversorgungsunternehmen betrieben.

2. Gesamtwirtschaftliche, politische und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die gesamte in Deutschland installierte Nennleistung aus Windenergieanlagen beträgt Ende 2018 59.420 MW (2017: 55.720 MW). Hiervon wurden in 2018 3.700 MW (2017: 6.290 MW) On- und Offshore errichtet (inkl. Rückbau). Dabei fallen 89,21 % (2017: 90,64 %) der insgesamt installierten Windenergieleistung auf die Windenergie an Land.

Im Jahr 2018 stieg der Anteil der erneuerbaren Energien (EE) an der Stromerzeugung in Deutschland um 2,2 % auf 40,4 % (2017: 38,2 %) an.

Den größten Anteil an der gestiegenen Stromerzeugung hatte die Windenergie mit 111,46 Mrd. kWh im Geschäftsjahr 2018 (2017: 105,69 Mrd. kWh). Im Jahr 2018 konnten so 74.340.000 t CO₂ eingespart werden.

Von besonderer Bedeutung für die Entwicklung der Windenergie sind die rechtlichen Rahmenbedingungen, die im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) festgelegt sind. Das EEG regelt die Vergütung für den erzeugten Strom aus Windenergieanlagen. Durch das Gesetz soll die Vorgabe der Bundesregierung umgesetzt werden, den Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch von rd. 25 % im Jahre 2014 auf 40 bis 45 % im Jahr 2025 bzw. auf 55 bis 60 % im Jahr 2035 auszubauen, um im Jahr 2050 einen Anteil von 80 % zu erreichen.

Das EEG wurde zuletzt im Jahr 2016 grundlegend überarbeitet und Ende 2018 durch das Energiesammelgesetz ergänzt. Seit dem Jahr 2017 erfolgt die Festlegung der Förderungshöhe durch Ausschreibungen. Zwischen 2017 und 2019 gab es jedoch für Anlagen, die 2016 bereits baurechtlich genehmigt waren, Übergangsregelungen, in denen weiterhin eine gesetzlich festgelegte Förderung in Anspruch genommen werden konnte. Im Rahmen der Ausschreibung müssen die zukünftigen Anlagenbetreiber einen Preis bieten, der der benötigten Förderung für 20 Jahre Betriebszeit entspricht. In

jeder Ausschreibungsrunde werden nur die günstigsten Gebote bis zur ausgeschriebenen Menge bezuschlagt.

Handelt es sich bei dem bietenden Projekt um einen Bürgerwindpark gemäß § 36 g EEG 2017, erhält das Projekt den höchsten bezuschlagten Preis der jeweiligen Ausschreibungsrunde. Handelt es sich nicht um einen Bürgerwindpark, erhält das Projekt den gebotenen Preis.

Bis zum Jahr 2019 gab es sieben Ausschreibungsrunden, in denen insgesamt 5.510,48 MW installierte Leistung ausgeschrieben und 5.162,64 MW bezuschlagt wurden. Dies geschah zu einem Preis von im gewichteten Mittel 5,14 ct/kWh. Durch geänderte Rahmenbedingungen stieg der Zuschlagspreis in den letzten Ausschreibungsrunden auf 6,17 ct/kWh und die ausgeschriebenen Mengen konnten nicht immer durch Gebote gedeckt werden.

Mit der Änderung des EEG durch das Energiesammelgesetz im Dezember 2018, wurden weitere Ausschreibungsmengen für die kommenden Jahre ergänzt, so dass die Klimaschutzziele der Bundesregierung ggf. erreicht werden können. Im Jahr 2019 werden in 6 (reinen Wind-) Ausschreibungsrunden insgesamt 3.675 MW ausgeschrieben.

Für Erneuerbare-Energien-Anlagen, die nach dem 1. Januar 2016 in Betrieb gegangen sind oder gehen werden, findet § 24 EEG 2014 bzw. § 51 EEG 2017, die sogenannte Sechs-Stunden-Regel, Anwendung. Dadurch sinkt die Marktprämie auf null, sofern der Börsenpreis am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris an mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist. Im Jahr 2018 waren 66 Stunden (2017: 87 Stunden) von der 6-Stunden-Regelung betroffen.

Es wird ein Anstieg der Stunden mit negativen Preisen auf durchschnittlich ca. 230 Stunden pro Jahr erwartet.

Die Windernte im Jahr 2018 hat einen unterdurchschnittlichen Ertrag eingebracht. Nach dem für die Region relevanten BDB-Index Version 2017 (Zeitraum 2002 - 2016) ergibt sich ein (Mittel-)Wert von 90 % für das Jahr 2018.

3. Geschäftsverlauf

Die technische Verfügbarkeit der Anlagen hat die geplanten Werte erreicht. Die Windernte liegt jedoch unter dem langjährigen Durchschnitt, so dass die Geschäftsführung mit dem Ertrag nicht zufrieden ist.

Aufgrund der insgesamt guten Projektabwicklung und der Tatsache, dass die Windernte nicht beeinflusst werden kann, ist die Geschäftsführung insgesamt mit dem Geschäftsverlauf zufrieden.

4. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Vermögenslage

	Bilanz zum 31.12.2018		Bilanz zum 31.12.2017	
	T€	%	T€	%
AKTIVA				
Sachanlagen	17.611,8	83,8	18.803,5	95,1
Finanzanlagen	2,6	0,0	0,0	0,0
Forderungen	360,3	1,7	366,5	1,9
Sonstige Vermögensgegenstände	251,1	1,2	241,0	1,2
Flüssige Mittel/Wertpapiere	2.461,2	11,7	0,0	0,0
Rechnungsabgrenzungsposten	62,8	0,3	64,0	0,3
Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag	256,2	1,2	296,7	1,5
Summe Aktiva	21.006,1	100,0	19.771,7	100,0
Rundungsbedingte Differenz	0,1		0,0	

Die **Bilanzsumme** hat sich um T€ 1.234,4 auf T€ 21.006,1 erhöht. Die Erhöhung resultiert im Wesentlichen aus dem Anstieg der **flüssigen Mittel** (T€ 2.461,2). Darin enthalten ist eine Kapitaldienstreserve für die finanzierenden Banken in Höhe von T€ 650,0 (Vorjahr T€ 0,0). Gegenläufig wirkten sich die Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen (T€ 1.202,5) aus. Das Jahresergebnis 2018 konnte die Verluste der Jahre 2016 und 2017 zum Bilanzstichtag nicht ausgleichen. Nach Verrechnung des Jahresüberschusses ergibt sich ein **Nicht durch Vermögenseinlage gedeckter Fehlbetrag** (T€ 256,2; Vorjahr T€ 296,7).

	Bilanz zum 31.12.2018		Bilanz zum 31.12.2017	
	T€	%	T€	%
PASSIVA				
Rückstellungen	538,5	2,6	712,0	3,6
Kreditverbindlichkeiten	19.725,6	93,9	17.678,4	89,4
Lieferverbindlichkeiten	604,7	2,9	1.334,2	6,7
Gesellschafterverbindlichkeiten	137,3	0,7	47,1	0,2
Summe Passiva	21.006,1	100,0	19.771,7	100,0

Auf der Passiv-Seite der Bilanz ergibt sich die Erhöhung der Bilanzsumme im Wesentlichen durch den Anstieg der Kreditverbindlichkeiten (T€ 19.725,6; Vorjahr T€ 17.678,4). Gegenläufig wirkten sich im Wesentlichen der Rückgang der Lieferverbindlichkeiten (T€ 604,7; Vorjahr T€ 1.334,2) aus.

Finanzlage

Der **Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit** ist um T€ 1.340,7 auf T€ 839,3 gesunken. Dies resultiert im Wesentlichen aus dem Rückgang der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie dem Rückgang der Rückstellungen. Gegenläufig wirkten sich im Wesentlichen die höheren Abschreibungen aus.

Der negative **Cashflow aus der Investitionstätigkeit** ist durch die geringeren Investitionen in das Anlagevermögen deutlich gesunken (T€ 13,5; Vorjahr: T€ 15.103,2).

Im Wesentlichen durch die weitere Aufnahme von Bankkrediten (T€ 2.047,2; Vorjahr T€ 13.294,1) ergibt sich ein positiver **Cashflow im Bereich der Finanzierung** (T€ 1.635,3; Vorjahr T€ 12.923,0).

Die positiven Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit und im Bereich der Finanzierung konnten den negativen Cashflow aus der Investitionstätigkeit mehr als kompensieren, so dass sich zum Bilanzstichtag **liquide Mittel** in Höhe von rd. T€ 2.461,2 (Vorjahr T€ 0,0) ergeben. Von den liquiden Mitteln dienen T€ 650,0 als Kapitaldienstreserve für die finanzierenden Banken und stehen nicht zur freien Verfügung.

Die **Liquiditätsausstattung** der Gesellschaft war im abgelaufenen Jahr zu jeder Zeit sichergestellt.

Ertragslage

	01.01. bis 31.12.2018		01.01. bis 31.12.2017	
	T€	%	T€	%
Umsatzerlöse	2.327,5	100,0	1.090,4	100,0
+ sonst.betriebl.Erträge	1,7	0,1	2,0	0,2
- Materialaufwand	87,2	3,7	35,2	3,2
- Abschreibungen	1.202,5	51,7	400,2	36,7
- sonst.betriebl.Aufwand	560,2	24,1	363,5	33,3
+ Finanzerträge	1,1	0,0	0,0	0,0
- Finanzaufwand	411,9	17,7	371,2	34,0
- EE-Steuern	28,0	1,2	14,0	1,3
Ergebnis nach Steuern	40,5	1,7	-91,7	-8,4
Jahresergebnis	40,5	1,7	-91,7	-8,4

Die Windenergieanlagen haben erstmalig ganzjährig **Umsatzerlöse** (T€ 2.327,5; Vorjahr T€ 1.090,4) erzielt. Gleichzeitig sind die erlösabhängigen Kosten (sog. Windpacht, Wartungskosten, Vermarktungskosten, Abschreibungen) ebenfalls gestiegen.

Insbesondere aufgrund der unterdurchschnittlichen Windernte ergibt sich nur ein Gewinn in Höhe von T€ 40,5 (Vorjahr Verlust T€ -91,7).

5. Prognose-, Risiko- und Chancenbericht

Die Geschäftsführung geht davon aus, dass die Gesellschaft im Jahr 2019 ein ausgeglichenes Jahresergebnis erwirtschaften wird. In den Folgejahren geht die Geschäftsführung ebenfalls davon aus, dass dauerhaft Gewinne erwirtschaftet werden. Die geplanten Ergebnisse basieren auf der Annahme, dass die Windernte den langjährigen Durchschnitt erreicht.

Für das Geschäftsjahr 2019 sind keine Auszahlungen an Kommanditisten vorgesehen.

Für die größten Risiken des nächsten Jahres hält die Geschäftsführung falsch eingeschätztes Windenergiepotential, Insolvenz von Projektbeteiligten und Auswirkungen des § 24 EEG 2014/ § 51 EEG 2017.

Das größte Risiko für die langfristige Geschäftsentwicklung ist das falsch eingeschätzte Windenergiepotential, Insolvenz von Projektbeteiligten, der Klimawandel, die Entwicklung der Wartungskosten (Indexierung), die Auswirkungen des § 24 EEG 2014/ § 51 EEG 2017 sowie die allgemeine Preisentwicklung.

Als mögliche langfristige Chancen sind ebenfalls die allgemeine Preisentwicklung zu nennen. Zudem können sich positive Effekte durch eine verbesserte Anlagennutzung ergeben. Ferner kann es wirtschaftlich sinnvoll sein, die Windenergieanlagen nach Ablauf der rd. 20-jährigen EEG-Vergütung weiterzubetreiben, sofern dies technisch und rechtlich möglich ist.

6. Zusätzliche Angaben im Lagebericht gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 VermAnlG

Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen (aufgeteilt in feste und variable Vergütungen):

Die gezahlten Vergütungen setzen sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Bezeichnung:	Euro
feste Vergütungen	1.680,00
variable Vergütungen	79.783,80
Gesamtsumme:	81.463,80

Zahl der Begünstigten:

Anzahl der Begünstigten: 1

Die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen, aufgeteilt in feste und variable von der Gesellschaft gezahlte Vergütungen, beträgt 81.463,80 €. Die festen Vergütungen in Höhe von 1.680,00 € betreffen die Haftungsvergütung an die Bürgerwind Neuenkirchen Verwaltungs GmbH (Komplementärin). Die variablen Vergütungen in Höhe von 79.783,8 € betreffen die umsatzabhängige Tätigkeitsvergütung an die Bürgerwind Neuenkirchen Verwaltungs GmbH. Darüber hinaus gab es im abgelaufenen Geschäftsjahr keine Begünstigten. Es gab keine von der Gesellschaft gezahlten besonderen Gewinnbeteiligungen.

Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen (aufgeteilt nach Führungskräften und Mitarbeitern):

Die gezahlten Vergütungen setzen sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Bezeichnung:	Euro
Vergütung an Führungskräfte (Geschäftsführung/Komplementärgesellschaft)	81.463,00
Vergütungen an Mitarbeiter	0,00
Gesamtsumme:	81.463,80

Die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen an Führungskräfte (Geschäftsführung/Komplementärin) beträgt 81.463,80 € und betrifft ausschließlich Vergütungen an die Bürgerwindpark Neuenkirchen Verwaltungs GmbH (Komplementärin). In der Gesellschaft sind keine Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Gesellschaft auswirkt, beschäftigt. Entsprechend beträgt die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen für Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Gesellschaft auswirkt, 0,00 €.

Versicherung durch die Geschäftsführung

Wir versichern nach bestem Wissen, dass im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft beschrieben sind.

Neuenkirchen, den 15. Mai 2019

Bürgerwind Neuenkirchen Verwaltungs GmbH, Neuenkirchen

gez. Tobias Tebbe

gez. Jörg Tiemann

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG zum 31.12.2018 wurden von dem Wirtschaftsprüfer Jochen-Alexander Schirmer, Schirmer Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Roggenkamp 3, 48565 Steinfurt nach Maßgabe der gesetzlichen Grundlagen geprüft.

Es wurde der folgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 25 VermAnlG i.V.m § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Prüfungsurteil

Wir haben auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten der Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse erfolgte die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten" unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage unserer für unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu ermöglichen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten ordnungsgemäß ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Zuweisung stets aufdeckt. Falsche Zuweisungen können

aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Zuweisungen von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Zuweisungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- beurteilen wir die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Prüfung des relevanten internen Kontrollsystems und von aussagebezogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf Basis von Auswahlverfahren.

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Steinfurt, 16. Mai 2019

Schirmer Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jochen-Alexander Schirmer

- Wirtschaftsprüfer -

Zwischenübersicht der Emittentin zum 30.09.2019

Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG

Zwischen-BILANZ (Stichtag: 30.09.2019)		
AKTIVA (Stichtag: 30.09.2019)	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. technische Anlagen und Maschinen	16.707.811,16	
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>2.205,51</u>	16.710.016,67
II. Finanzanlagen		
1. Genossenschaftsanteile		2.640,00
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	185.945,21	
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>15.088,68</u>	201.033,89
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		
		2.772.206,50
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
		63.455,52
D. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag		
I. Kommanditisten		
1. durch Verluste entstandenes negatives Kapital		324.597,98
		<u>20.073.950,56</u>
PASSIVA (Stichtag: 30.09.2019)		
A. Eigenkapital		
I. Kommanditkapital		
1. Haftkapital	2.000,00	
2. variables Kapital	<u>-326.597,98</u>	-324.597,98
3. nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag		<u>324.597,98</u>
		0,00
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	55.856,50	
2. sonstige Rückstellungen	<u>633.000,00</u>	688.856,50
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	19.009.173,53	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	361.456,45	
3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>14.464,08</u>	19.385.094,06
		<u>20.073.950,56</u>

Zwischen-GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG	
(Zeitraum: 01.01.2019 bis 30.09.2019)	
	EUR
1. Umsatzerlöse	1.739.230,24
2. Gesamtleistung	1.739.230,24
3. Materialaufwand	69.699,01
4. Abschreibungen	901.753,33
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	525.884,06
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	309.258,94
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1.000,00
8. Ergebnis nach Steuern	-68.365,10
9. Ergebnis	-68.365,10

Die Zwischenübersicht der Emittentin zum 30.09.2019 ist nicht veröffentlicht worden.

Erläuterungen der wichtigsten Positionen der Zwischenübersicht

Die Geschäftsentwicklung im Jahr 2019 ist in der Zwischenübersicht zum 30.09.2019 dargestellt. Die wichtigsten Positionen aus der Zwischenübersicht werden im Folgenden erläutert:

Zwischen-Bilanz: Aktiva

Die Aktiv-Seite (Aktiva) zeigt das Anlagevermögen mit den Sachanlagen, bestehend aus den technischen Anlagen und Maschinen in Höhe von 16.707.811,16 € und der Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von 2.205,51 €. Die technischen Anlagen und Maschinen beziehen sich auf die Netzanbindung, Zuwegungen (verkehrstechnische Infrastruktur) sowie die Windenergieanlagen, Fundamente und die sonstigen aktivierten Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung des Windparks. Bei den Finanzanlagen handelt es sich um einen Anteil an einer Genossenschaft in Höhe von 2.640,00 €.

Das Umlaufvermögen umfasst die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Netzbetreiber und dem Direktvermarktungsunternehmen für die Vergütung des erzeugten Stroms aus Windenergie in Höhe von 185.945,21 € und die sonstigen Vermögensgegenstände aus Steuern in Höhe von 15.088,68 € sowie die liquiden Mittel der Emittentin (Kassenbestand bzw. Bankguthaben) in Höhe von 2.772.206,50 €.

Im Rechnungsabgrenzungsposten wurden zum 30.09.2019 Kosten von 63.455,52 € insbesondere für das Strukturierungsentgelt der finanzierenden Banken sowie die Nutzung von Ausgleichsflächen abgegrenzt.

Zum 30.09.2019 ergab sich ein nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag in Höhe von 324.597,98 €.

Zwischen-Bilanz: Passiva

Auf der Passiv-Seite wird das Eigenkapital mit dem Haftkapital der Gründungskommanditistin in Höhe von 2.000,00 €, dem variablen Kapital in Höhe von -326.597,98 € sowie dem nicht durch Vermögenseinlagen gedeckten Fehlbetrag in Höhe von 324.597,98 € dargestellt.

Zum 30.09.2019 betragen die Steuerrückstellungen 55.856,50 € und die sonstigen Rückstellungen für Flächenpacht, Geschäftsführungsvergütung, die Umspannwerknutzung, Wartungskosten, die Endabrechnung der Projektierung, ausstehende Leistungsabrechnungen, Jahresabschluss- und -prüfungskosten sowie für den Anlagenrückbau 633.000,00 €.

Weiterhin zeigt die Passiv-Seite die Verbindlichkeiten der Emittentin: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 19.009.173,53 €, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 361.456,46 € sowie sonstige Verbindlichkeiten aus Steuern in Höhe von 14.464,08 €.

Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung

In der Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung werden die Erträge und Aufwendungen der Emittentin dargestellt. Zwischen dem 01.01.2019 und dem 30.09.2019 wurden Umsatzerlöse aus Stromverkauf in Höhe von 1.739.230,24 € gebucht.

Die Aufwendungen umfassten den Materialaufwand in Höhe von 69.699,01 €, die Abschreibungen in Höhe von 901.753,33 €, die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 525.884,06 €, die Zinsen und ähnliche Aufwendungen in Höhe von 309.258,94 € und die Steuern vom Einkommen und Ertrag in Höhe von 1.000,00 €.

Der Fehlbetrag für den Zeitraum 01.01.2019 – 30.09.2019 betrug 68.365,10 €.

Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten

Der Jahresabschluss mit Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 ist in diesem Verkaufsprospekt auf den Seiten 94 – 107 dargestellt. Dieser Jahresabschluss wurde am 20.08.2019 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Windenergieanlagen sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits errichtet und wurden im Juli 2017 in Betrieb genommen. Die Geschäftsentwicklung ab dem 01.01.2019 war im Wesentlichen durch die Stromproduktion und Vermarktung des erzeugten Stroms gekennzeichnet.

Die Geschäftsaussichten der Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG stellen sich wie folgt dar:

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses mit Lagebericht (15.05.2019) für

das Geschäftsjahr 2018 war die Einwerbung des Eigenkapitals im zweiten Halbjahr 2019 geplant. Diese Planung ist nicht realisierbar. Stattdessen soll die Einwerbung des Eigenkapitals durch den Beitritt der weiteren Kommanditisten im 1. und 2. Quartal 2020 erfolgen. Die Kommanditisten sollen das Kommanditkapital nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrags der Emittentin einzahlen. Im Jahr 2020 sollen auch erstmals Ausschüttungen an die Kommanditisten erfolgen.

Weitere Ausführungen zu den Geschäftsaussichten sowie zu den Markt- und Branchenbedingungen, dem Standort mit den für das Vorhaben geltenden Einflussgrößen sowie zu den rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen werden im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“ auf den Seiten 32 – 35 detailliert dargestellt.

Wesentliche Änderungen der Angaben der Zwischenübersicht

Bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind keine wesentlichen Änderungen der Angaben der Zwischenübersicht nach dem Stichtag 30.09.2019 eingetreten.



Nachfolgend sind gemäß § 10 (4) VermVerkProspV die voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin für das laufende und das folgende Geschäftsjahr dargestellt, hier entsprechend für die Geschäftsjahre 2019 – 2020. Es handelt sich hierbei um die Darstellung von Prognosen.

Die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin über den gesamten Planungszeitraum von 2019 bis 2037 (Prognosen) befindet sich im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“ auf den Seiten 19 – 28.

Vermögenslage der Emittentin (Prognose)

Planbilanzen 2019 - 2020 (Prognose)		
Aktiva	31.12.2019	31.12.2020
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Netzanbindung	581.996	539.435
2. Technische Anlagen und Maschinen, Zuwegung, Kranstellflächen	15.825.703	14.667.722
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.764	0
II. Finanzanlagen		
1. Genossenschaftsanteil	2.640	2.640
Anlagen gesamt	16.412.102	15.209.797
B. Umlaufvermögen		
I. Kasse, Bankguthaben	1.974.440	2.184.584
C. Rechnungsabgrenzungsposten	59.105	55.411
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	255.250	0
Summe Aktiva	18.700.898	17.449.792
Passiva	31.12.2019	31.12.2020
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Kapitalkonto 1 (Einlagen der Kommanditisten)	2.000	3.800.000
II. Kapitalkonto 2 der Kommanditisten	-257.250	-510.023
1. Entnahmen	0	-304.000
2. Gewinn/Verlust	982	51.228
Summe Eigenkapital	0	3.289.977
B. Rückstellungen		
I. Rückstellungen für Rückbau	35.742	51.222
C. Verbindlichkeiten		
I. Verbindlichkeiten Kreditinstitute	18.665.156	14.108.593
Summe Passiva	18.700.898	17.449.792

Erläuterungen zu den Planbilanzen (Prognose)

Aktiva

Die Aktiv-Seite (Aktiva) zeigt das Anlage- und das Umlaufvermögen, den Rechnungsabgrenzungsposten sowie den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag der Emittentin.

Zu den Sachanlagen gehören die Netzanbindung, die technischen Anlagen und Maschinen (Windenergieanlagen, Fundamente sowie sonstige aktivierte Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung des Windparks), die Zuwegung und die Kranstellflächen (verkehrstechnische Infrastruktur) sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Bei den Finanzanlagen handelt es sich um einen Anteil an einer Genossenschaft.

Das Umlaufvermögen zeigt die liquiden Mittel der Emittentin (Kassenbestand bzw. Bankguthaben).

Darüber hinaus wird ein Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

Bei der Position „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ handelt es sich um den Teil der Verbindlichkeiten, der das Eigenkapital übersteigt.

Passiva

Auf der Passiv-Seite (Passiva) werden das Eigenkapital mit den Kapitalkonten der Kommanditisten, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten der Emittentin dargestellt.

Als Eigenkapital wird das Kommanditkapital ausgewiesen.

Rückstellungen werden gebildet für den späteren Rückbau der Windenergieanlagen.

Die Verbindlichkeiten zeigen die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit den aufgenommenen Darlehen.

Auf den Seiten 19 – 21 im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage der Emittentin“ befinden sich die Plan-Bilanzen über den gesamten Betrachtungszeitraum 2019 – 2037 sowie weitere Erläuterungen zu den Bilanzpositionen.



Finanzlage der Emittentin (Prognose)

Plan-Liquiditätsrechnungen 2019 - 2020 (Prognose)		
	2019	2020
	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.
	€	€
Einzahlungen		
1. Erlöse aus Stromverkauf	2.433.000	2.433.000
2. Zinseinnahmen	0	0
3. Einlagen der Kommanditisten	0	3.798.000
4. Sonstige Cash-Flow-Änderungen	611.430	0
5. Guthaben bei Kreditinstituten aus 2017 und 2018	2.461.204	0
Summe Einzahlungen	5.505.633	6.231.000
Auszahlungen		
6. Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung der Komplementärin	36.495	36.495
7. Technische Betriebsführung	49.633	50.626
8. Kaufmännische Betriebsführung	49.633	50.626
9. Direktvermarktungskosten	15.305	15.611
10. Betriebliche Ausgaben	616.045	620.474
11. Sonstige Cash-Flow-Änderungen	1.362.968	0
12. Gewerbesteuer	40.055	45.899
13. Kapitaldienst	1.356.579	4.892.645
14. Avalprovisionen Anlagenrückbau	4.480	4.480
15. Ausschüttungen an Kommanditisten (Prognose)	0% 0	8% 304.000
Summe Auszahlungen	3.531.194	6.020.856
16. Jahresliquiditätsüber-/unterschuss	1.974.440	210.144
17. Liquiditätsergebnis kumuliert	1.974.440	2.184.584
18. Liquiditätsverwendung		
- Zuführung Rücklage Liquidität	650.000	-35.643
kumulierte Rücklage	650.000	614.357
- Zuführung Rücklage für Anlagenrückbau	0	0
kumulierte Rücklage	0	0
19. Liquiditätsreserve	1.324.440	1.570.226

Erläuterungen zu den Plan-Liquiditätsrechnungen (Prognose)

Auf der Seite 119 dieses Verkaufsprospektes ist die Plan-Liquiditätsentwicklung (Prognose) für das laufende und das folgende Geschäftsjahr dargestellt. Auf den Seiten 24 – 25 im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“ befinden sich die Plan-Liquiditätsrechnungen (Prognose) über den gesamten Betrachtungszeitraum 2019 – 2037. Die Positionen werden nachfolgend erläutert:

1. Erlöse aus Stromverkauf

Die Höhe der Erlöse aus dem Stromverkauf wird auf Seite 123 dargestellt.

2. Zinseinnahmen

Aufgrund des niedrigen Zinsniveaus werden in den Plan-Liquiditätsrechnungen keine Zinseinnahmen berücksichtigt.

3. Einlagen der Kommanditisten

Im Jahr 2016 wurde von der Gründungskommanditistin eine Kommanditeinlage in Höhe von 2.000 € gezeichnet und eingezahlt. Die Einzahlung der Kommanditeinlagen in Höhe von 3.798.000 € durch neu beitretende Kommanditisten soll vollständig im 1. und 2. Quartal 2020 erfolgen. Vor Eintragung des Beitrittes in das Handelsregister handelt es sich um atypisch stille Gesellschaftsbeteiligungen.

4. Sonstige Cash-Flow-Änderungen

Unter dieser Position wurde die Bilanzposition (Aktiva) „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ aus dem Jahr 2018 liquiditätswirksam aufgelöst. Bei den sonstigen Vermögensgegenständen handelt es sich um Steuern.

5. Guthaben bei Kreditinstituten aus 2017 und 2018

Unter dieser Position wird im Jahr 2019 das Guthaben bei Kreditinstituten berücksichtigt, das sich in den Jahren 2017 und 2018 aus den Ein- und Auszahlungen ergeben hat.

6. Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung der Komplementärin

Die Höhe der Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung der Komplementärin wird auf Seite 123 dargestellt.

7. Technische Betriebsführung

Diese Position wird ebenfalls auf Seite 123 erläutert.

8. Kaufmännische Betriebsführung

Die Position „Kaufmännische Betriebsführung“ wird auf Seite 124 dargestellt.

9. Direktvermarktungskosten

Die Höhe der Direktvermarktungskosten wird auf Seite 124 dargestellt.

10. Betriebliche Ausgaben

Bei den betrieblichen Ausgaben handelt es sich um Ausgaben für Versicherungen, die Wartung der Windenergieanlagen, Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten, Kosten für das Umspannwerk und Strombezugskosten sowie sonstige betriebliche Aufwendungen. Weiterhin sind in dieser Position die Nutzungsentgelte für die Windenergieanlagenstandorte und die Ausgleichsflächen sowie die Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten in der Investitionsphase (Gründungsaufwand) enthalten. Die Einzelausweisung dieser Positionen wird in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (Prognose) auf der Seite 123 unter den Positionen 6 bis 11 dargestellt.

11. Sonstige Cash-Flow-Änderungen

Unter dieser Position wurden verschiedene Bilanzpositionen (Passiva) wie z. B. Steuer-rückstellungen, sonstige Rückstellungen sowie Verbindlichkeiten aus 2018 liquiditätswirksam aufgelöst. Die sonstigen Rückstellungen betreffen insbesondere Pachtaufwendungen und ausstehende Leistungsabrechnungen.

12. Gewerbesteuer

Aufgrund der steuerlichen Ergebnisse wird mit einem entstehenden Gewerbesteueraufwand gerechnet. Die Ermittlung wird auf Seite 125 dargestellt.

13. Kapitaldienst

Der zu entrichtende Kapitaldienst ergibt sich aus den voraussichtlichen Zins- und Tilgungsplänen der bereits beschriebenen langfristigen Darlehen I – IV sowie im Jahr 2019 und 2020 aus den Darlehen zur Vorfinanzierung des Eigenkapitals.

14. Avalprovisionen Anlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)

Die Ermittlung der Avalprovisionen (Gebühr Bürgschaft für den Rückbau der Windenergieanlagen) wird auf Seite 125 dargestellt.

15. Ausschüttungen an die Kommanditisten (Prognose)

Die Ausschüttungen an die Kommanditisten werden im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten vorgenommen. In den Geschäftsjahren 2020 – 2037 wird mit jährlichen Ausschüttungen von 8 % bis zu 25 % der Pflichteinlage kalkuliert.

Insgesamt werden Ausschüttungen in Höhe von 220 % über den gesamten Planungshorizont angenommen. Dabei handelt es sich auch teilweise um die Rückzahlung der Kommanditeinlage. Die möglichen Ausschüttungen sind unter Berücksichtigung einer Kapitaldienstrücklage, einer Rücklage für den Windenergieanlagenrückbau sowie einer Liquiditätsreserve ermittelt worden.

16. Jahresliquiditätsüber-/unterschuss

Hierbei handelt es sich um den Liquiditätsüber- bzw. -unterschuss zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.

17. Liquiditätsergebnis kumuliert

Die in der Position 16 aufgeführten Werte werden hier kumuliert.

18. Liquiditätsverwendung

Zuführung Rücklage "Liquidität"

Über den Planungszeitraum wird eine Liquiditätsrücklage in Höhe von 50 % des Kapitaldienstes des Folgejahres gehalten und im Jahr 2035 für den Anlagenrückbau umgewidmet.

Zuführung Rücklage für "Anlagenrückbau"

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität im Jahr des Windenergieanlagenrückbaus wird im Jahr 2035 ein Betrag von 362.694 € (Umwidmung der Kapitaldienstreserve) sowie in den Jahren 2036 und 2037 jeweils ein Betrag von 98.653 € einer hierfür vorgesehenen Rücklage zugeführt, so dass am Ende des Planungszeitraums ein Betrag von 560.000 € für den Windenergieanlagenrückbau zur Verfügung steht.

19. Liquiditätsreserve

Die Liquiditätsreserve soll zum Ausgleich unvorhergesehener kurzfristiger Liquiditätsengpässe dienen. Die Höhe der Liquiditätsreserve verdeutlicht, dass das in Position 17 ausgewiesene kumulierte Liquiditätsergebnis ausreicht, um der dargestellten Bildung von Rücklagen nachkommen zu können.

Ertragslage der Emittentin (Prognose)

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen 2019 - 2020 (Prognose)		
	2019 01.01.-31.12. €	2020 01.01.-31.12. €
Erträge		
Umsatzerlöse (anzulegender Wert in Cent / kWh)	7,95	7,95
1. Erlöse aus Stromverkauf	2.433.000	2.433.000
Umsatzerlöse insgesamt	2.433.000	2.433.000
Aufwendungen		
2. Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung der Komplementärin	36.495	36.495
3. Technische Betriebsführung	49.633	50.626
4. Kaufmännische Betriebsführung	49.633	50.626
5. Direktvermarktungskosten	15.305	15.611
Rohergebnis	2.281.934	2.279.642
Betriebliche Aufwendungen		
6. Wartung Windenergieanlagen, Versicherungen	272.419	278.948
7. Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten	20.000	20.400
8. Umspannwerks- und Strombezugskosten	70.000	70.400
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen	90.000	107.100
10. Nutzungsentgelt für Windparkflächen und Ausgleichsflächen	107.320	107.320
11. Gründungskosten		
- Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten	60.000	40.000
Summe betriebliche Aufwendungen	619.739	624.168
12. Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten	1.202.308	1.202.305
Betriebliches Ergebnis	459.887	453.169
13. Zinserträge	0	0
14. Zinsaufwendungen		
- kurzfristige Verbindlichkeiten	0	0
- lang- und mittelfristige Verbindlichkeiten	400.016	336.082
15. Avalprovisionen Anlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)	4.480	4.480
16. Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau	14.353	15.480
17. Gewerbesteuer	40.055	45.899
Jahresergebnis	982	51.228
Steuerliches Ergebnis im Verhältnis zum geplanten Kommanditkapital	1%	3%

Erläuterungen zu den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose)

Auf der Seite 122 dieses Verkaufsprospektes sind die Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose) für das laufende und das folgende Geschäftsjahr dargestellt. Auf den Seiten 26 – 27 befinden sich die Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose) über den gesamten Betrachtungszeitraum 2019 – 2037. Die Positionen werden nachfolgend erläutert.

1. Erlöse aus Stromverkauf

Die Umsatzerlöse aus Stromverkauf ergeben sich aus den prognostizierten Energieerträgen im Bürgerwindpark Neuenkirchen. Die Windenergieanlagen wurden im Juli 2017 in Betrieb genommen.

Analog zu den vom Windenergieanlagenhersteller in den ersten 20 Jahren garantierten Windenergieanlagenverfügbarkeiten wird mit den folgenden prognostizierten Jahresenergieerträgen gerechnet:

2019 – 2031: 30.610.000 kWh

2032 – 2037: 30.300.000 kWh

Bei einem gemäß EEG 2017 anzulegenden Wert von 7,95 Cent / kWh für Inbetriebnahmen im Juli 2017 betragen die prognostizierten jährlichen Umsatzerlöse (gerundet) aus der Veräußerung von Strom:

2019 – 2031: 2.433.000 €

2032 – 2037: 2.408.000 €

In der Kalkulation wird davon ausgegangen, dass Anspruch auf die erhöhte Anfangsvergütung gemäß EEG 2017 von 7,95 Cent / kWh über den gesamten Planungshorizont von 20 Jahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres besteht. Diese Annahme basiert auf der gesetzlichen Regelung gemäß § 49 Abs. 2 EEG 2014, nach der sich die Laufzeit der erhöhten Vergütung aus dem Verhältnis der erzielten Energieerträge zum Referenzertrag der Windenergieanlagen errechnet.

2. Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung der Komplementärin

Die Komplementärin, die Bürgerwind Neuenkirchen Verwaltungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, erhält von der Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG eine einmalige Pauschalvergütung in Höhe von 40.000 € je in Betrieb genommene Windenergieanlage für die Leistungen in der Investitionsphase, demnach insgesamt 160.000 €. Zusätzlich erhält die persönlich haftende Gesellschafterin von der Emittentin eine erfolgsabhängige Leistungsvergütung in Höhe von 12.000 € je MW Nennleistung der Anschaffungs- und Herstellungskosten für jede Windenergieanlage, die vor dem 30.09.2017 in Betrieb genommen wurde, entsprechend insgesamt 158.400 €.

Seit Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage (2017) und für die folgenden Jahre beträgt die Vergütung für die Geschäftsführungstätigkeit gemäß § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seiten 130 – 131 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) 1,5 % der Nettoumsatzerlöse der Emittentin in dem jeweiligen Geschäftsjahr, mindestens jedoch 35.000 €. Ab dem 11. Betriebsjahr erhöht sich diese Vergütung auf 2,0 % der Nettoumsatzerlöse der Emittentin in dem jeweiligen Geschäftsjahr, mindestens jedoch 35.000 €.

In den genannten Beträgen ist die Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin für die Übernahme der persönlichen Haftung in Höhe von 5 % ihres Stammkapitals in Höhe von 33.600 €, entsprechend jährlich 1.680 €, enthalten, da diese gemäß § 6 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 131 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) auf die Geschäftsführungsvergütung angerechnet wird.

3. Technische Betriebsführung

Für die technische Betriebsführung erhält die persönlich haftende Gesellschafterin jährlich einen Betrag in Höhe von 2 % der Nettoumsatzerlöse der Emittentin, welcher sich ab dem Jahr 2019 bis einschließlich 2037 jährlich um 2 % erhöht.

4. Kaufmännische Betriebsführung

Für die kaufmännische Betriebsführung erhält die persönlich haftende Gesellschafterin jährlich einen Betrag in Höhe von 2 % der Nettoumsatzerlöse der Emittentin. Dieser Betrag wird ab dem Jahr 2019 jährlich um 2 % erhöht.

5. Direktvermarktungskosten

Für die gemäß EEG verpflichtende Direktvermarktung des erzeugten Stroms wird eine Gebühr des jeweiligen Direktvermarktungsunternehmens in Höhe von 0,0005 € / kWh kalkuliert. Es wird mit einer jährlichen Steigerung von 2 % gerechnet.

6. Wartung Windenergieanlagen, Versicherungen

Mit dem Windenergieanlagenhersteller Nordex Energy GmbH wurde der Vollwartungsvertrag für die Windenergieanlagen der Emittentin über einen Zeitraum von 15 Jahren abgeschlossen. Zusätzlich hat die Emittentin die Option, den Wartungsvertrag einmal um fünf Jahre zu bereits festgelegten Konditionen zu verlängern. Die Wartungskosten setzen sich aus einer festen und einer variablen Vergütung zusammen, wobei für die Festbeträge jährliche Kostensteigerungen von 2,5 % berücksichtigt wurden.

Die Prämien der erforderlichen Versicherungen (u. a. Haftpflicht, D & O, Zusatzversicherung zum Vollwartungsvertrag, Rechtsschutz) ergeben sich aus den jeweiligen Versicherungsscheinen. Es wird für die Versicherungen eine jährliche Kostensteigerung von 2 % kalkuliert.

7. Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten

Unter dieser Position werden jährliche Kosten u. a. für die Steuerberatung sowie für die Erstellung der jeweiligen Jahresabschlüsse, Steuererklärungen und Jahresabschlussprüfungen berücksichtigt. Es wird mit einer jährlichen Steigerung von 2 % gerechnet.

8. Umspannwerks- und Strombezugskosten

Die von der Betreibergesellschaft zu tragenden Kosten für das Umspannwerk sowie der Strombezug für Eigenstrombedarf werden pauschal mit 70.000 € pro Jahr veranschlagt. Es wird mit einer jährlichen Steigerung von 2 % gerechnet.

9. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Unter die sonstigen betrieblichen Aufwendungen fallen Beträge, die unter anderen Kostenpositionen nicht berücksichtigt worden sind. Diese Position stellt u. a. auch eine jährliche Kostenreserve dar und enthält freiwillige Zahlungen für gemeinnützige und soziale Zwecke zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements. Ferner sind Mittel für Mitgliedschaften und die Öffentlichkeitsarbeit in Verbänden im Bereich der Erneuerbaren Energien enthalten. Für diese Kosten wurde eine jährliche Steigerung von 2 % kalkuliert.

10. Nutzungsentgelt für Windparkflächen und Ausgleichsflächen

Unter dieser Position wurden die Nutzungsentgelte für Windparkflächen und Ausgleichsflächen berücksichtigt.

Die Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG hat mit den Grundstückseigentümern der für den Bürgerwindpark Neuenkirchen benötigten Flächen langfristige Nutzungsverträge abgeschlossen. Das Gesamtnutzungsentgelt beträgt 4 % des Erlöses aus dem Verkauf der Stromproduktion der vier Windenergieanlagen. Das Nutzungsentgelt erhöht sich ab dem 11. Betriebsjahr auf 5 %. Ab dem 16. Betriebsjahr sinkt die absolute Höhe des Nutzungsentgelts aufgrund der niedrigeren Bemessungsgrundlage durch die sinkende Verfügbarkeit der Windenergieanlagen leicht ab.

Für die Ausgleichsflächen wurde in der Wirtschaftlichkeitsberechnung jährlich ein pauschales Nutzungsentgelt berücksichtigt.

11. Gründungskosten

Die Gründungskosten bestehen aus den Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten in der Investitionsphase.

12. Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK) für die Investition werden entsprechend den gültigen AfA-Tabellen über eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 16 Jahren linear abgeschrieben.

13. Zinserträge

Aufgrund des niedrigen Zinsniveaus werden in den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen keine Zinserträge berücksichtigt.

14. Zinsaufwendungen

Hierbei handelt es sich um die Zinsaufwendungen aus der Inanspruchnahme der Darlehen I - IV. Weiterhin zählen zu dieser Position Zinsaufwendungen im Rahmen der Vorfinanzierung des Eigenkapitals.

15. Avalprovisionen Anlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)

Für den Rückbau der Windenergieanlagen ist eine selbstschuldnerische Bürgschaft zu stellen. In der Kalkulation wurden hierfür insgesamt 560.000 € angesetzt. Die Gebühr (Avalprovision) für die Bürgschaft wurde mit 4.480 € jährlich berücksichtigt.

16. Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau

Unter Zugrundelegung der für den Windenergieanlagenrückbau kalkulierten Kosten werden über den Betriebszeitraum der Windenergieanlagen entsprechende Rückstellungen von 42.424 € je MW installierter Leistung, entsprechend insgesamt 560.000 € gebildet. Die rätlich gebildeten Rückstellungen werden abgezinst. Für den Zusammenhang mit dem Rückbau entstehende Verwaltungskosten werden außerdem Rückstellungen in Höhe von 8.099 € gebildet. Aufgrund der in den Jahren 2017 und 2018 bereits gebildeten Rückstellungen sind über den Planungszeitraum 2019 – 2037 noch Rückstellungen in Höhe von insgesamt 546.710 € vorgesehen.

17. Gewerbesteuer

Die Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG gilt als gewerblich tätige Personengesellschaft und ist damit gewerbesteuerpflichtig. Besteuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist ausschließlich der Gewerbeertrag. Ab dem Geschäftsjahr 2019 wird mit einer Gewerbesteuerzahllast kalkuliert.

Drei der vier Windenergieanlagen stehen auf dem Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen. Der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hier gültige Gewerbesteuerhebesatz beträgt 400 %. Eine Windenergieanlage steht auf dem Gebiet der Stadt Rheine. Der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hier gültige Gewerbesteuerhebesatz beträgt 430 %. Daher wurde zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die Gewerbesteuer jeweils anteilig errechnet.

Jahresergebnis

Der Saldo aus den betrieblichen Erträgen und Aufwendungen sowie den Steuern ergibt das ausgewiesene Jahresergebnis der Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG.

Steuerliches Ergebnis im Verhältnis zum geplanten Kommanditkapital

Diese Position bemisst den Anteil des steuerlichen Ergebnisses vor Ertragsteuern am geplanten Gesamtkommanditkapital in Höhe von 3.800.000 €.

11 WEITERE PFLICHTANGABEN

Im Folgenden sind Angaben aufgeführt, die gemäß der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung gefordert werden und die nicht in den vorangegangenen Kapiteln dieses Verkaufsprospekts dargestellt sind.

§ 2 Abs. 1 Satz 5 VermVerkProspV: Der Verkaufsprospekt erscheint ausschließlich in deutscher Sprache und bedarf daher keiner vorangestellten Zusammenfassung.

§ 4 Satz 2 Hs. 2 VermVerkProspV und § 12 Abs. 5 Nr. 1: Ein Treuhänder ist nicht vorhanden. Es besteht kein Treuhandvermögen. Ein Treuhandvertrag existiert nicht.

§ 4 Satz 3 VermVerkProspV und § 12 Abs. 5 Nr. 1: Es gibt keinen Mittelverwendungskontrolleur. Es existiert kein Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle.

§ 5 Nr. 6 VermVerkProspV: Die Emittentin ist kein Konzernunternehmen.

§ 10 Abs. 2 Satz 1 Hs. 1 VermVerkProspV: Die Emittentin ist kein Konzernunternehmen und nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.

§ 14 VermVerkProspV: Es hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung für die Verzinsung oder Rückzahlung der Vermögensanlage übernommen.



12 GESELLSCHAFTSVERTRAG DER EMITTENTIN

Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG

§ 1 Firma, Sitz

- 1) Der Name der Gesellschaft lautet:

Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG.
- 2) Sitz der Gesellschaft ist **48485 Neuenkirchen**.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- 1) Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zur umweltschonenden Erzeugung und Lieferung von Energie und Veräußerung an Energieversorgungsunternehmen oder sonstige Abnehmer sowie alle damit verbundenen Tätigkeiten.
- 2) Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Geschäfte und Maßnahmen sowie zum Abschluss sämtlicher Verträge berechtigt, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind oder die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder zweckmäßig erscheinen. Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Unternehmen beteiligen, solange dies nicht lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt.
- 3) Die Gesellschaft kann sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeiten, insbesondere bei der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, fremder Dienstleister bedienen. Dabei müssen die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte müssen der Gesellschaft vollumfänglich vorbehalten bleiben.

§ 3 Geschäftsjahr, Beginn und Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister und ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- 2) Die Kommanditisten können ihr Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2035 durch ein an die persönlich haftende Gesellschafterin gerichtetes Einschreiben kündigen.
- 3) Die Kündigungsfolgen bestimmen sich nach §§ 14 und 15 des Gesellschaftsvertrages.

§ 4
Gesellschafter, Einlagen

- 1) Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die **Bürgerwind Neuenkirchen Verwaltungs GmbH** (AG Steinfurt HR B 11152). Sie leistet keine Einlage und ist am Vermögen und am Ergebnis der Kommanditgesellschaft nicht beteiligt.
- 2) Gründungskommanditistin ist die **Bürgerwind Neuenkirchen Beteiligungs GmbH** (AG Steinfurt HR B 11163) mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 2.000,- €.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist beauftragt, das Kommanditkapital (Haft einlagen) nach Maßgabe des Investitions- und Finanzierungsplanes zu erhöhen. Das neue Kommanditkapital soll durch Aufnahme weiterer Kommanditisten aufgebracht werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin nimmt die Zuteilung der Kommanditeinlagen auf Grundlage der nach Ablauf der Zeichnungsfrist vorliegenden Beitrittserklärungen in pflichtgemäßem Ermessen vor, wobei sicherzustellen ist, dass kein Kommanditist mehr als 10 % des Kommanditkapitals hält. Sie entscheidet auch grundsätzlich über den Kreis der aufzunehmenden Kommanditisten.

Die Gesellschaft soll den Gedanken eines lokal verankerten Bürgerwindparks verwirklichen. Daher soll die Erhöhung des Kommanditkapitals vorzugsweise aus dem Kreis der Anwohner, Nachbarn und Grundstückseigentümer des Windgebietes Neuenkirchen / Catenhorn sowie aus dem Kreis der Bürger der Kommunen Neuenkirchen und Rheine-Catenhorn vorgenommen werden. Auch kann sich die Kommune Neuenkirchen selbst beteiligen. Sollte das Zeichnungsinteresse aus diesem Kreis nicht ausreichen, sollen Bewerber aus dem Kreis Steinfurt, insbesondere aus den Kommunen, in denen keine Bürgerwindparks entstehen, aufgenommen werden. Kommanditisten als natürliche Personen müssen zum Zeitpunkt des Beitritts volljährig sein.

- 3) Zur Durchführung der Erhöhung des Kommanditkapitals ermächtigen die Kommanditisten mit der Unterzeichnung dieses Vertrages / der Beitrittserklärung zu diesem Vertrag die persönlich haftende Gesellschafterin, unter der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, alle Beschlüsse zu fassen und dem Handelsregister gegenüber alle Erklärungen abzugeben, die für eine Erhöhung des Kommanditkapitals, für den Beitritt, für die Abtretung von Gesellschaftsanteilen und für das Ausscheiden von Gesellschaftern erforderlich sind. Diese Ermächtigung umfasst insbesondere das Recht, Beitrittserklärungen neuer Kommanditisten mit Wirkung für alle Gesellschafter durch schriftliche Annahmeerklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin anzunehmen, aber auch abzulehnen.
- 4) Die Kosten der Ersteintragung trägt die Gesellschaft, alle Kosten und Gebühren für weitere Eintragungen (insbesondere Notar- und Gerichtskosten, Steuerberater und sonstige Beraterkosten) trägt der Gesellschafter, der die Eintragung ausgelöst hat.
- 5) Die Kommanditeinlage der Kommanditisten muss mindestens 1.000,- € betragen und durch 1.000,- € teilbar sein.
- 6) Die Kommanditeinlagen sind auf Kapitalkonten der Gesellschafter zu buchen. Sie bilden das Kapital der Gesellschaft. Die volle oder teilweise Einzahlung der Einlagen erfolgt nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch die persönlich haftende Gesellschafterin. Verspätet geleistete Einlagen sind mit 1 % per angefangenem Monat zu verzinsen, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.

Die Kommanditisten erbringen ihre Kommanditeinlagen ausschließlich durch Geldeinlagen. Die geleisteten Einlagen sind fest und entsprechen den in das Handelsregister einzutragenden Haft einlagen. Sie bilden zusammen das Gesellschaftskapital.

- 7) Im Außenverhältnis wird die Beteiligung eines weiteren Kommanditisten erst mit seiner Eintragung im Handelsregister wirksam. Bis zur Eintragung im Handelsregister wird seine Beteiligung als atypisch stille Gesellschaftsbeteiligung in Höhe seiner Pflichteinlage behandelt, die sich nach den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages richtet.

- 8) Die Kommanditisten sind verpflichtet, auf eigene Kosten der persönlich haftenden Gesellschafterin in notariell beglaubigter Form eine über den Tod hinaus geltende Registervollmacht zu erteilen, durch die sie in die Lage versetzt wird, im gesetzlich zulässigen Umfang alle Anmeldungen, Anträge und Erklärungen abzugeben, die zur Bewirkung von Handelsregistereintragungen erforderlich sind.
- 9) Die Kommanditisten sind in einem gesonderten Gesellschafterverzeichnis mit Namen und Vornamen, Geburtsdatum, Firma, ihrer Anschrift, der Emailadresse und der Höhe der von ihnen übernommenen Kommanditeinlagen (Haftsummen) aufgeführt. Die in dieses Verzeichnis aufgenommenen Daten sind in Bezug auf Mitteilungen, Einladungen, und für die sonstige Abwicklung des Gesellschaftsverhältnisses verbindlich. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, der Gesellschaft Änderungen dieser Daten unverzüglich anzuzeigen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, sich bei der Verwaltung der Gesellschafterliste sowie der Übermittlung und dem Austausch von Informationen, Daten und Dokumenten zwischen Kommanditisten und der Gesellschaft der Hilfe digitaler Medien zu bedienen. Sie wählt das jeweilige Verfahren aus und gibt es vor.
- 10) Die Gesellschafter sind zu einem Nachschuss nicht verpflichtet. Wird das Kommanditkapital durch das Ausscheiden von Kommanditisten gemindert, ist die persönlich haftende Gesellschafterin entsprechend Abs. 3 berechtigt, weitere Gesellschafter bis zur Höhe des ursprünglichen Kommanditkapitals aufzunehmen und/oder Gesellschaftern eine Kapitalerhöhung zu ermöglichen; Abs. 2 gilt entsprechend.
- 11) Die Gesellschafter sind nicht berechtigt, die Gesellschaftsanteile für Dritte zu halten.
- 12) Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

- 1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist nur die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet. Sie hat ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu erfüllen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre satzungsgemäß bestellten Organe sind seitens der Gesellschaft für alle Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf Rechnung der Gesellschaft der Dienste Dritter zu bedienen. In diesem Fall müssen die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte müssen der Gesellschaft vollumfänglich vorbehalten bleiben.
- 2) Der persönlich haftenden Gesellschafterin können die Geschäftsführungsbefugnis und die Vertretungsmacht jeweils nur aus wichtigem Grund durch Beschluss der Gesellschafterversammlung entzogen werden, der einer Mehrheit von 75 % aller in der Versammlung anwesenden (oder ordnungsgemäß vertretenen) Stimmen bedarf, wobei die persönlich haftende Gesellschafterin nicht mitstimmen darf. Der persönlich haftenden Gesellschafterin kann die Geschäftsführungsbefugnis nur entzogen werden, wenn gleichzeitig mit 75 % Mehrheit das Ausscheiden und das Eintreten einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin beschlossen wurde.
- 3) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, im Rahmen des Investitions- und Finanzierungsplanes sämtliche für die Umsetzung und den laufenden Betrieb des Investitionsvorhabens der Gesellschaft und dessen Finanzierung erforderlichen Verträge abzuschließen und durchzuführen.

- 4) Die persönlich haftende Gesellschafterin bedarf zu folgenden Rechtsgeschäften und Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - a) Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens der Gesellschaft oder wesentlicher Teile davon;
 - b) Rechtshandlungen und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft erheblich hinausgehen und für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind. Dies ist regelmäßig bei Rechtshandlungen und Maßnahmen der Fall, die im Einzelfall einen Umfang von mehr als eine (1) Mio. € umfassen.
- 5) Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten nach § 164 HGB ist ausgeschlossen.
- 6) Die Gesellschafter haben in Angelegenheiten der Gesellschaft äußerstes Stillschweigen zu bewahren.

§ 6

Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin

- 1) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält als Vergütung für ihre Tätigkeit folgende unabhängig vom Jahresergebnis zu zahlende Beträge (jeweils zzgl. etwaiger Umsatzsteuer):
 - a) für die Projektierungsleistung und Geschäftsführungstätigkeit vom Beginn der Projektierung bis zur Inbetriebnahme jeder Windenergieanlage eine Grundvergütung in Höhe von 40.000 € je Windenergieanlage, zu zahlen vor Ende des Jahres, in dem der gesamte Windpark in Betrieb genommen wurde.
 - b) Hinzu kommt eine erfolgsabhängige Leistungsvergütung für jede Windenergieanlage, die vor dem 30.09.2017 in Betrieb genommen wurde. Sie beträgt 12.000,- € je Megawatt Nennleistung und ist zu zahlen vor Ende des zweiten vollen Betriebsjahres, nach dem der gesamte Windpark in Betrieb genommen wurde.
 - c) seit Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage und für folgende Jahre erhält die persönlich haftende Gesellschafterin für die Übernahme der persönlichen Haftung und Geschäftsführung jährlich einen Betrag von eineinhalb (1,5) % der Nettoerlöse der Gesellschaft in dem jeweiligen Geschäftsjahr, der sich nach Ablauf von zehn (10) Jahren seit Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage um 0,5 %-Punkte erhöht, mindestens jedoch 35.000,- € für jedes volle Geschäftsjahr bzw. zeitanteilig für Geschäftsjahre, die keinem vollen Kalenderjahr entsprechen.

Die vorstehend vereinbarte Mindestvergütung von 35.000,- € wird anhand der Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basis 2010=100) wertgesichert. Der als Mindestvergütung vereinbarte Betrag verändert sich in dem prozentualen Verhältnis, in dem der in Zukunft für ein Jahr festgestellte Index sich gegenüber dem für das Jahr 2018 oder das Jahr der zuletzt erfolgten Anpassung veröffentlichten Index verändert hat, erstmals für das Kalenderjahr 2020 im Umfang der prozentualen Veränderung des für das Jahr 2019 veröffentlichten Index im Verhältnis zu dem für das Jahr 2018 festgestellten Index;

- d) Für die technische Betriebsführung jährlich einen Betrag von zwei (2) % der Nettoerlöse der Gesellschaft in dem jeweiligen Geschäftsjahr;
- e) Für die kaufmännische Betriebsführung jährlich einen Betrag von zwei (2) % der Nettoerlöse der Gesellschaft in dem jeweiligen Geschäftsjahr;

Bei beiden unter den Buchstaben d) und e) genannten Positionen erhöht sich beginnend mit dem Geschäftsjahr 2019 bis einschließlich 2037 der Vom-Hundert-Anteil jährlich um 2 % gegenüber dem Wert des jeweiligen Vorjahres, wobei jeweils kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen zu runden ist; in den Folgejahren gilt die Vergütungsregelung von 2037.

- f) Zudem erhält die persönlich haftende Gesellschafterin – mit Ausnahme der Geschäftsführervergütung – alle Aufwendungen und Auslagen, einschließlich der laufenden Verwaltungs- und Personalkosten, die ihr im Zusammenhang mit der Geschäftsführungstätigkeit entstehen, von der Gesellschaft ersetzt.

Die persönlich haftende Gesellschafterin kann sich in Erledigung ihrer Aufgaben, insbesondere der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, der Hilfe fremder Fachleute zu Lasten der Kommanditgesellschaft bedienen. In diesem Fall müssen die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte müssen der Gesellschaft vollumfänglich vorbehalten bleiben.

Die Vergütungen der persönlich haftenden Gesellschafterin sind ergebnisunabhängig, d. h. sie stehen ihr auch in Jahren zu, in denen die Gesellschaft einen Verlust erwirtschaftet.

- 2) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, auf ihre Vergütungen angemessene monatliche Abschläge zu entnehmen. Soweit das Geschäftsjahr kein volles Kalenderjahr umfasst, wird die Vergütung anteilig berechnet und gezahlt.
- 3) Die Haftungsvergütung für das Stammkapital der persönlich haftenden Gesellschafterin beträgt 5 % ihres Stammkapitals zum 01.01. eines jeden Jahres. Die Haftungsvergütung ist in der Vergütung gemäß vorstehend Abs. 1 Buchst. c) enthalten.

§ 7 Beirat

- 1) Die Gesellschaft kann einen Beirat einrichten. Die Gesellschafterversammlung wählt nach Maßgabe nachstehender Wahlbestimmungen fünf (5) stimmberechtigte Beiratsmitglieder. Diese dürfen nicht Gesellschafter der persönlich haftenden Gesellschafterin, müssen aber Kommanditisten sein.

Drei (3) Beiratsposten sollen wie folgt besetzt sein:

Ein (1) Beiratsmitglied muss Eigentümer bzw. dauerhafter Bewohner einer Liegenschaft innerhalb eines 1.275 Meter Anwohner-Radius um die nächstgelegene Windenergieanlage im Windpark Neuenkirchen / Catenhorn sein.

Ein (1) Beiratsmitglied muss entweder Eigentümer eines Grundstücks in der Windvergütungszone sein oder mit dem Eigentümer verheiratet oder in gerader Linie verwandt sein.

Ein (1) Beiratsmitglied muss seinen dauerhaften Wohnsitz im Ortsteil St. Arnold haben.

Diese vorstehenden Besetzungsregelungen gelten nur, wenn sich entsprechende Personen zur Wahl stellen, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen. Wenn dies nicht der Fall ist, verbleibt es bei der Anforderung, dass es sich bei den Beiratsmitgliedern in jedem Fall um Kommanditisten handeln muss.

- 2) Die Amtsperiode der Beiratsmitglieder beginnt an dem Tag nach der Wahl der Gesellschafterversammlung, in die die von den Kommanditisten zu wählenden Mitglieder bestimmt wurden, und läuft bis zum Ende der dritten darauf folgenden ordentlichen Gesellschafterversammlung. Wiederwahl - auch mehrfache - ist zulässig.
- 3) Die Beiratsfunktion eines Mitglieds endet unabhängig davon, wenn das Mitglied die Gesellschaft kündigt bzw. seine Beteiligung an der Gesellschaft überträgt.
- 4) Die zu wählenden Beiratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt, wobei abweichend von § 8 Abs. 10 jeder Gesellschafter unabhängig von seiner Kommanditeinlage eine Stimme hat (Abstimmung nach Köpfen). Die persönlich haftende Gesellschafterin hat kein Wahlrecht.

- 5) Jedes Mitglied des Beirats kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin niederlegen. Dabei ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten. Legt ein Mitglied des Beirats sein Amt nieder, so ist spätestens in der nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung eine Neuwahl vorzunehmen, wobei die Zusammensetzung des Beirates gem. Abs. 1 zu beachten ist. Die Amtszeit des neu eintretenden Beiratsmitglieds dauert bis zum Ende der Amtszeit der übrigen Beiratsmitglieder.
- 6) Mitglieder des Beirats können ohne Angabe von Gründen vor Ablauf ihrer Amtszeit durch Gesellschafterbeschluss, der einer einfachen Mehrheit bedarf, abberufen werden. Im Falle der Abberufung gilt Abs. 5 S. 3 und 4 entsprechend.
- 7) Die Beiratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden; sie haben ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen. Beiratsentscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ihre Haftung ist auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt. Die Beiratsmitglieder sind in allen Angelegenheiten, mit denen sie in ihrem Amt in Kontakt kommen, zur Verschwiegenheit - auch nach Ausscheiden aus ihrem Amt - verpflichtet. Über die Entlastung des Beirates ist in der ordentlichen Gesellschafterversammlung Beschluss zu fassen. Der Beirat kann von der persönlich haftenden Gesellschafterin die Aufnahme von Tagesordnungspunkten oder Beschlussgegenständen in einer Gesellschafterversammlung verlangen.
- 8) Der Beirat vertritt die Interessen der Kommanditisten gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin. Er unterstützt und berät die Geschäftsführung zum Wohle der Gesellschaft. Aufgabe des Beirates ist darüber hinaus die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Kommanditisten und der Geschäftsführung. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann vom Beirat verlangen, dass dieser aus seiner Mitte einen Sprecher benennt, der den Beirat gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin vertritt.
- 9) Auf Einladung der persönlich haftenden Gesellschafterin hat der Beirat mindestens einmal jährlich mit der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin die aktuelle Lage der Gesellschaft zu besprechen und sich über den technischen Zustand der von der Gesellschaft betriebenen Anlagen und Einrichtungen und die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft zu informieren.
- 10) Die Mitglieder des Beirats haben Anspruch gegen die Gesellschaft auf eine angemessene Aufwandsentschädigung und Ersatz ihrer Auslagen sowie etwa darauf entfallende Umsatzsteuer. Der Umfang der Aufwandsentschädigung wird durch Gesellschafterbeschluss festgelegt.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung

- 1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung oder auf schriftlichem Wege. Der schriftliche Weg kann unter Nutzung der Hilfe digitaler Medien erfolgen.
- 2) Gesellschafterversammlungen werden von der persönlich haftenden Gesellschafterin mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Anschrift/Emailadresse des Gesellschafters in Textform (schriftlich, Telefax, per Email, mittels digitaler Medien) zu erfolgen. Hinsichtlich der Übermittlung gilt § 4 Abs. 9 sinngemäß.
- 3) Die Kommanditisten üben ihr gesetzliches Informationsrecht in der Gesellschafterversammlung aus. Vor der Gesellschafterversammlung ist den Kommanditisten der Geschäftsbericht der Gesellschaft mit Auszügen aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zur Verfügung zu stellen. Hinsichtlich der Übermittlung gilt § 4 Abs. 9 sinngemäß.
- 4) Die Leitung der Gesellschafterversammlung sowie die Feststellung der gefassten Beschlüsse wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin, vertreten durch ihre Geschäftsführer oder eine von ihr bestimmte Person, vorgenommen. Der Versammlungsleiter hat die Beschlussfähigkeit der Gesell-

schafterversammlung festzustellen. Eine Gesellschafterversammlung ist - ordnungsgemäße Ladung vorausgesetzt - unabhängig von der Anzahl der erschienenen Gesellschafter beschlussfähig.

- 5) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, Sachverständige und sonstige Personen zu Gesellschafterversammlungen einzuladen, deren Anhörung sie für die Information der Gesellschafter für erforderlich oder zweckmäßig hält.
- 6) Die Gesellschafter beschließen nach Maßgabe dieses Vertrages über alle Angelegenheiten der Gesellschaft. Sie beschließen insbesondere über:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses;
 - b) die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Beiratsmitglieder;
 - c) die Maßnahmen der Geschäftsführung gemäß § 5 Abs. 4;
 - d) die Auszahlungen gemäß § 12 Abs. 2;
 - e) die Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - f) die Wahl des Abschlussprüfers, soweit gesetzlich erforderlich;
 - g) den Ausschluss eines Gesellschafters;
 - h) die Veräußerung des Geschäftsbetriebs oder des Vermögens der Gesellschaft;
 - i) die Auflösung der Gesellschaft.
- 7) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung, in der insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und über Auszahlungen gem. § 12 zu beschließen ist, findet einmal im Jahr statt. Ort der Gesellschafterversammlung kann am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort sein, der mit der Einladung rechtzeitig bekanntzugeben ist.
- 8) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach Auffassung der persönlich haftenden Gesellschafterin im Interesse der Gesellschaft liegt oder Kommanditisten, die mindestens 30 % des Kommanditkapitals halten, oder der Beirat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verlangen. Kommt die persönlich haftende Gesellschafterin einem solchen Verlangen innerhalb einer Frist von vier Wochen nicht nach, so sind der Beirat bzw. die Kommanditisten, die ein solches Verlangen gestellt haben, selbst berechtigt, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- 9) Ein Beschluss im schriftlichen Verfahren (ggf. unter Nutzung digitaler Medien / im online-Verfahren) ist von der persönlich haftenden Gesellschafterin durch schriftliche Aufforderung an die Kommanditisten zur Stimmabgabe innerhalb von vier (4) Wochen ab Postabgabedatum bzw. Bereitstellung mittels der digitalen Medien herbeizuführen. Hierbei sind die Beschlussgegenstände und eine Stellungnahme der persönlich haftenden Gesellschafterin anzugeben. Ein Beschluss im schriftlichen Verfahren bedarf neben der erforderlichen Mehrheit zusätzlich einer Stimmabgabe von Kommanditisten, die zusammen mindestens 50 % des Kommanditkapitals halten. Eine nicht fristgerechte Stimmabgabe gilt als Stimmenthaltung. Kann durch ein schriftliches Verfahren kein Beschluss herbeigeführt werden, so kann die persönlich haftende Gesellschafterin ein erneutes schriftliches Verfahren durchführen, das ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenden Stimmen beschlussfähig ist - hierauf ist in dem Verfahren besonders hinzuweisen. Die im schriftlichen Verfahren gefassten Beschlüsse sind von der persönlich haftenden Gesellschafterin schriftlich unter Angabe des Abstimmungsergebnisses festzustellen und den Kommanditisten in Textform bekannt zu geben.
- 10) Die Kommanditisten haben je 1,- € ihres festen Kapitalkontos (Kapitalkonto I) eine Stimme vorbehaltlich der besonderen Regelungen zur Beiratswahl in § 7 Abs. 4, bei der das Kopfprinzip gilt. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keine Stimme. Kommanditisten, die ihr Gesellschaftsverhältnis gekündigt haben, haben kein Stimmrecht mehr.
- 11) Sind die Angelegenheiten eines einzelnen Kommanditisten Gegenstand einer Beschlussfassung, so hat dieser bei dieser Beschlussfassung kein Stimmrecht. Er ist jedoch anzuhören, wenn er an der Gesellschafterversammlung teilnimmt.

- 12) Außergewöhnliche Beschlussgegenstände, insbesondere Vertragsänderungen oder Liquidation der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen, im Übrigen fasst die Gesellschafterversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen oder dieser Gesellschaftsvertrag andere Mehrheitserfordernisse vorsieht.
- 13) Jeder Kommanditist kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter, seinen Ehegatten, Lebensgefährten/in, eines seiner Kinder / Schwiegerkinder / Elternteile / Geschwister / Nichten oder Neffen aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmacht kann nicht auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt werden; auch sonstige Beschränkungen und Bedingungen sind unzulässig.
- 14) Die persönlich haftende Gesellschafterin gibt die Fristen sowie die genaue Abwicklung der Vertretung mit Einladung und unter Beachtung von § 4 Abs. 9 vor. Sie kann nach eigenem Ermessen die Anzahl der Gesellschafter, die von einer Person vertreten werden, begrenzen.
- 15) Gesellschafterbeschlüsse sind in einem von der persönlich haftenden Gesellschafterin zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten und den Kommanditisten nach der Versammlung bereitzustellen. Hinsichtlich der Übersendung gilt Abs. 2 Satz 2 sinngemäß. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von vier (4) Wochen nach Absendung schriftlich mit Begründung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin geltend zu machen.
- 16) Gesellschafterbeschlüsse können nur mit einer Klage angefochten werden, die innerhalb von zwei (2) Monaten ab Absenden des Beschlussprotokolls gegen die Gesellschaft zu erheben ist.

§ 9 Jahresabschluss, Berichte

- 1) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen.
- 2) Die persönlich haftende Gesellschafterin erstellt ebenfalls die steuerlichen Sonder- oder Ergänzungsbilanzen. Dies erfolgt in Abstimmung mit dem betreffenden Gesellschafter, der alle dazu notwendigen Informationen abzugeben hat.
- 3) Die Kosten für die Erstellung und gegebenenfalls Prüfung des Jahresabschlusses übernimmt die Gesellschaft. Sollten aus Gründen, die in der Person eines einzelnen Gesellschafters liegen, für die Gesellschaft bei der Erstellung oder Prüfung der Jahresabschlüsse besondere Kosten entstehen, sind diese Kosten von dem betreffenden Gesellschafter zu übernehmen.
- 4) Der handelsrechtliche Jahresabschluss ist maßgeblich für die Gewinn- und Verlustverteilung nach § 11 dieses Vertrages.

§ 10 Gesellschafterkonten

- 1) Für die Gesellschafter/die Gesellschaft werden folgende Konten geführt:
 - a) Festkapital (Kapitalkonto I, Eigenkapital)
Auf dem Festkapitalkonto wird nur die geleistete Kommanditeinlage gebucht. Die hierauf erfassten Beträge sind maßgeblich für das Stimmrecht, die Ergebnisverteilung, die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen sowie den Anspruch auf ein Abfindungsguthaben bzw. einen Liquidationserlös.

- b) Verlustvortragskonto (Kapitalkonto II, Eigenkapital)
Auf dem Verlustvortragskonto werden die Anteile am Verlust aus Vorjahren – auch über den Betrag der übernommenen Einlage hinausgehend – gebucht, und Gewinnanteile aus Folgejahren so lange gutgeschrieben, bis die Konten ausgeglichen sind.
 - c) Verrechnungskonto (Kapitalkonto III, Fremdkapital)
Dieses Konto wird für jeden Gesellschafter geführt, es ist unverzinslich. Auf diesem Konto werden alle übrigen Zahlungsvorgänge und Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern gebucht, insbesondere Entnahmen, Zinsen und nicht zum Verlustausgleich benötigte Gewinne.
- 2) Die Gesellschafterkonten werden von der persönlich haftenden Gesellschafterin geführt. Sie ist berechtigt, weitere Konten wie etwa gesamthänderisch gebundene oder gesellschafterbezogene Rücklagekonten einzurichten, wenn ein Bedarf dafür entsteht.

§ 11

Ergebnis- und Vermögensbeteiligung

- 1) Am Vermögen und am Gewinn und Verlust sind die Gesellschafter in dem zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres gegebenen Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten beteiligt.
- 2) Der Zeitpunkt der Gründung bzw. des Beitritts der Kommanditisten in den Jahren 2016 bis 2020 soll zu keinen Vor- oder Nachteilen für einzelne Kommanditisten führen. Vor diesem Hintergrund werden nach dem erfolgten Beitritt weiterer Kommanditisten bis zur Gleichstellung der Kapitalkonten (Kapitalkonto II und Kapitalkonto III/Verrechnungskonto abweichend von Absatz 1 aufgelaufene Verluste und Gewinne so verwendet, dass am jeweiligen Bilanzstichtag die Kapitalkonten (Kapitalkonto II und Kapitalkonto III/Verrechnungskonto) im selben Verhältnis zueinander stehen wie die festen Kapitalkonten (Kapitalkonto I).

Die allgemeine Verteilung erfolgt dabei in der Weise, dass Verluste der Gesellschaft später beitretenden Kommanditisten entsprechend ihren Einlagen insoweit vorab zugewiesen werden, wie vorher beigetretene Kommanditisten entsprechend ihrer Einlage an Verlusten beteiligt waren, und Gewinne der Gesellschaft werden früher beigetretenen Kommanditisten entsprechend ihrer Einlage insoweit zugewiesen, wie sie vorher an den Verlusten beteiligt waren.

Sofern vor der Aufnahme neuer Kommanditisten handelsrechtliche Gewinne entstehen, die das Verlustvortragskonto (Kapitalkonto II) überschreiten, ist in entsprechender Höhe eine gesamthänderisch gebundene Rücklage zu bilden, die erst nach dem Beitritt der weiteren Kommanditisten, d. h. nach der Beendigung der Einwerbung von Eigenkapital, aufgelöst werden darf.

Durch diese Sonderregelung soll sichergestellt werden, dass alle Kommanditisten entsprechend ihrer Beteiligung an der Gesellschaft an den Gewinnen und Verlusten der Investitions- und Platzierungsphase gleichmäßig teilnehmen.

- 3) Einem Kommanditisten werden Verlustanteile auch dann zugerechnet, wenn diese die Kommanditeinlage übersteigen. Zum Ausgleich eines Verlustvortragskontos sind die Kommanditisten weder gegenüber der Gesellschaft noch untereinander verpflichtet.

Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter (z. B. Zinsen auf die Finanzierung der Kommanditeinlage) sind der persönlich haftenden Gesellschafterin innerhalb einer von ihr schriftlich vorgegebenen Frist, spätestens jedoch bis zum 15.03. (Ausschlussfrist) des Folgejahres nachzuweisen.

Sonderbetriebsausgaben müssen der Beteiligung direkt zuzuordnen sein und sind mit Belegen nachzuweisen. Pauschale Angaben (für z. B. Fahrt-, Telefon-, Büro-, Portokosten, usw.) können nicht angesetzt werden. Aufgrund der gesetzlichen Aufstellungsfrist können verspätet oder nicht den Vorgaben entsprechend eingehende Unterlagen und Informationen nicht berücksichtigt werden.

Die für die Besteuerung der Kommanditisten erforderlichen Erklärungen gibt die persönlich haftende Gesellschafterin ab. Die Verantwortlichkeit für unvollständige, fehlerhafte oder verspätet übermittelten Informationen zu steuerlichen Sonder- und Ergänzungsbilanzen trifft allein den betroffenen Kommanditisten. Die Gesellschaft haftet nicht für eventuell entstehende Nachteile bei der Geltendmachung von Sonderbetriebsausgaben.

- 4) Aufwendersatz und Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Kommanditisten stellen bei der Gesellschaft, soweit zulässig, Aufwand dar.

§ 12

Verwendung von Liquiditätsüberschüssen, Auszahlungen

- 1) Aus dem Liquiditätsbestand der Gesellschaft, der nach dem Kapitaldienst für die Kreditverbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibt, ist nach pflichtgemäßem Ermessen der persönlich haftenden Gesellschafterin zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung eine Liquiditätsreserve in angemessener Höhe zu halten. Insbesondere ist zur Sicherstellung der Tilgungs- und Abfindungszahlungen sowie etwaiger Maßnahmen für die Erneuerung und Wiederbeschaffung von Anlagevermögen sowie den laufenden Ausgaben und Betriebskosten, die nach Tilgung der Kredite vorzunehmen sind, eine angemessene Liquiditätsreserve mindestens in der von den finanzierenden Kreditinstituten geforderten Höhe zu halten.
- 2) Auszahlungen erfolgen in der Regel aufgrund von Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt Vorabauszahlungen vorzunehmen, wenn die Liquidität dies zulässt und insbesondere die Voraussetzungen des Abs. 1 gewahrt sind.
- 3) Auszahlungen können eine Rückzahlung des haftenden Kommanditkapitals beinhalten. Soweit die Auszahlungen nach den handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Kommanditeinlagen anzusehen sind, entsteht bis zur Höhe der jeweils übernommenen Hafeinlage eine persönliche Haftung der Kommanditisten für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft (§ 172 Abs. 4 HGB).

§ 13

Verfügungen über Beteiligungsrechte, Ableben eines Kommanditisten

- 1) Jeder Kommanditist kann seine Kommanditbeteiligung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin abtreten, jedoch nur mit Wirkung von Beginn eines nachfolgenden Geschäftsjahres. Abtretungen von Kommanditanteilen an Personen, die ihren ersten Wohnsitz außerhalb der Kommunen Neuenkirchen und Rheine haben, soll die persönlich haftende Gesellschafterin regelmäßig nicht zustimmen. Eine Teilung ist nur mit vorheriger Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin zulässig, wobei die Regelung des § 4 Abs. 5 (Anteile teilbar durch 1.000) zu beachten ist. Abtretungen, auch im Wege der vorweggenommenen Erbfolge an einen Ehegatten, ein volljähriges Kind, ein Elternteil oder ein Geschwisterteil können von der persönlich haftenden Gesellschafterin aus dem in Abs. 5 bezeichneten Grund verweigert werden oder wenn die Abtretung an eine Person erfolgt, die ihren ersten Wohnsitz außerhalb der Kommunen Neuenkirchen und Rheine hat. Ausnahmen von der vorstehenden Regelung können von der persönlich haftenden Gesellschafterin nach pflichtgemäßem Ermessen zugelassen werden. Die Abtretung an einen Mitgesellschafter, der dadurch mehr als 10 % des gesamten Festkapitals halten würde, ist ausgeschlossen.

Die Gesellschaft trägt keine Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Übertragung von Kommanditanteilen. Diese werden ausschließlich durch die jeweiligen Gesellschafter getragen.

- 2) Jeder Kommanditist kann ferner diese Rechte sowie einzelne (ihm im Verhältnis zur Gesellschaft unmittelbar zustehende) Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis zur Absicherung eines Kredits, den er ganz oder teilweise zur Finanzierung seiner Kommanditeinlage aufnimmt, abtreten oder verpfänden. Sonstigen Verfügungen über diese Rechte, insbesondere jeder sonstigen Belastung und der Begründung von Unterbeteiligungen sowie der Einräumung von Treuhandverhältnissen, soll die persönlich haftende Gesellschafterin, regelmäßig nicht zustimmen.

- 3) Verstirbt ein Kommanditist, so geht seine Kommanditbeteiligung auf seine Erben über. Abtretungen von Erben an Vermächtnisnehmer bedürfen weder der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin noch der der übrigen Kommanditisten oder der Gesellschafterversammlung. Die Ausübung der Rechte aus der Kommanditbeteiligung eines verstorbenen Kommanditisten durch einen Testamentsvollstrecker ist zulässig. Die Rechtsnachfolger des verstorbenen Kommanditisten haben sich gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin durch Vorlage eines Erbscheins zu legitimieren. Die Erben haben der Gesellschaft einen möglichen steuerlichen Nachteil, insbesondere durch Wegfall des Verlustvortrages gem. § 10 a Gewerbesteuergesetz, auszugleichen. Die Höhe des Ausgleichs richtet sich nach der Regelung des Abs. 5.

Die Regelung des § 4 Abs. 5 gilt auch im Erbfall.

- 4) Geht eine Kommanditbeteiligung auf mehrere Personen als Erbengemeinschaft über, so sind diese verpflichtet, einen gemeinsamen Bevollmächtigten für die Ausübung ihrer Rechte aus der Beteiligung zu bestellen. Bis zur Bestellung des Bevollmächtigten ruhen mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung alle Rechte aus der Beteiligung. Sämtliche Zahlungen aus der Gesellschaft sind nur an den gemeinsamen Bevollmächtigten vorzunehmen, dies betrifft auch Auszahlungen nach § 12.
- 5) Die Zustimmung zur Übertragung der Kommanditbeteiligung, soll nicht erteilt werden, wenn der übertragende Gesellschafter bzw. die übernehmenden Gesellschafter einen möglichen entstehenden Nachteil nicht ausgleichen z. B. den Wegfall von steuerlichen Verlustvorträgen oder die Kosten für eine Wertfeststellung der Einlage. Als gewerbesteuerlicher Nachteil bei Wegfall des Verlustvortrages nach § 10 a Gewerbesteuergesetz gilt der Betrag, der sich ergeben würde, wenn ein Betrag entsprechend des weggefallenen Verlustvortrages nach § 10 a Gewerbesteuergesetz im Jahr des Gesellschafterwechsels zu dem Gewerbesteuerhebesatz des Jahres des Gesellschafterwechsels zu versteuern wäre. Eine Abzinsung für eine eventuell später anfallende Gewerbesteuer ist nicht durchzuführen, da der Gewerbesteuerhebesatz der Gemeinde in Zukunft höher liegen könnte.

§ 14

Ausscheiden von Gesellschaftern

- 1) Ein Kommanditist scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn er die Kommanditeinlage wirksam kündigt, er ausgeschlossen wird oder verstirbt.
- 2) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, einen Kommanditisten aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn
- dieser trotz Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen seine Kommanditeinlage nicht oder nicht vollständig leistet oder seine Mitwirkungspflichten u. a. hinsichtlich seiner Eintragung in das Handelsregister nicht erfüllt,
 - in die Kommanditbeteiligung oder einzelne Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels die Zwangsvollstreckung betrieben wird und die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei (3) Monaten, spätestens bis zur Verwertung, aufgehoben wird,
 - über das Vermögen des Kommanditisten das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
 - ein Betreuer in seinen persönlichen und/oder vermögensrechtlichen Angelegenheiten bestellt worden ist,
 - er Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhebt,
 - er seinen Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsverhältnis nachhaltig nicht nachkommt, ein Grund in seiner Person und/oder seinem Verhalten in der Gesellschaft oder ein sonstiger Grund im Sinne von §§ 133, 140 HGB vorliegt, der die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit ihm unzumutbar macht.
- 3) Ein Kommanditist kann im Übrigen auf Vorschlag der persönlich haftenden Gesellschafterin durch einstimmigen Beschluss des Beirats oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn er in grober Weise trotz schriftlicher Abmahnung seine sonsti-

gen Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsverhältnis verletzt und den anderen Gesellschaftern die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit diesem Kommanditisten unzumutbar geworden ist.

Die Ausschließung eines Gesellschafters erfolgt mit Zugang des Protokolls der Beiratssitzung bzw. der Gesellschafterversammlung, in der die Ausschließung beschlossen wurde. Die Gesellschaft wird sodann mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss hat der betroffene Kommanditist kein Stimmrecht. Er ist jedoch anzuhören, wenn er an der Gesellschafterversammlung oder der Beiratssitzung, in der über seinen Ausschluss Beschluss gefasst werden soll, teilnimmt.

Der Ausschluss ist dem betroffenen Kommanditisten von der persönlich haftenden Gesellschafterin in Textform mitzuteilen.

Mit Zugang der Mitteilung scheidet der betroffene Kommanditist gegen Abfindung gem. nachstehendem § 15 aus der Gesellschaft aus.

Das Ausscheiden des ausgeschlossenen Kommanditisten ist nicht von der vorherigen Zahlung des Abfindungsguthabens abhängig; verlangt die persönlich haftende Gesellschafterin stattdessen die Anteilsübertragung, wird der Gesellschafterwechsel erst mit Zahlung des Entgelts in Höhe des Abfindungsguthabens und Eintragung der Sonderrechtsnachfolge des Übernehmers in das Handelsregister wirksam. Bis zur Wirksamkeit ruhen die Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Kommanditisten.

Soweit vorstehend Ausschlussgründe genannt sind, die nach den gesetzlichen Bestimmungen unabhängig von einer Beschlussfassung der Gesellschafter zum Ausscheiden eines Gesellschafters führen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen nicht. Das gilt insbesondere für das Ausscheiden eines Gesellschafters wegen Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gem. § 131 Abs. 3 Ziff. 2 HGB.

- 4) Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Der ausscheidende Kommanditist ist gemäß den Bestimmungen des § 15 abzufinden. Auf Verlangen der Gesellschaft ist der ausscheidende Kommanditist verpflichtet, seine Kommanditbeteiligung auf einen von der Gesellschaft zu benennenden Erwerber gegen Zahlung eines sofort fälligen Entgelts in Höhe seiner Abfindung nach § 15 zu übertragen. In diesem Falle haftet die Gesellschaft für die Zahlung des Entgelts als Gesamtschuldner neben dem Erwerber. Findet eine Übertragung nicht statt, wächst der Gesellschaftsanteil des ausgeschiedenen Kommanditisten der persönlich haftenden Gesellschafterin zu. Diese ist verpflichtet diesen Gesellschaftsanteil an den Gesellschafter mit dem höchsten Gebot abzutreten.

Ist das höchste Gebot höher als die von der persönlich haftenden Gesellschafterin gezahlte Abfindung zuzüglich der der persönlich haftenden Gesellschafterin in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten, ist der Differenzbetrag an die Gesellschaft abzuführen. Ist das höchste Gebot niedriger als die von der persönlich haftenden Gesellschafterin gezahlte Abfindung zuzüglich der der persönlich haftenden Gesellschafterin in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten, ist der Differenzbetrag der persönlich haftenden Gesellschafterin von der Gesellschaft zu erstatten.

- 5) Die Komplementärin scheidet – einen Beschluss gem. § 5 Abs. 2 vorausgesetzt – nur dann aus, wenn die Gesellschafterversammlung gleichzeitig eine natürliche oder juristische Person zur neuen Komplementärin bestimmt gewählt hat. Für die Wahl und Annahme einer neuen Komplementärin ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei die Komplementärin selbst nicht mitstimmen darf. Der persönlich haftenden Gesellschafterin kann die Geschäftsführungsbefugnis nur entzogen werden, wenn gleichzeitig mit 75 % Mehrheit eine neue persönlich haftende Gesellschafterin bestimmt wurde.

§ 15

Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters

- 1) Vorbehaltlich der Bestimmungen der nachstehenden Abs. 2 bis 4 erhält der ausscheidende Kommanditist eine Abfindung, die sich aus einer auf den letzten Bilanzstichtag aufzustellenden Auseinander-

setzungsbilanz ergibt. In dieser Bilanz sind stille Reserven der Gesellschaft zu berücksichtigen nicht jedoch schwebende Geschäfte und ein Firmenwert. In dieser Bilanz werden die Windenergieanlagen über 18 Jahre mit 5,55 v. H. linear abgeschrieben. Alle anderen Bilanzansätze werden aus der Handelsbilanz übernommen.

Die zwischen dem Jahresabschlussstichtag und dem Tag des Ausscheidens noch entstandenen Gewinne und Verluste bleiben bei der Ermittlung außer Betracht.

- 2) Sofern sich die Beteiligten über das Abfindungsguthaben nicht innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Ausscheiden des Kommanditisten einigen, ist dieses für sämtliche Beteiligten verbindlich durch einen fachkundigen Sachverständigen der steuerberatenden Berufe zu ermitteln, der von der Industrie und Handelskammer Nordwestfalen in Münster auf Antrag eines Beteiligten zu bestimmen ist, sofern sich die Beteiligten über dessen Person nicht verständigen. Die Kosten der Ermittlung des Abfindungsguthabens durch den Sachverständigen sind von der Gesellschaft und dem ausscheidenden Kommanditisten in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 91, 92 ZPO zu tragen.
- 3) Scheidet ein Kommanditist gemäß § 14 Abs. 2 Buchstabe b) bis f) oder Abs. 3 aus, so erhält er eine Abfindung, die sich nach den Salden seiner Gesellschaftskonten richtet (Buchwertabfindung).
- 4) Die Gesellschaft kann verlangen, dass das Abfindungsguthaben in drei (3) gleichen Jahresraten gezahlt wird, wobei die erste Rate sechs (6) Monate nach Feststellung des Guthabens fällig ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Auszahlung fälliger Teilbeträge auszusetzen, wenn die fristgemäße Auszahlung die Liquiditätslage der Gesellschaft nach dem Maßstab der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gefährden würde. Eine Sicherheitsleistung kann der ausgeschiedene Kommanditist nicht verlangen. Die zweite und dritte Rate der Abfindung wird ab dem Tag der Zahlung der ersten Rate an in ihrer Höhe mit 2 % jährlich verzinst. Die Zahlung der Zinsen erfolgt mit der letzten Abfindungsrate. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Abfindungsguthaben vorzeitig auszuzahlen.

§ 16

Auflösung der Gesellschaft

- 1) Die Gesellschaft tritt unter den gesetzlichen Voraussetzungen sowie dann in Liquidation, wenn die Gesellschafter die Auflösung beschließen.
- 2) Bei Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die persönlich haftende Gesellschafterin (Liquidator). Der Liquidator ist von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit (Verbot des Selbstkontrahierens). Der Umfang ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsmacht wird durch die Auflösung der Gesellschaft nicht verändert.
- 3) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat das Vermögen der Gesellschaft bestmöglich zu veräußern und den nach Begleichung aller Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibenden Liquidationsüberschuss an die Gesellschafter im Verhältnis der festen Kapitalkonten auszuzahlen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, den bei der Liquidation anfallenden Mehraufwand von der Gesellschaft gesondert vergütet zu erhalten.

§ 17

Schlussbestimmungen

- 1) Sämtliche rechtsgeschäftlichen Erklärungen, die das Gesellschaftsverhältnis berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, die mündlich ihrerseits nicht abbedungen werden kann. Dies gilt nicht für Erklärungen durch Gesellschafterbeschlüsse, die mit dem Tage der Beschlussfassung oder bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren mit dem Tage des Ablaufs der Beschlussfassung wirksam werden, unabhängig davon, wann das Beschlussfassungsergebnis schriftlich mitgeteilt wird.

Alle Zustellungen der Gesellschaft an die Gesellschafter, soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes regelt, gelten drei Werktagen nach Aufgabe zur Übermittlung (Datum des Poststempels bzw. Übermitt-

lungsprotokolls, des Emailausgangs oder der Bereitstellung mittels digitaler Medien) an die zuletzt bekannte Adresse, Emailadresse bzw. Kontaktdaten des Gesellschafters als bewirkt.

- 2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Vielmehr gilt in diesem Fall eine solche Bestimmung als vereinbart, durch die der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck rechtswirksam weitestgehend erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn bei Durchführung dieses Vertrages eine regelungsbedürftige Lücke offenbar wird. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder Zeit, so gilt das rechtlich zulässige Maß als vereinbart, das dem Ziel des Bestands- und Liquiditätsschutzes der Gesellschaft am nächsten kommt.
- 3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche, Verpflichtungen und Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag ist der Sitz der Gesellschaft bzw. das für den Sitz der Gesellschaft zuständige Gericht.
- 4) Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Neuenkirchen, den 31. Juli 2019

Für die persönlich haftende Gesellschafterin

Bürgerwind Neuenkirchen Verwaltungs GmbH:

Tobias Tebbe
(Geschäftsführer)

Jörg Tiemann
(Geschäftsführer)

Für die Kommanditistin

Bürgerwind Neuenkirchen Beteiligungs GmbH:

Tobias Tebbe
(Geschäftsführer)

Jörg Tiemann
(Geschäftsführer)



13 WESENTLICHE STEUERLICHE GRUNDLAGEN

Nachfolgend werden die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage, einer Beteiligung an der Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG, dargestellt. Die Ausführungen beziehen sich dabei auf natürliche Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland uneingeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, und beruhen auf der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Steuergesetzgebung, der veröffentlichten Rechtsprechung und der Auffassung der Finanzverwaltung. Da Gesetzgebung, Rechtsprechung und die Auffassung der Finanzverwaltung zu einzelnen Besteuerungsfragen einer ständigen Entwicklung unterliegen, können sich gegenüber den folgenden Angaben Änderungen ergeben.

Die dargestellte steuerliche Konzeption und ihre steuerlichen Auswirkungen sind bis zur Durchführung des Steuerveranlagungsverfahrens durch das Finanzamt sowie einer abschließenden steuerlichen Außenprüfung nicht endgültig anerkannt. Eine Haftung für die Anerkennung der in diesem Verkaufsprospekt dargestellten steuerlichen Konzeption durch die Finanzverwaltung kann, soweit gesetzlich zulässig, von der Prospektverantwortlichen daher nicht übernommen werden.

Es wird möglichen Anlegern dringend empfohlen, sich über die Auswirkungen einer Beteiligung in jedem Fall bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu informieren.

Einkunftsart und Einkommensteuer

Die Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG ist eine gewerblich tätige Personengesellschaft im Sinne des § 15 EStG. Die Gesellschafter gelten nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG steuerlich als Mitunternehmer und erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb entsprechend ihrer quotalen Beteiligung am Ergebnis der Gesellschaft.

Im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen für die Gesellschaft wird die endgültige Höhe der steuerlichen Ergebnisse der Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG durch das zuständige Finanzamt festgestellt und die Ergeb-

nisse an die Gesellschafter zugewiesen. Hierbei können sich die steuerlichen Ergebnisse erhöhen oder vermindern, sofern sich im Einzelfall eine von der Gesellschaft vertretene Rechtsauffassung nicht durchsetzen lässt. Die zugewiesenen Ergebnisanteile bilden die Grundlage für die Einkommensteuerveranlagung der Gesellschafter durch deren Wohnsitzfinanzämter.

Gewinnerzielungsabsicht

Voraussetzung für die Anerkennung der steuerlichen Ergebnisse durch das zuständige Finanzamt ist grundsätzlich das Bestehen einer Gewinnerzielungsabsicht sowohl auf der Ebene der Gesellschaft als auch auf der Ebene der Gesellschafter. Die Gewinnerzielungsabsicht äußert sich nach der Rechtsprechung in dem Streben nach einem steuerlichen positiven Ergebnis über die Totalperiode (Totalgewinn).

... auf der Ebene der Gesellschaft

Die Berechnungen im Unternehmen weisen für den Betrachtungszeitraum in den Geschäftsjahren 2019 – 2037 steuerlich einen Totalgewinn der Gesellschaft aus. Aus der dargestellten Ergebnisprognose wird ersichtlich, dass die Beteiligungsgesellschaft mit einem Totalgewinn rechnen kann.

Die Gesellschaft strebt damit ein positives Ergebnis über den gesamten Betrachtungszeitraum dieses Projektes an und geht daher davon aus, dass aufgrund des derzeitigen Planungsstandes und nach dem Urteil eines ordentlichen Kaufmannes aus heutiger Sicht mit großer Wahrscheinlichkeit ein Totalgewinn erzielt werden kann.

... auf der Ebene der Gesellschafter

Zusätzlich zu dem anteiligen steuerlichen Ergebnis der Gesellschaft können auf der Gesellschafterebene noch Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben im Zusammenhang mit der Beteiligung das steuerliche Ergebnis beeinflussen. Zu den Sonderbetriebseinnahmen sind beispielsweise ein Veräußerungsgewinn sowie Pachten und zu

den Sonderbetriebsausgaben beispielsweise ein Veräußerungsverlust sowie Finanzierungskosten für die Beteiligung zu rechnen.

Im Fall der Fremdfinanzierung der Kommanditeinlage durch den einzelnen Gesellschafter entsteht z. B. der individuelle Totalgewinn erst zu einem späteren Zeitpunkt. Es wird empfohlen, das Bestehen der persönlichen Gewinnerzielungsabsicht sowie den Zeitpunkt des Eintritts des persönlichen Totalgewinns von seinem persönlichen steuerlichen Berater ermitteln zu lassen. Auch kann die individuelle Gewinnerzielungsabsicht des Gesellschafters durch eine Veräußerung des Kommanditanteils vor dem Zeitpunkt des Eintritts eines Totalgewinns berührt werden.

Beschränkung des Verlustabzuges gemäß § 10 d EStG

§ 10 d EStG besagt, dass Steuerpflichtige, sofern nach Saldierung sämtlicher Einkünfte ein Saldo von negativen Einkünften verbleibt, diese bis zu einem Betrag von 1.000.000 € (bei zusammen veranlagten Ehegatten bis zu 2.000.000 €) in das vorangegangene Jahr zurücktragen können. Dabei erfolgt der Abzug dieses Betrages an negativen Einkünften vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen vom Gesamtbetrag der Einkünfte. Ferner ist ein Vortragen von nicht ausgeglichenen negativen Einkünften in künftige Jahre bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 1.000.000 € (bei zusammen veranlagten Ehegatten 2.000.000 €) uneingeschränkt möglich. Beträge, die darüber hinausgehen, können bis zu 60 % des übersteigenden Betrages der Einkünfte abgezogen werden.

Verlustausgleich (§ 15 a EStG)

Bis zur Höhe der geleisteten Kommanditeinlage sind die einem Gesellschafter zurechenbaren Verluste mit anderen positiven Einkünften sofort ausgleichsfähig. Darüber hinausgehende Verluste des Gesellschafters aus seiner Beteiligung führen zu einem negativen Kapitalkonto des Gesellschafters und sind nicht sofort verrechenbar (§ 15 a Abs. 1 S. 1 EStG). Diese überschießenden Verluste sind aber mit den zu versteuernden Gewinnanteilen des Gesellschafters aus der Beteiligungs-

gesellschaft in den Folgejahren verrechenbar, vgl. § 15 a Abs. 2 EStG.

Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen

Gemäß § 15 b EStG "Verluste im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen" sind Verluste aus sogenannten Steuerstundungsmodellen nicht sofort abzugsfähig, sondern nur mit späteren positiven Einkünften aus derselben Einkunftsquelle verrechenbar. Dabei stellt die Beteiligung am jeweiligen Steuerstundungsmodell die Einkunftsquelle dar, die auch evtl. im Zusammenhang mit dem Steuerstundungsmodell vorhandenes Sonderbetriebsvermögen umfasst.

Steuerstundungsmodelle liegen immer dann vor, wenn dem Steuerpflichtigen auf Grund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit geboten wird, zumindest in der Anfangsphase der Investition die prognostizierten Verluste mit übrigen positiven Einkünften zu verrechnen.

In der Begründung zum vorgenannten Gesetz wurden als betroffene Steuerstundungsmodelle neben Medien- und Schiffsbeteiligungen explizit auch New Energy-Beteiligungen genannt, so dass die hier angebotene Beteiligung an einem Bürgerwindpark mit großer Wahrscheinlichkeit ebenfalls betroffen ist.

In der Begründung zum Gesetz wird erläutert, dass die Einschränkung steuerwirksamer Verlustverrechnungen ausschließlich Steuerstundungsmodelle betrifft, deren Attraktivität für den Anleger vor allem auf den anfänglichen Verlustzuweisungen basiert.

Gemäß § 15 b Abs. 3 EStG greift das Ausgleichsverbot ein, wenn innerhalb der Anfangsphase das Verhältnis der Summe der prognostizierten Verluste zur Höhe des gezeichneten und nach dem Konzept auch aufzubringenden Kapitals insgesamt die Höhe von 10 % überschreitet. Dies ist auf Grundlage der Planungsrechnung nicht der Fall. Die prognostizierten Verluste in der Anfangsphase betragen voraussichtlich insgesamt weniger als 10 % des Eigenkapitals.

Es ist daher zunächst nicht davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung die Kommanditbeteiligungen an der Bürgerwind Neuen-

kirchen GmbH & Co. KG als modellhafte Gestaltung zur Erzielung negativer Einkünfte im Sinne des § 15 b EStG beurteilt.

Die Konzeption einer Kommanditbeteiligung in dem vorliegenden Verkaufsprospekt ist, wie bereits eingangs erläutert, über den gesamten Planungszeitraum auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

Absetzung für Abnutzung (AfA) / sonstige Betriebsausgaben

Bei einer Windenergieanlage handelt es sich um ein bewegliches abnutzbares Wirtschaftsgut des Anlagevermögens. Der linearen Abschreibung gemäß § 7 Abs. 1 EStG liegt eine 16-jährige betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Windenergieanlagen zugrunde, die sich aus den gültigen amtlichen AfA-Tabellen der Finanzverwaltung ergibt. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Windenergieanlagen, Fundamente, Wege, Planung und den Netzanschluss wurden entsprechend linear abgeschrieben.

Dahingegen werden die Rückstellungen für den Rückbau der Windenergieanlagen über den gesamten geplanten Betriebszeitraum der Anlagen von 20 Jahren gebildet und zum jeweiligen Bilanzstichtag mit der entsprechenden Restlaufzeit abgezinst.

Hinsichtlich der Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seiten 138 – 139 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) wurde für die Berechnung der Abfindung aus Vereinfachungsgründen der Mittelwert zwischen der steuerlichen / handelsrechtlichen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (16 Jahre) und dem Zeitraum der Vergütung gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (20 Jahre), entsprechend eine Nutzungsdauer der Anlagen von 18 Jahren gewählt.

Gründungs- und Anlaufkosten

Gemäß dem am 20.10.2003 vom Bundesministerium für Finanzen ergangenen sogenannten 5. Bauherrenenerlass (Az. IV C 3 – S2253 a – 48/3) gehören zu den aktivierungspflichtigen Anschaffungskosten grundsätzlich alle Aufwendungen, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Entwicklung des Projekts

in der Investitionsphase anfallen. Dazu gehören nach dem vorgenannten Erlass insbesondere z. B. etwaige Finanzierungsvermittlungsgebühren sowie Aufwendungen für andere Dienstleistungen.

In der Bilanz wurde daher ein überwiegender Teil der Projektierungskosten, die als Gründungskosten entstehen, als Anschaffungskosten der Windenergieanlagen behandelt und entsprechend abgeschrieben.

Die Gestaltung der beabsichtigten Abschreibungen bedarf der Prüfung und Anerkennung durch die Finanzverwaltung. Sollte diese zu einem anderen Ergebnis kommen, als in diesem Verkaufsprospekt angenommen, können sich andere als die hier prognostizierten jährlichen Ergebnisse ergeben.

Zinsabschlagsteuer

Die inländischen Guthabenzinsen der Gesellschaft unterliegen dem Steuerabzug gemäß § 43 Abs. 1 EStG. Im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung wird die Zinsabschlagsteuer den Gesellschaftern anteilig zugerechnet und bei diesen auf die festzusetzende Einkommensteuer angerechnet. Die Zinsabschlagsteuer ist mit 25 % der Kapitalerträge zuzüglich des Solidaritätszuschlages in Höhe von 5,5 % der Zinsabschlagsteuer ermittelt.

Gewerbsteuer

Die Tätigkeit der Kommanditgesellschaft gilt gemäß § 2 GewStG in vollem Umfang als Gewerbebetrieb und ist damit gewerbsteuerpflichtig. Bemessungsgrundlage für die Gewerbebesteuer ist der Gewerbeertrag. Zur Ermittlung des Gewerbeertrages wird das nach einkommensteuerrechtlichen Grundsätzen festgestellte Ergebnis um Hinzurechnungen und Kürzungen modifiziert. Gewerbeverluste sind grundsätzlich unbegrenzt vortragsfähig und mit späteren Gewerbeerträgen verrechenbar.

Bei jedem Anlegerwechsel (Veräußerung, Schenkung, Erbfall) entfällt der anteilige gewerbsteuerliche Verlustvortrag des ausscheidenden Anlegers. § 35 EStG sieht eine pauschale Gewerbebesteueranrechnung vor. Gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 2 EStG ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer um das 3,8-fache des jeweils festgesetzten anteiligen Gewerbe-

steuermessbetrages und zwar insoweit, als diese anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene gewerbliche Einkünfte entfällt. Erforderlich ist jedoch, dass auf Ebene des Gesellschafters auf die gewerblichen Einkünfte überhaupt Einkommensteuer entfällt.

Umsatzsteuer

Die Betreibergesellschaft ist Unternehmerin i. S. des Umsatzsteuergesetzes, da sie eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausübt.

Die Umsätze der Gesellschaft bestehen im Wesentlichen aus Erträgen aus der Veräußerung von Strom. Diese Umsätze sind umsatzsteuerpflichtig; entsprechend besteht eine Vorsteuerabzugsberechtigung für Aufwendungen, die mit diesen Einnahmen im Zusammenhang stehen. Marktprämien gemäß EEG unterliegen als echte Zuschüsse jedoch nicht der Umsatzsteuerpflicht.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Nach dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) wird der Wert der Kommanditeinlage mit dem sogenannten gemeinen Wert angesetzt. Dieser Wert des Be-

triebsvermögens wird auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft einheitlich und gesondert festgestellt und quotaal dem Kommanditisten zugerechnet.

Da die Beteiligung zum gewerblichen Betriebsvermögen und somit zum begünstigten Vermögen gehört, können neben den persönlichen Freibeträgen grundsätzlich ein sogenannter Abzugsbetrag und Verschonungsabschläge von 85 % oder 100 % von der Bemessungsgrundlage zur Anwendung kommen, je nach Anteil am Verwaltungsvermögen und nach Dauer der Behaltungsfristen (sieben oder fünf Jahre), sowie abhängig von der Anzahl der Mitarbeiter (beginnend ab sechs Mitarbeitern), wenn innerhalb von sieben bzw. fünf Jahren eine Mindestlohnsumme nicht unterschritten wird. Das Verwaltungsvermögen wird auf den Stichtag der Übertragung festgestellt, und die Mindestlohnsumme dürfte bei Windparks ohne Bedeutung sein, da die Zahl der Mitarbeiter unter sechs liegt.

Die Ergebnisse der Anwendung der erbschaftsteuerlichen Regelungen sind abhängig von den persönlichen Verhältnissen des Gesellschafters und den individuellen Gegebenheiten der Beteiligungsgesellschaft, so dass an dieser Stelle hierzu keine weiteren Ausführungen gemacht werden können.



14 GLOSSAR

AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibungen).
Agio	Aufgeld bzw. Aufschlag auf die Pflichteinlage. Für das vorliegende Beteiligungsangebot wird kein Agio erhoben.
Anbieterin	Gesellschaft bzw. Person, die ein Beteiligungsangebot entwickelt und alle zur Umsetzung des Konzeptes notwendigen Maßnahmen ergreift (z. B. Kapitalbeschaffung, Vertrieb etc.). In diesem Beteiligungsangebot ist die Betreibergesellschaft (auch „Beteiligungsgesellschaft“ oder „Gesellschaft“ genannt) sowohl Anbieterin als auch Emittentin.
Anleger	Eine Person, die sich an einer Beteiligungsgesellschaft beteiligt. Der Begriff wird häufig als Synonym für Gesellschafter, Kommanditist, Zeichner oder Investor verwendet.
Anteilsfinanzierung	Persönlicher Kredit, den der Anleger aufnimmt, um seine Vermögensanlagenbeteiligung (teilweise) zu finanzieren.
Ausschüttungen/Entnahmen	Bei Personengesellschaften (z. B. Kommanditgesellschaften) wird die Auszahlung von Liquiditätsüberschüssen an die Gesellschafter als Entnahmen bezeichnet. In diesem Beteiligungsangebot wird hierfür aus Darstellungsgründen der Begriff „Ausschüttungen“ verwendet.
Avalprovision/Avalkredit	Zur Absicherung von Zahlungsverpflichtungen der Betreibergesellschaft, z. B. an Lieferanten oder für den Anlagenrückbau stellt die finanzierende Bank der Betreibergesellschaft eine Bürgschafts- oder Garantieerklärung (Avalkredit) zur Verfügung. Für die Übernahme der Haftung für die Verpflichtungen berechnet die ausreichende Bank eine Gebühr, die als Avalprovision bezeichnet wird. Diese beträgt üblicherweise einen bestimmten Prozentsatz der Bürgschaftssumme und ist jährlich zu zahlen.
Beirat	Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Organen kann zur Unterstützung der Unternehmensführung ein Verwaltungsorgan, der Beirat, gegründet werden. Der Beirat ist ein Gremium mit beratender Funktion. Dieser vertritt die Interessen der Anleger und wird mehrheitlich von ihnen aufgestellt und gewählt. Er unterstützt und berät die Geschäftsführung in wichtigen Fragen der Unternehmenspolitik (d. h. nicht im Tagesgeschäft) und berichtet den Anlegern.
Beitrittserklärung	Vereinbarung, durch die der Anleger der Beteiligungsgesellschaft beitrifft. Der Beitritt des Anlegers wird erst mit der Annahme der Beitrittserklärung sowie der Zahlung der Pflichteinlage wirksam.
Betreibergesellschaft	Gesellschaft, hier in Form einer GmbH & Co. KG, die Windenergieanlagen betreibt. Betreibergesellschaft und zugleich Beteiligungsgesellschaft des Bürgerwindparks Neuenkirchen ist die Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG. An dieser Gesellschaft beteiligen sich die Anleger.
Betriebsstättenfinanzamt	Das Betriebsstättenfinanzamt ist das für die Betreibergesellschaft zuständige Finanzamt am Sitz des Unternehmens, bei dem die Gesellschaft steuerlich veranlagt wird.

BMF	Bundesministerium der Finanzen.
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)	Die BaFin vereint die Geschäftsbereiche der ehemaligen Bundesaufsichtsämter für das Kreditwesen (Bankenaufsicht), für das Versicherungswesen (Versicherungsaufsicht) sowie für den Wertpapierhandel (Wertpapieraufsicht/Asset-Management) in sich und führt diese weiter. Die BaFin ist eine rechtsfähige, bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen.
EEG	Das Erneuerbare-Energien-Gesetz regelt die Abnahme und Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen.
Einlage / Pflichteinlage	Siehe „Kommanditeinlage“.
Emittentin	Eine Emittentin gibt entweder im eigenen Namen oder für Dritte Gesellschaftsanteile oder Wertpapiere aus. In diesem Beteiligungsangebot ist die Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG die Emittentin.
Geschäftsjahr	Zeitraum, für den der Jahresabschluss einer Unternehmung erstellt werden muss. Gemäß § 240 Abs. 2 HGB (Handelsgesetzbuch) darf die Dauer eines Geschäftsjahres 12 Monate nicht überschreiten.
Gesellschafterversammlung	Versammlung der Anleger, auf der über Ausschüttungen, Entlastung der Geschäftsführung etc. abgestimmt wird.
Gesellschaftsvertrag	Der Gesellschaftsvertrag – auch Satzung genannt – regelt die Belange der Gesellschaft wie Firma, Sitz, Unternehmensgegenstand, Rechtsform, Höhe des Stammkapitals, Gründungsgesellschafter, Einlagenhöhe, Geschäftsführung etc.
Gewinnerzielungsabsicht	Die Gewinnerzielungsabsicht (Einkunftserzielungsabsicht) ist Voraussetzung für die Anerkennung von Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben, und zwar sowohl auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft als auch auf der Ebene des Gesellschafters. Auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft wird die Einkunftserzielungsabsicht in der Regel durch die Planrechnung und die daraus abgeleitete Wirtschaftlichkeitsprognose unterstellt. Auf der Ebene des Gesellschafters/Anlegers muss während der voraussichtlichen Dauer der Vermögensnutzung ein Totalüberschuss, d. h. ein positives steuerliches Gesamtergebnis, angestrebt werden. In die Berechnung des Totalüberschusses gehen sowohl die steuerlichen Verluste als auch die steuerlich positiven Ergebnisse im Betriebszeitraum ein. Weiterhin sind die vom Anleger geltend gemachten Sonderwerbungskosten / Sonderbetriebsausgaben (z. B. Zinsen für eine Finanzierung des Anteils) in Abzug zu bringen. Liegt kein Totalüberschuss vor, so qualifizieren die Finanzämter die Beteiligung als „Liebhaberei“ und erkennen die steuerlichen Verluste nicht an.
GmbH & Co. KG	Kommanditgesellschaft, bei der eine GmbH gesetzlicher Vertreter und persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist.
Haftung	Durch den Erwerb von Unternehmensanteilen wird der Anleger Mitunternehmer und haftet für das Unternehmen. Üblicherweise werden die Anleger Kommanditisten einer KG. Die Haftung ist dann nach dem HGB auf das im Handelsregister eingetragene Kapital (Haft-einlage) begrenzt. Die persönliche Haftung des Kommanditisten er-

lischt, wenn er seine Pflichteinlage geleistet hat. Sie lebt aber wieder auf, wenn sein Kapitalkonto unter die Hafteinlage gemindert wird (weil z. B. die Einlage durch Ausschüttungen an ihn zurückgezahlt wird).

Haftsumme	Die Hafteinlage ist der von außenstehenden Dritten über das öffentlich zugängliche Handelsregister einsehbarer Haftungsumfang. Sie entspricht in diesem Beteiligungsangebot den Pflichteinlagen.
Handelsregister	Öffentliches Verzeichnis beim jeweiligen Amtsgericht. Im Handelsregister Abteilung A (HR A) werden Einzelkaufleute und Personengesellschaften (z. B. Kommanditgesellschaften oder offene Handelsgesellschaften) und in Abteilung B (HR B) Kapitalgesellschaften eingetragen.
Investitions- und Finanzierungsplan	Im Rahmen der Investitions- und Finanzierungsrechnung erfolgt eine zusammenfassende Darstellung von Mittelherkunft (Gesamtfinanzierung) und Mittelverwendung (Gesamtausgaben). Während der Investitionsplan die Verwendung der finanziellen Mittel bezüglich einzelner Kostengruppen abbildet, zeigt der Finanzierungsplan die Beschaffung bzw. Herkunft dieser Mittel. Die Investitions- und Finanzierungsrechnung einer Gesellschaft erfasst somit das gesamte Investitionsvolumen der Vermögensanlage auf „Soll- und Habenseite“.
Investitionsvolumen	Gesamtbetrag aller Kosten, der zum Erwerb sowie zur Errichtung der Windenergieanlagen und zur Konzeption sowie zum Vertrieb des Beteiligungsangebots aufgebracht wird.
Kommanditist	Der Kommanditist ist, im Gegensatz zum Komplementär, der beschränkt haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft. Seine Haftung ist grundsätzlich auf die von ihm geleistete Einlage begrenzt.
Kommanditkapital	Das Kommanditkapital ist die Summe der Pflichteinlagen der Kommanditisten.
Kommanditeinlage	Mit Kommanditeinlage (auch Einlage oder Pflichteinlage) wird das Eigenkapital bezeichnet, das ein Anleger gemäß Beitrittserklärung in die Beteiligungs-/Betreibergesellschaft investiert.
Komplementärin	Persönlich und unbeschränkt haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft.
kWh	Abkürzung für Kilowattstunde, die Einheit der elektrischen Arbeit.
Liquidationserlös	Erlös, der nach Auflösung der Gesellschaft, Einziehung von evtl. Forderungen, Befriedigung von Gläubigern und Umsetzung des restlichen Vermögens in Geld übrig bleibt.
Liquidität	Unter Liquidität sind die flüssigen Zahlungsmittel, die einem Unternehmen unmittelbar zur Verfügung stehen, sowie die Fähigkeit eines Unternehmens, alle fälligen Verbindlichkeiten fristgerecht zu erfüllen, zu verstehen.
Liquiditätsreserve	Gesamtheit der liquiden oder kurzfristig liquidierbaren Mittel eines Unternehmens.
MW	Abkürzung für Megawatt, die Einheit der elektrischen Leistung.

Sensitivitätsanalyse	Darstellung des wirtschaftlichen Erfolgs des Beteiligungsangebots bei veränderten Parametern.
Stammkapital	In einer Geldsumme ausgedrücktes satzungsmäßiges Mindestkapital der GmbH.
Verkaufsprospekt	Ein Verkaufsprospekt ist eine in Deutschland für das öffentliche Anbieten von Vermögensanlagen vorgeschriebene Informationsgrundlage für die Anleger. Er enthält alle für die Beurteilung einer Anlage wesentlichen Fakten. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) prüft den Verkaufsprospekt für Vermögensanlagen gemäß Vermögensanlagengesetz formell auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit. Die inhaltliche Richtigkeit der im Verkaufsprospekt getätigten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung.
WEA	Abkürzung für Windenergieanlage
Windenergieprojekt	Bezeichnung von mehreren Windenergieanlagen, die sich in einem Windfeld befinden und zu einer bestimmten Betreibergesellschaft gehören. Dieses Beteiligungsangebot beinhaltet das Windenergieprojekt Bürgerwindpark Neuenkirchen.
Zahlstelle	Einrichtung der Emittentin zur Verwaltung der Vermögensanlagen und deren Einzahlung sowie zur Auszahlung der Ausschüttungen. Weiterhin Ort der Ausgabe des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses, Lageberichts, Vermögensinformationsblattes und Verkaufsprospektes und etwaige Nachträge.
Zeichnungsfrist	Zeitraum, in dem die Zeichnung der Kommanditbeteiligungen möglich ist.
Zweitmarkt	Auf dem Zweitmarkt werden Anteile an geschlossenen Beteiligungsgesellschaften, die bereits früher von Anlegern erworben wurden, zum Zweiterwerb angeboten bzw. nachgefragt. Zu beachten ist, dass die Handelbarkeit von Unternehmensbeteiligungen innerhalb eines kurzen Zeitraums in der Regel eingeschränkt ist, da es sich grundsätzlich um eine langfristige Anlage handelt, insbesondere auch unter steuerlichen Gesichtspunkten.



15 SCHRITTE ZUR BETEILIGUNG

Um den Gedanken des Bürgerwindparks umzusetzen, sollen gemäß § 4 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 128 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) vorzugsweise Anwohner, Nachbarn und Grundstückseigentümer des Windgebietes Neuenkirchen / Catenhorn sowie Bürger der Kommunen Neuenkirchen und Rheine-Catenhorn und die Kommune Neuenkirchen selbst als Kommanditisten in die Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG aufgenommen werden. Bei nicht ausreichendem Zeichnungsinteresse aus dem genannten Kreis sollen weitere Personen aus dem Kreis Steinfurt, insbesondere aus den Kommunen, in denen keine Bürgerwindparks entstehen, als Kommanditisten in die Gesellschaft aufgenommen werden.

Kommanditisten als natürliche Personen müssen zum Zeitpunkt des Beitritts volljährig sein.

Die folgenden Schritte führen zu Ihrer Beteiligung:

Schritt 1: Prüfen Sie die Anforderungen zur Beteiligung an der Gesellschaft.

Es sollen vorzugsweise Personen aufgenommen werden, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen.

Schritt 2: Registrieren Sie sich mit Ihrem Beteiligungsinteresse in unserem Verwaltungsportal.

Auf unserem Online-Verwaltungsportal www.buergerwindbeteiligung.de finden Sie Informationen zur Interessensbekundung und Registrierung. Wenn Sie Interesse an einer Beteiligung haben, wählen Sie bitte den entsprechenden Button. Sie werden dann aufgefordert, Ihre persönlichen Daten zu hinterlegen.

Nach Vervollständigung Ihrer Daten können Sie uns Ihr Beteiligungsinteresse mit dem gewünschten Gesamtbetrag, mit dem Sie sich als Kommanditist beteiligen möchten, mitteilen. Die Mindestzeichnungssumme beträgt 1.000 €. Höhere Beträge müssen durch 1.000 teilbar sein. Es wird kein Agio erhoben.

Sollten Sie keinen Internetzugang haben, sprechen Sie uns bitte an.

Zuteilungsverfahren und Fristen:

Die für die Zeichnung / den Erwerb der Vermögensanlage vorgesehene Frist beginnt einen Tag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes. Die persönlich haftende Gesellschafterin, die Bürgerwind Neuenkirchen Verwaltungs GmbH, wird die Zuteilung der Vermögensanlage auf Grundlage der nach Ablauf der Zeichnungsfrist vorliegenden Beitrittserklärungen in pflichtgemäßem Ermessen vornehmen. Die Möglichkeit zum Erwerb der Vermögensanlage endet automatisch mit der erfolgten Zuteilung und Vollplatzierung der noch zu zeichnenden Anteile, d. h. sobald das vorgesehene Kommanditkapital von 3.800.000 € erreicht ist, spätestens jedoch 12 Monate nach Billigung des Verkaufsprospekts. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann die Zeichnung jederzeit ohne Angabe von Gründen vorzeitig schließen und den Bürgerwindpark Neuenkirchen mit einem veränderten Finanzierungsplan (mehr Fremdkapital) realisieren.

Nach Abschluss des Zuteilungsverfahrens wird die persönlich haftende Gesellschafterin Ihnen per E-Mail oder per Post Ihre Unterlagen mit Ihrer Beitrittserklärung und Handelsregistervollmacht übersenden und Ihnen Ihren möglichen Beteiligungsbetrag mitteilen.

Die entsprechenden Muster der Beitrittserklärung und Handelsregistervollmacht finden Sie auf den Seiten 152 – 154 in diesem Verkaufsprospekt.

Schritt 3: Bitte reichen Sie Ihre Beitrittserklärung und Handelsregistervollmacht ein.

Für Ihren Beitritt zur Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG ist es notwendig, dass Sie die Beitrittserklärung vollständig ausfüllen und an den gekennzeichneten Stellen unterschreiben. Bestätigen Sie weiterhin den Erhalt aller aufgeführten Dokumente und unterschreiben Sie die Widerrufsbelehrung. Bitte beachten Sie, dass Sie an Ihr Beteiligungsangebot gebunden sind, sofern Sie nicht innerhalb von 14 Tagen von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen.

Bitte bestätigen Sie durch Ihre Unterschrift auf dem Vermögensanlagen-Informationsblatt, dass Sie den auf Seite 1 des Vermögensanlagen-Informationsblattes genannten Warnhinweis (§ 13 Absatz 4 des VermAnlG) vor Vertragsschluss zur Kenntnis genommen haben.

Zudem benötigen wir eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht nach beiliegendem Muster.

Bitte senden Sie die original unterzeichnete Beitrittserklärung, Handelsregistervollmacht sowie das Vermögensanlagen-Informationsblatt im Original innerhalb der im Anschreiben genannten Frist an:

Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG
Wiesenhäuserweg 1
48485 Neuenkirchen

Schritt 4: Bitte zahlen Sie Ihre Pflichteinlage ein.

Die Geschäftsführung wird Ihnen mitteilen, ab wann die Zahlung der Pflichteinlage zu erfolgen hat.

Bitte überweisen Sie den angeforderten Betrag innerhalb von 14 Tagen nach der Zahlungsaufforderung auf eines der unten angegebenen Konten der Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG:

Bank: Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE22 4035 1060 0073 8491 50
BIC: WELADED1STF

Bank: VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE06 4036 1906 4140 9187 00
BIC: GENODEM1IBB

Verwendungszweck: Kommanditeinlage von

_____ (Vor- und Nachname)

Die Folgen einer verspäteten Zahlung sind in § 4 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin (siehe Seite 128 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) dargestellt.

Die Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG wird Sie dann beim zuständigen Amtsgericht als Kommanditist im Handelsregister eintragen lassen. Es wird versichert, dass Ihre persönlichen Daten ausschließlich zu Gesellschaftszwecken verwendet und gespeichert werden. Datenschutzbestimmungen werden dabei strikt eingehalten.

16 MUSTER BEITRITTSERKLÄRUNG UND HANDELSREGISTERVOLLMACHT

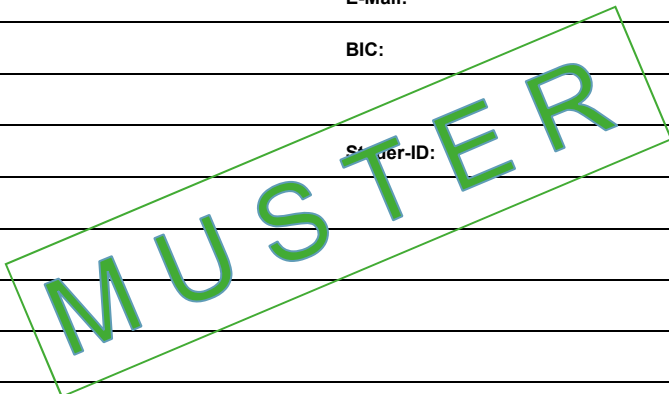


Bürgerwind Neuenkirchen
Mitmachen | Mitgestalten | Mitbestimmen

Beitrittserklärung

Ich, der/die Unterzeichnende

Name:	Geburtsname:
Vorname:	Titel:
Geburtsdatum:	
Straße, Nr.:	PLZ, Ort:
Telefon:	E-Mail:
IBAN:	BIC:
Bank:	
Steuernummer:	Steuer-ID:
Finanzamt:	
Weitere Angaben:	



beteilige mich hiermit als Kommanditist(in) an der Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG, Wiesenhäuserweg 1 in 48485 Neuenkirchen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer

Kommanditeinlage in Höhe von € _____

- Ich verpflichte mich, nach Annahme der Beitrittserklärung und Aufforderung durch die Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG den o. g. Gesamtbetrag kostenfrei auf eines der folgenden Konten der Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG zu erbringen:
 - Kreissparkasse Steinfurt, IBAN: DE22 4035 1060 0073 8491 50, BIC: WELADED1STF
 - VR-Bank Kreis Steinfurt eG, IBAN: DE06 4036 1906 4140 9187 00, BIC: GENODEM11BB
- Die Frist für die Zahlung beträgt 14 Tage; sie beginnt nach schriftlicher Aufforderung durch die persönlich haftende Gesellschafterin zur Zahlung. Die Folgen einer verspäteten Zahlung sind im Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft in § 4 Abs. 6 geregelt.
- Die Kommanditeinlage soll mindestens 1.000 € betragen. Höhere Beträge müssen durch 1.000 teilbar sein. Die Gesellschafter sind zu keinem Nachschuss verpflichtet. Über die tatsächliche Höhe der Beteiligung entscheidet die Bürgerwind Neuenkirchen Verwaltungs GmbH in der Annahmeerklärung, wozu sie hiermit ausdrücklich ermächtigt wird.
- Mein Beitritt zur Gesellschaft wird im Außenverhältnis erst mit meiner Eintragung als Kommanditist(in) im Handelsregister wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt ist meine Beteiligung als atypisch stille Beteiligung vereinbart. Für meine Rechte aus diesem Geschäftsverhältnis gelten die Regelungen für Kommanditisten gemäß dem Gesellschaftsvertrag entsprechend.
- Für die Eintragung in das Handelsregister ist eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht notwendig. Ich verpflichte mich, diese Vollmacht, die Bestandteil des Verkaufsprospektes ist, auf meine Kosten zu erteilen und einzureichen. Mir ist bewusst, dass mein Beitritt ohne die rechtzeitige Einreichung der Vollmacht nicht bestätigt werden darf.

Nach Annahme Ihrer Beitrittserklärung stellen wir Ihnen eine Kopie des gegengezeichneten Exemplars zur Verfügung.

- Seite 2 der Beitrittserklärung -

6. Die Bürgerwind Neuenkirchen Verwaltungs GmbH und ihre Geschäftsführer werden bevollmächtigt, sämtliche Verwaltungsakte des Betriebsfinanzamtes – auch die Kommanditist(inn)en betreffend – in Empfang zu nehmen. Die Bevollmächtigten sind berechtigt, Untervollmacht zu erteilen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
7. Die Kommanditistenverwaltung erfolgt während der Laufzeit der Beteiligung durch die Bürgerwind Neuenkirchen Verwaltungs GmbH. Ich bin damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten über die EDV-Anlage der Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG und deren Steuerberatungsgesellschaft sowie ein Online-Verwaltungsportal oder sonstige digitale Medien gespeichert und verarbeitet werden. Sie werden ausschließlich zum Zweck der Führung eines internen Kommanditistenregisters, zur Verwaltung meiner Beteiligung sowie zu meiner Betreuung verwendet. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzgesetze. Es erfolgt keine Weitergabe meiner Daten an Dritte zu Werbezwecken. Personenbezogene Daten werden gelöscht, sobald eine weitere Speicherung nicht mehr notwendig ist. Über meine gespeicherten Daten und deren Weitergabe erhalte ich auf Anfrage Auskunft. Die Kommunikation zwischen der Betreibergesellschaft und mir erfolgt per E-Mail und seitens der Betreibergesellschaft unverschlüsselt. Mit der Angabe meiner E-Mail-Adresse erkläre ich zugleich mein Einverständnis zur Kommunikation per E-Mail.
8. Ich bin mit der Zusendung von Informationen / Informationsmaterialien über und durch die Betreibergesellschaft einverstanden.
9. Ich verpflichte mich, Änderungen meiner vorgenannten personenbezogenen Daten unverzüglich selbst in das Online-Verwaltungsportal oder sonstige digitale Medien einzugeben oder der Betreibergesellschaft schriftlich mitzuteilen.
10. Ich bestätige, dass mein Beitritt vorbehaltlos und ausschließlich aufgrund der Angaben aus dem Verkaufsprospekt und des dort enthaltenen Gesellschaftsvertrages der Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG erfolgt und keine hiervon abweichenden oder darüber hinausgehenden Erklärungen oder Zusicherungen abgegeben worden sind. Mir ist bewusst, dass es sich bei dieser Beteiligung um eine unternehmerische Beteiligung mit allen im Verkaufsprospekt genannten Risiken handelt. Mein Beitritt bedarf zur Wirksamkeit der Annahme durch die Gesellschaft.
11. Ich bestätige hiermit den Erhalt der folgenden Unterlagen:
 (bitte ankreuzen)
 Verkaufsprospekt (Beteiligungsangebot)
 Vermögensanlagen-Informationsblatt

x _____ **x** _____
 Ort, Datum Unterschrift des (der) Beitretenden

Widerrufsrecht

Mir ist bekannt, dass ich meine Beitrittserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (per Brief, per Telefax: 05973 – 738 25 99, per E-Mail: beteiligung@buergerwind-neuenkirchen.de) widerrufen kann. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG, Wiesenhäuserweg 1, 48485 Neuenkirchen. Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Kann ich die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückzugewähren, muss ich der Gesellschaft insoweit ggf. Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von zwei Wochen erfüllt werden. Die Frist beginnt für mich mit der Absendung meiner Widerrufserklärung, für die Gesellschaft mit dem Empfang.

x _____ **x** _____
 Ort, Datum Unterschrift des (der) Beitretenden

<i>von der GmbH & Co. KG auszufüllen:</i>	
Bestätigung der Beitrittserklärung und einer Kommanditeinlage in Höhe von € _____	
Neuenkirchen, den	
Ort, Annahmedatum	Bürgerwind Neuenkirchen Verwaltungs GmbH, handelnd für die Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG

Nach Annahme Ihrer Beitrittserklärung stellen wir Ihnen eine Kopie des gegengezeichneten Exemplars zur Verfügung.

Handelsregistervollmacht

Der/die unterzeichnende

_____ (Vorname, Name)

geboren am _____, geborene/r _____

wohnhaft _____

im Folgenden als -Vollmachtgeber- bezeichnet,

wird aufschiebend bedingt mit Eintragung im Handelsregister mit einer Einlage von _____ € Kommanditist/in der Kommanditgesellschaft

Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG mit dem Sitz 48485 Neuenkirchen, eingetragen im Handelsregister bei dem Amtsgericht Steinfurt unter HRA 6991,

und erteilt hiermit allen jeweiligen, auch künftigen, persönlich haftenden Gesellschaftern, gegenwärtig der

Bürgerwind Neuenkirchen Verwaltungs GmbH mit dem Sitz 48485 Neuenkirchen, eingetragen im Handelsregister bei dem Amtsgericht Steinfurt unter HRB 11152,

jeweils einzelvertretungsberechtigt und von den Vertretungsbeschränkungen des § 181 BGB befreit,

Vollmacht

sämtliche Anmeldungen zum Handelsregister bezogen auf die Kommanditgesellschaft, die Gesellschafter und deren Einlagen vorzunehmen sowie diesbezügliche Änderungen zum Handelsregister anzumelden und auch im Übrigen alle gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen vorzunehmen und die Anmeldungen betreffende Erklärungen und Versicherungen gegenüber dem Registergericht abzugeben. Von der Vollmacht sind sämtliche Anmeldungen erfasst, die die eigene Beteiligung des Vollmachtgebers sowie die Beteiligungen aller übrigen Gesellschafter betreffen, insbesondere die Anmeldung

- des Eintritts und des Ausscheidens von Gesellschaftern, auch soweit es sich um den Vollmachtgeber selbst handelt;
- von Herabsetzung oder Erhöhung der Haftenlagen der Gesellschafter sowie die Übertragung von Beteiligungen oder deren Übergang im Wege der Erbfolge oder aus anderen Gründen, auch hinsichtlich der Beteiligung des Vollmachtgebers;
- Änderung der Firma, der Gesellschaft, deren Sitzes oder deren Geschäftsgegenstandes;
- Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

Die Vollmacht umfasst auch die Einlegung von Rechtsmitteln gegen gerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit Handelsregistereintragungen sowie Abfindungserklärungen des Vollmachtgebers und Versicherungen gegenüber dem Registergericht im Falle der Anteilsübertragung. Die Vollmacht berechtigt nicht zu Verfügungen über die Einlage des Vollmachtgebers. Die Vollmacht erlischt nicht durch den Tod des Vollmachtgebers und ist für die Dauer seiner Zugehörigkeit zu dieser Kommanditgesellschaft unwiderruflich. Die Vollmacht gilt auch dann unverändert fort, wenn sich die Höhe der eigenen Beteiligung des Vollmachtgebers ändert.

Jeder Bevollmächtigte ist befugt und berechtigt, Untervollmachten zu erteilen und den Untervollmächtigten von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien sowie die Zustimmung des Vollmachtgebers zur Verwaltung eines fremden Kommanditanteils durch einen Testamentsvollstrecker zu erteilen.

_____ Ort und Datum

_____ (Unterschrift des Kommanditisten)





Bürgerwind Neuenkirchen

Mitmachen | Mitgestalten | Mitbestimmen

Emittentin / Anbieterin / Prospektverantwortliche

Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG
Wiesenhäuserweg 1, 48485 Neuenkirchen

Telefon: 05973 – 738 25 90

Telefax: 05973 – 738 25 99

E-Mail: beteiligung@buergervind-neuenkirchen.de

www.buergervind-neuenkirchen.de

www.buergervindbeteiligung.de